

Übertragung des Geschäfts von Phoenix Life Assurance Limited, Standard Life Assurance Limited und Standard Life Pension Funds Limited auf Phoenix Life Limited nach „Part VII“

Zusatzgutachten des Unabhängigen Sachverständigen

20. September 2023

John A Jenkins, FIA

Dieses Zusatzgutachten wurde ursprünglich in englischer Sprache verfasst und von Standard Life International zur Information ihrer deutschsprachigen Versicherungsnehmer ins Deutsche übersetzt. Leser werden darauf hingewiesen, dass die vom Unabhängigen Sachverständigen ausgedrückten Einschätzungen und Formulierungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache möglicherweise nicht immer eindeutig interpretiert werden können. Die englische Originalfassung dieses Gutachtens ist die maßgebliche Fassung und die einzige, auf die als endgültige Einschätzung des Unabhängigen Sachverständigen verwiesen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1. ZWECK UND UMFANG	1
2. EINFÜHRENDE ZUSAMMENFASSUNG.....	3
3. DER ÜBERTRAGUNGSPLAN.....	5
4. AKTUALISIERUNGEN DER FINANZIELLEN ASPEKTE	6
5. AKTUALISIERUNGEN DER NICHT FINANZIELLEN ASPEKTE	16
6. KORRESPONDENZ MIT DEN INHABERN VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN, BESCHWERDEN UND EINWÄNDE	23
7. WEITERE ÜBERLEGUNGEN	35
8. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	37
APPENDIX A VERWENDETE DOKUMENTE UND DATEN.....	39
APPENDIX B KORRIGIERTE BESCHEINIGUNG.....	40
APPENDIX C ANTWORTVERFAHREN UND ENTSPRECHENDE FORMULIERUNGEN AUF DEN WEBSEITEN VON SLAL UND SL INTL	41
APPENDIX D GLOSSAR	44
APPENDIX E SOLVABILITÄTSQUOTEN – AKTIONÄRE	61

1. Zweck und Umfang

EINLEITUNG

- 1.1. Es ist geplant, den gesamten Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix zu übertragen.
- 1.2. Ich bin der Unabhängige Sachverständige für die geplante Übertragung des langfristigen Geschäfts. Ich habe am 18. April 2023 ein Gutachten über die Übertragung erstellt und beziehe mich jetzt auf dieses Gutachten als mein Hauptgutachten.
- 1.3. Mein Hauptgutachten enthält mehrere Verweise auf Sachverhalte, die in meinem Zusatzgutachten aktualisiert oder weiter geprüft werden, und dieses Gutachten ist mein Zusatzgutachten. Dieses Zusatzgutachten muss im Zusammenhang mit meinem Hauptgutachten verstanden werden.
- 1.4. Die in meinem Hauptgutachten verwendeten Begriffe und Abkürzungen werden auch in diesem Zusatzgutachten (ohne weitere Definition) verwendet. Appendix D enthält ein Glossar der in meinem Hauptgutachten und diesem Zusatzgutachten verwendeten Begriffe.
- 1.5. Meine Ernennung als Unabhängiger Sachverständiger und die Aspekte der Prüfung meiner Unabhängigkeit sind in meinem Hauptgutachten dargelegt.
- 1.6. Zweck dieses Zusatzgutachtens ist es, die Aktualisierungen vorzulegen, die ich in meinem Hauptgutachten angekündigt hatte (auch in Bezug auf aktualisierte Finanzinformationen), und Fragen zu prüfen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben, einschließlich Beschwerden, Einwände und Korrespondenz von Versicherungsvertragsinhabern im Anschluss an den Kommunikationsprozess mit den Versicherungsvertragsinhabern, und weiter zu prüfen, ob die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten gelangt bin, weiterhin gültig sind. In Appendix A sind die wichtigsten neuen Dokumente und Informationen aufgeführt, die ich bei der Erstellung dieses Zusatzgutachtens verwendet habe. Die Parteien, für die dieses Zusatzgutachten erstellt wurde, sind dieselben, die in meinem Hauptgutachten genannt werden.
- 1.7. Seit der Fertigstellung meines Hauptgutachtens hat es Voranhörungen (oder vergleichbare Anhörungen) vor dem High Court (in London) und dem Royal Court of Jersey (in Jersey) gegeben. In Guernsey gibt es keine solche Anhörung. Weiterhin wurden die Scottish Notes (Gesuche) dem Court of Session vorgelegt. Jedes dieser Gerichte hat die entsprechenden Verfügungen oder Genehmigungen erteilt, damit das Verfahren zur Prüfung des Übertragungsplans in die nächste Phase eintreten kann, und die von den Gesellschaften beantragten Befreiungen in Bezug auf die Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern wurden gewährt. Die Gesellschaften haben daraufhin die in meinem Hauptgutachten dargelegten Schreiben, Mitteilungen, Webseiten-Aktualisierungen, Anzeigen und Benachrichtigungen erstellt.
- 1.8. Dieses Zusatzgutachten wird vor den abschließenden Gerichtsverhandlungen auf den entsprechenden Webseiten von Phoenix und Standard Life zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Personen, die Einwände gegen den Übertragungsplan erheben oder eine Erklärung abgeben, Personen, die erklären, dass sie an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen werden, und Personen, die ein Exemplar meines Hauptgutachtens anfordern, kontaktiert und darauf hingewiesen, dass dieses Zusatzgutachten auf der Webseite verfügbar ist und dass ihnen auf Anfrage kostenlos ein gedrucktes Exemplar zugesandt wird.

ABHÄNGIGKEITEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- 1.9. Dieses Zusatzgutachten unterliegt den gleichen Beschränkungen und Vorgaben wie mein Hauptgutachten. Dieses Zusatzgutachten wurde auf einer mit der PRA und der FCA vereinbarten Basis erstellt und darf nicht zu anderen Zwecken herangezogen werden. Weder Milliman noch ich übernehmen Haftung für eine Verwendung dieses Zusatzgutachtens zu einem anderen Zweck als dem vorgesehenen oder für Ergebnisse, die auf einem falschen Verständnis des gesamten Zusatzgutachtens oder einzelner Aspekte auf Seiten der Adressaten beruhen. Insbesondere lehnen Milliman und ich jede Haftung gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 ab.

AUFSICHTSRECHTLICHE UND FACHLICHE BERATUNG

- 1.10. Dieses Zusatzgutachten wurde gemäß den Bestimmungen der TAS 200 Insurance in Bezug auf Versicherungstransformationen, herausgegeben vom Financial Reporting Council, erstellt. Meiner Auffassung nach entspricht dieses Zusatzgutachten den TAS 200. Dieses Zusatzgutachten entspricht ebenfalls den TAS 100: General Actuarial Standards, und insbesondere solchen Aspekten, die auf Transformationen anwendbar sind.

- 1.11. Im Einklang mit diesen Anforderungen weise ich darauf hin, dass eine Reihe neuer, wesentlicher Dokumente, die in Appendix A aufgeführt sind, von Personen verfasst oder geprüft wurden, die in ihrer Arbeit beruflichen Standards unterliegen, einschließlich gegebenenfalls TAS-Anforderungen.
- 1.12. Der Actuarial Profession Standard X2, der vom IFOA herausgegeben wird, legt fest, dass deren Mitglieder prüfen, ob ihre Arbeit eine Peer Review benötigt.
- 1.13. Meiner Ansicht nach benötigt dieses Zusatzgutachten eine unabhängige Peer Review, und diese wurde durch einen erfahrenen Aktuar bei Milliman LLP vorgenommen, der bei diesem Auftrag nicht Teil meines Teams war.

2. Einführende Zusammenfassung

- 2.1. Die in meinem Hauptgutachten dargelegten Finanzanalysen wurden bis zum 30. Juni 2023 aktualisiert und ebenso habe ich die Auswirkungen von Veränderungen an den Finanzmärkten zwischen dem 30. Juni 2023 und dem Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens berücksichtigt. Die Aktualisierungen der wichtigsten Tabellen aus meinem Hauptgutachten sind in diesem Zusatzgutachten enthalten. Die aktualisierten Finanz- und Risikopositionen der Gesellschaften, sowohl vor als auch nach der Übertragung, ähneln im Wesentlichen denen in meinem Hauptgutachten, und ich habe die sich ergebenden Änderungen markiert und kommentiert.
- 2.2. Beim UK Office of Financial Sanctions Implementation wurde ein Antrag auf Genehmigung der Übertragung der Versicherungsverträge/Pläne der drei sanktionierten Personen (wie in den Absätzen 8.108 und 14.36 meines Hauptgutachtens erwähnt) von SLAL auf Phoenix gestellt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens lag eine solche Genehmigung noch nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Versicherungsverträge/Pläne bei SLAL verbleiben und ihre Leistungen im Rahmen einer Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge bei Phoenix rückversichert werden, wie es der Übertragungsplan vorsieht. Für den Fall, dass die Genehmigung des UK Office of Financial Sanctions Implementation vor dem Übertragungsdatum eingeht oder die Sanktionen gegen diese Kunden aufgehoben werden, ist dieses Verfahren nicht erforderlich, und die betreffenden Versicherungsverträge/Pläne würden wie üblich übertragen werden.
- 2.3. In meinem Hauptgutachten (ab Absatz 9.37) habe ich meine Betrachtungen dargelegt, die sich aus den Ereignissen im September und Oktober 2022 ergaben, als es zu einem plötzlichen und erheblichen Anstieg der langfristigen britischen Zinssätze kam. Phoenix hat mir aktualisierte Statusberichte in Bezug auf die Verbesserung der Modellierungsverfahren und der Managementinformationen zur Zinsabsicherung vorgelegt und ich habe diese mit Phoenix erörtert und die notwendigen Fragen gestellt. Ich bin davon überzeugt, dass Phoenix im Einklang mit seinen Plänen erhebliche Fortschritte erzielt hat. Ich stelle fest, dass Phoenix weiterhin die in meinem Hauptgutachten erwähnten zusätzlichen Kapitalbeträge (über die Kapitalmanagementpolitik hinaus) beibehält und dass diese Beträge in Zukunft revidiert werden, sobald Phoenix sicher ist, dass das Fehleinschätzungsrisiko (wie in Absatz 9.40 meines Hauptgutachtens erläutert) in der Praxis tatsächlich reduziert wurde, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Phoenix Board. Ich stelle außerdem fest, dass Phoenix seit der Fertigstellung meines Hauptgutachtens ein ähnliches Konzept zum Halten zusätzlicher erforderlicher Beträge als Teil seines Liquiditätsmanagementprozesses eingeführt hat und dass weitere Anpassungen in diesem Bereich vorgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass in dieser Phase zusätzliche liquide Mittel vorhanden sind.
- 2.4. In meinem Hauptgutachten habe ich eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen und Ausnahmegenehmigungen aufgezeigt, die Phoenix im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan zu beantragen beabsichtigte. Alle relevanten Anträge wurden inzwischen gestellt und werden je nach Bedarf bei der PRA und/oder der FCA bearbeitet. Ich stelle fest, dass die FCA die beantragte Ausnahmegenehmigung inzwischen erteilt hat, ebenso wie den Antrag auf Leitungswechsel für zwei Tochtergesellschaften von SLAL. Ich stelle ferner fest, dass die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, die für das von SLAL auf Phoenix zu übertragende SIPP-Geschäft erforderlich sind, nun auch von der PRA und der FCA erteilt wurden. Der Antrag auf Neuberechnung der Phoenix-TMTP nach der Übertragung wurde von der PRA unter der Bedingung genehmigt, dass die Übertragung durchgeführt wird. In meinem Hauptgutachten habe ich auch den Status in Bezug auf die vertraglichen Genehmigungen dargelegt, die Phoenix in den erforderlichen Fällen einholen muss. Ich stelle fest, dass Phoenix in diesem Bereich Fortschritte erzielt und dass es im Rahmen des Übertragungsplans eine Ersatzbestimmung (wie in Absatz 14.49 meines Hauptgutachtens beschrieben) für alle Genehmigungen außerhalb des Vereinigten Königreichs gibt, die nicht bis zum Übertragungsdatum eingeholt werden können. In diesem Zusatzgutachten habe ich auch Aktualisierungen in Bezug auf bestimmte andere aufsichtsrechtliche Angelegenheiten vorgenommen. Aus diesen ergeben sich meines Erachtens keine nachteiligen Auswirkungen für die Inhaber der Versicherungsverträge. Alle aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen, die eine Voraussetzung für die Durchführung des Übertragungsplans sind, liegen nun vor.
- 2.5. Phoenix hat nun die wichtigsten steuerlichen Genehmigungen erhalten, die von der HMRC im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan beantragt wurden.

- 2.6. Seit dem Datum meines Hauptgutachtens sind keine neuen wesentlichen Risiken oder Ereignisse eingetreten, die die Gesellschaften betreffen. Die Finanzmärkte waren in gewissem Maße volatil, und die kurz- und langfristigen Zinssätze im Vereinigten Königreich sind in den letzten Monaten gestiegen. Das Potenzial für zukünftige Volatilität bleibt angesichts der aktuellen globalen Ereignisse bestehen. Solche Ereignisse und künftige Volatilität sind zu erwarten und der Zweck des aufsichtsrechtlichen Kapitalrahmens und der Kapitalmanagementpolitik der Gesellschaften besteht darin, dass die Gesellschaften mit solchen Ereignissen und auftretender Volatilität umgehen können.
- 2.7. Mir wurde die aktualisierte Position von Phoenix in Bezug auf seine Pläne zur operativen Fähigkeit, den Übertragungsplan umzusetzen, vorgelegt. Ich habe, soweit erforderlich, Fragen dazu gestellt und bin von der von Phoenix dargelegten Position der Gesellschaften und der operativen Fähigkeit zur Umsetzung des Übertragungsplans überzeugt.
- 2.8. Ich habe eine aktualisierte Bescheinigung über die Änderungen am Phoenix-Plan von 2011 vorgelegt, um eine Unstimmigkeit in der Bescheinigung in meinem Hauptgutachten zu korrigieren.
- 2.9. Ich habe die Korrespondenz mit den Inhabern von Versicherungsverträgen, die Beschwerden und Einwände, die im Anschluss an den Versand und die Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern eingegangen sind, geprüft und mit den Gesellschaften erörtert. Insbesondere habe ich jeden erhobenen Einwand geprüft. Dieses Zusatzgutachten enthält zusammenfassende Informationen, einschließlich einer Übersicht über die Arten von Einwänden, die für den Übertragungsplan relevant sind, und darüber, wie die Gesellschaften auf diese Einwände reagiert haben. Ich habe mich vergewissert, dass die Bereiche, auf die sich all diese Einwände beziehen, in meinem Hauptgutachten berücksichtigt wurden, und ich bin überzeugt, dass Phoenix auf die Einwände vollständig und angemessen reagiert hat. In diesem Zusatzgutachten habe ich die Möglichkeiten aktualisiert, die den Versicherungsvertragsinhabern zur Verfügung stehen, um beim Court of Session in Schottland Einwände zu erheben, und ich habe mich davon überzeugt, dass die Versicherungsvertragsinhaber über die verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgeklärt wurden.
- 2.10. Ich habe einen Fehler beim Postversand geprüft und mit den Gesellschaften erörtert, der dazu führte, dass etwa 23.600 Inhabern von SLAL-Versicherungsverträgen Post im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan zugesandt wurde, obwohl dies nicht hätte geschehen dürfen (im Fall von Verstorbenen) oder nicht hätte geschehen müssen (bei den übrigen Fällen). Obwohl dies bei den betreffenden Versicherungsvertragsinhabern (oder ihren Angehörigen) zu Verwirrung und/oder Belastung geführt haben mag, bin ich davon überzeugt, dass dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die unter die Regelung fallenden Versicherungsvertragsinhaber hatte. Dies gilt meiner Ansicht nach auch für zwei weitere Vorfälle beim Postversand.
- 2.11. Ich habe die aktuellen Informationen und Beratungsunterlagen des His Majesty's Treasury („HMT“) und der PRA im Zusammenhang mit der laufenden Prüfung von Solvency II im Vereinigten Königreich nach dem Brexit geprüft und berücksichtigt. Weiterhin habe ich geprüft, was die derzeit noch ausstehenden Beratungen ergeben könnten. Es wird erwartet, dass die wichtigsten grundlegenden Änderungen für die Solvabilität vorteilhaft sein werden, und ich stelle fest, dass diese Änderungen unabhängig von der Durchführung des Übertragungsplans gelten werden. Ich habe ebenfalls die neuesten Informationen berücksichtigt, die das HMT in Bezug auf die Entwicklung eines Auflösungsverfahrens für Versicherer im Vereinigten Königreich veröffentlicht hat.
- 2.12. Ich bestätige, dass die in Abschnitt 16 meines Hauptgutachtens dargelegten Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der in diesem Zusatzgutachten dargelegten weiteren Analysen und Aktualisierungen (wie oben zusammengefasst) unverändert bleiben. Der Übersichtlichkeit halber habe ich diese Schlussfolgerungen in Abschnitt 8 dieses Zusatzgutachtens dargelegt. Sollten sich zwischen der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens und den Terminen der abschließenden Gerichtsverhandlungen wesentliche Ereignisse oder Fragen ergeben, die für den Übertragungsplan und seine Auswirkungen von Bedeutung sind, werde ich über Phoenix Vorkehrungen treffen, um das Gericht entsprechend über meine Einordnungen und Meinungen zu informieren.

3. Der Übertragungsplan

- 3.1. Abgesehen von den beiden nachstehend aufgeführten geringfügigen Aktualisierungen gab es seit dem Datum meines Hauptgutachtens und seit den Voranhörungen (oder vergleichbaren Anhörungen) vor den Gerichten in London und Jersey sowie der Vorlage der Scottish Notes (Gesuche) beim Court of Session keine Änderungen am Wortlaut des Übertragungsplans, des Jersey-Übertragungsplans oder des Guernsey-Übertragungsplans.
- 3.2. Eine weitere Tochtergesellschaft von SLAL, die zuvor nicht aufgeführt war, wurde in die Liste der übertragenden Tochtergesellschaften in Anhang 3 des Übertragungsplans aufgenommen.
- 3.3. Ein zuvor falsches Datum des Inkrafttretens im Guernsey-Übertragungsplan wurde korrigiert.
- 3.4. Die beiden oben genannten geringfügigen Änderungen haben keine Auswirkungen auf meine Schlussfolgerungen.

4. Aktualisierungen der finanziellen Aspekte

EINLEITUNG

- 4.1. Die von mir durchgeführten und in meinem Hauptgutachten dargestellten Finanzanalysen basierten auf Finanzinformationen zum 31. Dezember 2022. Die Gesellschaften haben mir nun vollständige aktualisierte Finanzinformationen zum 30. Juni 2023 vorgelegt, einschließlich Analysen der Veränderungen bei den wichtigsten Finanzergebnissen zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023. Ich habe diese aktualisierten Finanzinformationen geprüft und halte die Erläuterungen zu den Veränderungen bei den wichtigsten Finanzergebnissen seit dem 31. Dezember 2022 für zufriedenstellend. Ich halte es nicht für notwendig, jede einzelne Tabelle in meinem Hauptgutachten zu aktualisieren, da die Angaben zu den With-Profits Funds in diesen aktualisierten Tabellen im Wesentlichen denen in meinem Hauptgutachten entsprechen. Ich bin davon überzeugt, dass die seit meinem Hauptgutachten eingetretenen Änderungen durch die Aktualisierungen der Tabellen mit den wichtigsten Analysen zusammen mit den Kommentaren und Erklärungen, die ich in diesem Zusatzgutachten darlege, angemessen dargestellt und erläutert werden.
- 4.2. Ich stelle fest, dass die in meinem Hauptgutachten enthaltenen Finanzinformationen zum 31. Dezember 2022 einer Prüfung unterzogen wurden (wie in meinem Hauptgutachten erläutert). Die in diesem Zusatzgutachten enthaltenen Finanzinformationen zum 30. Juni 2023 waren nicht Gegenstand einer Prüfung, wurden aber vorbehaltlich der üblichen Aktualisierungsprozesse im Wesentlichen auf denselben Grundlagen erstellt. Ich bin überzeugt, dass diese Finanzinformationen zum 30. Juni 2023 für die Zwecke dieses Zusatzgutachtens angemessen sind und den üblichen internen Prüfverfahren der Gesellschaften unterzogen wurden. Die Analysen der oben genannten Änderungen stellen den Bezug der Finanzinformationen zum 30. Juni 2023 mit der letzten geprüften Position her. Ich bin daher überzeugt, dass diese Finanzinformationen zum 30. Juni 2023 für die Zwecke dieses Zusatzgutachtens angemessen sind.
- 4.3. Zusätzlich zu der aktualisierten Position zum 30. Juni 2023 habe ich auch die Finanzposition der Gesellschaften nach diesem Datum auf der Grundlage der von den Gesellschaften vorgelegten Managementinformationen geprüft. Ich werde die Finanzposition der Gesellschaften (auf der Grundlage der von den Gesellschaften vorgelegten Managementinformationen) bis zu den abschließenden Gerichtsverhandlungen weiter beobachten.

AKTUALISIERTE SOLVENCY-II-POSITION

- 4.4. Die nachstehende Tabelle 4.1 ist eine Aktualisierung der wichtigsten Bilanz- und Solvabilitätsanalysen für die Gesellschaften zum 30. Juni 2023, wie sie in Tabelle 2.1 und Tabelle 9.5 in meinem Hauptgutachten dargestellt sind. Der Übersichtlichkeit halber enthalten die Werte nach der Übertragung in Tabelle 4.1 auch die geringen Beträge der Vermögenswerte, die im Rahmen des Übertragungsplans zunächst bei PLAL und SLAL/SLPF verbleiben würden, bis ihre Zulassung nach der Übertragung aufgehoben wird, oder aufgrund der Notwendigkeit, die Zulassung für SLAL beizubehalten, da alle ausgeschlossenen Versicherungsverträge bei SLAL verbleiben müssen, oder bis die Vereinbarung mit dem Instructing Parties Agent für SLPF beendet wird. Tabelle 4.1 zeigt daher die endgültige (Pro-forma-) Position nach der Übertragung, sobald diese ursprünglich einbehaltenen Vermögenswerte auf Phoenix übertragen wurden.
- 4.5. Infolge der Finanzergebnisse vom 30. Juni 2023 haben die Gesellschaften im Rahmen ihrer üblichen Verfahren bestimmte Beträge (bei denen es sich im Prinzip um Dividenden handelt) an die PGH (gegebenenfalls über die Zwischenholdinggesellschaften) überwiesen. Die fraglichen Beträge belaufen sich auf 150 Mio. £ in Bezug auf PLAL, 50 Mio. £ in Bezug auf SLAL und null £ in Bezug auf Phoenix selbst. Dieser Aspekt ist für SLPF nicht relevant, da es sich im Besitz des Heritage WPF innerhalb von SLAL befindet. Diese Überweisungen sind als Teil des üblichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaften zu erwarten und die überwiesenen Beträge wurden von den Gesellschaften unter Berücksichtigung aller relevanten finanziellen und geschäftlichen Erwägungen festgelegt.

- 4.6. Beträge können nur dann als formale Dividenden ausgeschüttet werden, wenn die Gesellschaften über ausreichende buchhalterische ausschüttungsfähige Rückstellungen verfügen, da dies eine Anforderung des britischen Companies Act ist. Am 1. Januar 2023 trat ein neues Rechnungslegungssystem (bekannt als „IFRS17“) in Kraft, dem die PGH nun unterliegt. Die Gesellschaften selbst führen ihre Rechnungslegung nun nach den im Vereinigten Königreich als UK Generally Accepted Accounting Principles („UK GAAP“) bekannten Grundsätzen durch anstatt nach IFRS17, und derzeit besteht eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Höhe der verfügbaren ausschüttungsfähigen Rückstellungen. Aus diesem Grund wurden die Überweisungen, die als Dividenden gezahlt worden wären, von PLAL und SLAL in Form von Darlehen an die PGH (gegebenenfalls über die Zwischenholdinggesellschaften) gezahlt, verbunden mit der Erwartung, dass diese Darlehen zu gegebener Zeit in Dividenden (oder Ähnliches) umgewandelt werden. In der nachstehenden Tabelle 4.1 werden die relevanten Eigenmittel durch diese Darlehen nicht verringert (da es sich technisch gesehen immer noch um Vermögenswerte handelt), aber die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) wurden um den Betrag der Darlehen erhöht, um sicherzustellen, dass die überschüssigen Eigenmittel den korrekten Werten entsprechen, so als ob Dividenden in gleicher Höhe wie die Darlehen gezahlt worden wären. Die verschiedenen in Tabelle 4.1 dargestellten SCR-Quoten der Aktionäre wurden entsprechend angepasst (wie in den Anmerkungen unter der Tabelle erläutert), um die tatsächliche Position so darzustellen, als ob die Darlehen zum 30. Juni 2023 tatsächlich als Dividenden gezahlt worden wären.
- 4.7. Ich bin davon überzeugt, dass Phoenix diese Überweisungen als Darlehen und nicht als Dividenden gewährt hat und dass dieser Ansatz keine Auswirkungen auf meine Schlussfolgerungen hat. Ich habe diese Darlehen im Folgenden an mehreren Stellen als Darlehen anstelle von Dividenden bezeichnet. Um jeden Zweifel auszuschließen, kann ich bestätigen, dass ich keinen Grund oder keine Notwendigkeit sehe, die Rechnungsergebnisse der PGH oder der Gesellschaften zu berücksichtigen (weder nach IFRS17 noch nach UK GAAP). Meine Überlegungen zu den finanziellen Auswirkungen des Übertragungsplans beruhen korrekterweise ausschließlich auf der Solvency-II-Position der Gesellschaften und der Kapitalmanagementpolitik, die mit der Solvency-II-Position einhergeht.

Tabelle 4.1 – Bilanz UK Solvency II für Phoenix, SLAL und PLAL zum 30. Juni 2023

Mio. £	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung	Differenz
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix	
Eigenmittel (A)	3.929	1.485	4.396	9.809	9.791	(18)
RFF-Beschränkung (B)	358	311	1.398	2.067	2.009	(58)
Solvenzkapitalanforderung (C)*	2.275	751	1.900	4.927	4.434	(493)
Überschüssige Eigenmittel (D=A-B-C)	1.295	422	1.097	2.815	3.347	532
Solvabilitätsquote – gemäß den aufsichtsrechtlichen Auflagen ((A-B)/C)						
	157 %	156 %	158 %	K. A.	175 %	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist)**						
	175 %	230 %	184 %	K. A.	220 %	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote)***						
	175 %	230 %	163 %	K. A.	210 %	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Kapitalziel)***						
	139 %	146 %	135 %	K. A.	138 %	K. A.

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

* In den Solvenzkapitalanforderungen (SCR) für PLAL vor der Übertragung, für SLAL vor der Übertragung und für Phoenix nach der Übertragung ist ein Betrag für die Darlehen anstelle von Dividenden enthalten. Durch die Einbeziehung dieser Beträge in die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) wird sichergestellt, dass die überschüssigen Eigenmittel denjenigen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn entsprechende Dividenden ausgeschüttet worden wären.

** Die Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist) wird wie folgt als Verhältnis zwischen den gesamten Eigenmitteln und der Gesamt-SCR berechnet (wie in meinem Hauptgutachten dargelegt, ergänzt um den letzten Punkt unten):

- Bei den Non-Profit Funds ist der Wert der Eigenmittel in den Gesamt-Eigenmitteln und der Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) in der Gesamt-SCR enthalten.
- Für die With-Profits Funds mit einem Eigenmittelüberschuss von weniger als null vor den Förderdarlehen (d. h. die Supported Funds) wird der Wert der Eigenmittel in die Gesamteigenmittel und der Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) in die Gesamt-SCR einbezogen.
- Bei With-Profits Funds mit überschüssigen Eigenmitteln größer oder gleich null (d. h. die Unsupported Funds) wird der Wert der überschüssigen Eigenmittel in die Gesamteigenmittel einbezogen, der Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird nicht in die Gesamt-SCR einbezogen.
- Die Darlehen anstelle von Dividenden werden sowohl von den Gesamteigenmitteln als auch von der Gesamt-SCR abgezogen.

*** Die kapitalpolitischen Zielquoten werden ohne das Group-Darlehenskapital betrachtet, das bei SLAL vor der Übertragung und infolgedessen bei Phoenix nach der Übertragung vorhanden ist. Die (Ist-) Solvabilitätsquote der Aktionäre, die so angepasst wurde, dass sie das Group-Darlehenskapital nicht berücksichtigt und mit den kapitalpolitischen Zielquoten verglichen werden kann, ist in der Zeile über den kapitalpolitischen Zielquoten angegeben. Diese angepasste Solvabilitätsquote enthält auch nicht die Darlehen anstelle von Dividenden.

4.8. Ich stelle fest, dass die Ergebnisse vor der Übertragung für SLPF in der SLAL-Position vor der Übertragung in Tabelle 4.1 enthalten sind, da SLPF eine Tochtergesellschaft von SLAL ist und das Geschäft von SLPF vollständig bei SLAL rückversichert ist. Die Position von SLPF vor der Übertragung am 30. Juni 2023 besteht aus Eigenmitteln in Höhe von 11,0 Mio. £, einer Mindestkapitalanforderung von 3,4 Mio. £ und einer Solvabilitätsquote von 319 Prozent. Die SLPF-Position nach der Übertragung ist in den Phoenix-Ergebnissen nach der Übertragung enthalten, die in Tabelle 4.1 dargestellt sind.

4.9. Die Darlehen anstelle von Dividendenzahlungen an die PGH (150 Mio. £ von PLAL und 50 Mio. £ von SLAL) wurden am 17. Juli 2023 gewährt. Diese Darlehen ergaben sich aus den Ergebnissen der Bewertung vom 30. Juni 2023 und wurden daher in die oben aufgeführten Ergebnisse vom 30. Juni 2023 als Überlagerung einbezogen, um die realistischste Position für die Zwecke dieser Analyse darzustellen.

4.10. Der Übersichtlichkeit halber habe ich die Entsprechung der Tabelle 4.1 zum 31. Dezember 2022 (d. h. Tabelle 2.1 aus meinem Hauptgutachten) nachstehend in Tabelle 4.2 wiedergegeben. Die Änderungen, die sich im Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023 ergeben, umfassen die Auswirkungen der Zeichnung von Neugeschäften, die Entwicklung der aktuellen Ergebnisse im Vergleich zu früheren Annahmen, Änderungen der finanziellen Bedingungen (einschließlich der gestiegenen Zinssätze) und Aktualisierungen der Methoden und Annahmen, die im Rahmen der üblichen Governance-Prozesse für solche Aktualisierungen erforderlich sind. Änderungen der Vermögenswerte, der versicherungstechnischen Rückstellungen, der sonstigen Verbindlichkeiten, der Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderungen (SCR) sind daher zu erwarten. Größere Bedeutung für meine Überlegungen kommt den Änderungen bei den verschiedenen Solvabilitätsquoten zu, die in Tabelle 4.3 unten aufgeführt sind.

Tabelle 4.2 – Bilanz UK Solvency II für Phoenix, SLAL und PLAL zum 31. Dezember 2022

Mio. £	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung	Differenz
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix	
Eigenmittel (A)	3.996	1.560	4.385	9.942	9.905	(37)
RFF-Beschränkung (B)	401	346	1.225	1.973	1.914	(59)
Solvenzkapitalanforderung (C)	2.293	666	1.985	4.945	4.433	(512)
Überschüssige Eigenmittel (D=A-B-C)	1.302	547	1.175	3.024	3.558	534
Solvabilitätsquote – gemäß den aufsichtsrechtlichen Auflagen ((A-B)/C)						
	157 %	182 %	159 %	K. A.	180 %	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist)						
	173 %	255 %	193 %	K. A.	225 %	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit dem Kapitalziel)**						
	173 %	255 %	168 %	K. A.	215 %	K. A.
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Kapitalziel)*						
	138 %	144 %	131 %	K. A.	136 %	K. A.

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

* Die „Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist)*“ wird wie unter ** in Tabelle 4.1 beschrieben berechnet, jedoch ohne Anpassung für die Darlehen anstelle von Dividenden, da diese zum 31. Dezember 2022 nicht anwendbar waren.

** Die kapitalpolitischen Zielquoten werden ohne das Group-Darlehenskapital betrachtet, das bei SLAL vor der Übertragung und infolgedessen bei Phoenix nach der Übertragung vorhanden ist. Die (Ist-) Solvabilitätsquote der Aktionäre, die so angepasst wurde,

dass sie das Group-Darlehenskapital nicht berücksichtigt und mit den kapitalpolitischen Zielquoten verglichen werden kann, ist in der Zeile über den kapitalpolitischen Zielquoten angegeben.

Tabelle 4.3 – Veränderung der Solvabilitätsquoten zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023

Veränderung der Quoten vom 31. Dezember 2022 bis zum 30. Juni 2023	Vor der Übertragung			Nach der Übertragung
	Phoenix	PLAL	SLAL	Phoenix
Solvabilitätsquote – gemäß den aufsichtsrechtlichen Auflagen ((A-B)/C)				
	0 %	-26 %	-1 %	-5 %
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist)**				
	+2 %	-25 %	-9 %	-5 %
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit dem Kapitalziel)***				
	+2 %	-25 %	-5 %	-5 %
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Kapitalziel)***				
	+1 %	+2 %	+4 %	+2 %

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

(Die Anmerkungen zu ** und *** für die Tabelle 4.3 entsprechen denen für die Tabelle 4.1)

- 4.11. Wie in meinem Hauptgutachten erwähnt, wurden die kapitalpolitischen Zielquoten für Phoenix als Ergebnis des jährlichen Prüfungsprozesses nun aktualisiert. An den Grundsätzen und Ansätzen, die der Ermittlung dieser Quoten zugrunde liegen, hat sich nichts geändert, und die letzten Zeilen der Tabellen 4.1 und 4.3 zeigen, dass die aktualisierten Quoten mit den früheren Quoten vergleichbar sind. Die kapitalpolitische Zielquote für Phoenix wurde von 138 auf 139 Prozent erhöht, die kapitalpolitische Zielquote für PLAL von 144 auf 146 Prozent und die kapitalpolitische Zielquote für SLAL von 131 auf 135 Prozent. Die kapitalpolitische Zielquote für Phoenix nach der Übertragung wurde von 136 auf 138 Prozent angehoben.
- 4.12. Wie aus Tabelle 4.1 hervorgeht, erfüllt Phoenix weiterhin sowohl seine aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen als auch die quantitativen Anforderungen seiner Kapitalmanagementpolitik nach der Übertragung. Auf einer Pro-forma-Basis nach der Übertragung weist Phoenix eine bereinigte Solvabilitätsquote für die Aktionäre von 210 Prozent auf, die deutlich über den Anforderungen der Kapitalmanagementpolitik nach der Übertragung von 138 Prozent liegt. Sowohl die Phoenix- als auch die SLAL-Versicherungsvertragsinhaber werden infolge der Übertragung eine Erhöhung der relevanten aufsichtsrechtlichen und aktionärsbezogenen Solvabilitätsquoten erfahren, und dies gilt auch für die SLPF-Versicherungsvertragsinhaber, die derzeit (indirekt) von der Position von SLAL vor der Übertragung profitieren. Für die PLAL-Versicherungsvertragsinhaber wird sich die aufsichtsrechtliche Solvabilitätsquote erhöhen, während sich die Solvabilitätsquoten für die Aktionäre verringern werden. Die Position ist also ähnlich wie die in meinem Hauptgutachten dargelegte, und es gilt nach wie vor, dass der Vergleich mit den Kapitalpolitikzielen, sowohl vor als auch nach der Übertragung, der entscheidende Gesichtspunkt ist. Der Rückgang der Aktionärsquoten in Bezug auf die PLAL-Versicherungsvertragsinhaber ist daher kein Grund zur Besorgnis (wie auch in meinem Hauptgutachten dargelegt).
- 4.13. Tabelle 4.3 zeigt, dass die Veränderungen bei den Quoten für Phoenix vor der Übertragung, SLAL vor der Übertragung und Phoenix nach der Übertragung in der ersten Hälfte des Jahres 2023 gering sind. Die Veränderungen für SLAL vor der Übertragung sind geringfügig größer und berücksichtigen das Darlehen in Höhe von 50 Mio. £ anstelle der Dividende. Die Verringerung der Quoten für PLAL ist signifikant, da sie das Darlehen in Höhe von 150 Mio. £ anstelle der Dividende berücksichtigt und größtenteils dadurch erklärt wird. Dennoch bleibt die bereinigte Solvabilitätsquote für die Aktionäre von PLAL vor der Übertragung deutlich über dem Kapitalpolitikziel – und zwar stärker als bei Phoenix und SLAL vor der Übertragung. Ich bin daher der Ansicht, dass die Verringerung der Solvabilitätsquoten für PLAL erklärbar ist und keinen Anlass zur Sorge im Hinblick auf den Übertragungsplan gibt. Die wichtigste Überlegung bleibt der Vergleich der Position nach der Übertragung mit dem Kapitalpolitikziel nach der Übertragung.

- 4.14. Zusätzlich zu den vorstehenden Erwägungen deutet die Tatsache, dass (ohne die anstelle von Dividenden gewährten Darlehen) die Änderungen der tatsächlichen Solvabilitätsquoten für die Aktionäre gering sind und die Änderungen der kapitalpolitischen Zielquoten ebenfalls gering sind, für mich auf ein angemessenes Maß an Widerstandsfähigkeit der Finanzposition der Gesellschaften vor der Übertragung und der Finanzposition von Phoenix nach der Übertragung hin, insbesondere angesichts des Anstiegs der Zinssätze in der ersten Hälfte des Jahres 2023.
- 4.15. Wie in Absatz 9.40 meines Hauptgutachtens dargelegt, halten Phoenix, PLAL und SLAL weiterhin zusätzliche Kapitalbeträge über die Anforderungen der Kapitalmanagementpolitik hinaus (bekannt als True-up-Risikoauslöser), während bestimmte Prozessverbesserungen vorgenommen werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Bereich sind in Absatz 5.10 unten aufgeführt. Ich stelle fest, dass auf der Grundlage der oben dargelegten Finanzposition zum 30. Juni 2023 (nach Berücksichtigung der Darlehen anstelle von Dividenden) die Gesellschaften vor der Übertragung und Phoenix nach der Übertragung in der Lage sind, diese zusätzlichen Beträge zu decken und gleichzeitig die relevanten Anforderungen der Kapitalmanagementpolitik zu erfüllen.
- 4.16. Ich habe die Änderungen, die sich aus der Umsetzung des Übertragungsplans ergeben, wie in Tabelle 4.1 dargestellt, näher analysiert. Tabelle 4.1 zeigt, dass auf Pro-forma-Basis:

- Die gesamten Eigenmittel nach der Übertragung um 18 Mio. £ sinken. Darin enthalten sind die verbleibenden Projektkosten im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan (von denen die meisten nun tatsächlich in den Unternehmen angefallen sind) abzüglich der geltenden Steuerermäßigungen. Dieser Wert umfasst auch mehrere kleinere technische Anpassungen der Verbindlichkeiten, die sich aus der Konsolidierung der drei Hauptgesellschaften ergeben, einschließlich der Verringerung der Risikomarge, die aus der Verringerung (siehe unten) der Solvenzkapitalanforderung (SCR) resultiert.
- Die RFF-Beschränkung um 58 Mio. £ sinkt. Phoenix wird nach der Übertragung die Volatilitätsanpassung im Phoenix Heritage WPF nach der Übertragung nicht mehr anwenden. Dadurch erhöht sich die Solvenzkapitalanforderung (SCR) für diesen WPF um 58 Mio. £ und verringert sich die RFF-Beschränkung um den gleichen Betrag. Da dieser WPF vor der Übertragung eine hohe RFF-Beschränkung aufwies, handelt es sich bei diesen Änderungen im Wesentlichen lediglich um Änderungen der Darstellung.
- Sich die kombinierte Solvenzkapitalanforderung (SCR) um 493 Mio. £ aufgrund der Diversifizierungsvorteile, die durch die Konsolidierung der drei Hauptgesellschaften und durch ein höheres Niveau der LACDT entstehen, verringert. Von diesen 493 Mio. £ sind 354 Mio. £ eine Verringerung in Bezug auf die grundlegende Risikodiversifizierung, die sich aus der Zusammenlegung der Gesellschaften ergibt, 197 Mio. £ eine Verringerung in Bezug auf die zusätzliche LACDT und 58 Mio. £ die Erhöhung aufgrund der oben erläuterten Änderung der Volatilitätsanpassung.

Die Änderungen im letzten Punkt können wie folgt weiter analysiert werden:

- Der grundlegende Diversifikationsvorteil aus der Solvenzkapitalanforderung (SCR), der sich aus dem Übertragungsplan ergibt, ist von 418 Mio. £ zum 31. Dezember 2022 auf 354 Mio. £ zum 30. Juni 2023 gesunken. Diese Veränderung ist auf die Verbesserungen zurückzuführen, die Phoenix bei der Behandlung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bestimmter Derivate vorgenommen hat, wodurch sich die Solvenzkapitalanforderung (SCR) verringert hat und somit auch der entsprechende Diversifizierungsvorteil infolge des Übertragungsplans. Der Diversifikationsvorteil aus der Solvenzkapitalanforderung (SCR) infolge des Übertragungsplans ist jedoch nach wie vor erheblich, und die grundlegende Erklärung dieses Diversifikationsvorteils bleibt wie in Appendix F meines Hauptgutachtens beschrieben.
- Die Verringerung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) in Bezug auf die zusätzliche LACDT hat sich von 153 Mio. £ zum 31. Dezember 2022 auf 197 Mio. £ zum 30. Juni 2023 erhöht. Dies ist hauptsächlich auf die Freigabe einer zuvor gehaltenen Sicherheitsmarge zurückzuführen, da nun eine größere Sicherheit in Bezug auf diese LACDT-Berechnung nach der Übertragung besteht. Darüber hinaus wurde durch eine Wertberichtigung für künftige Gewinne in einer Geschäftssparte, die zuvor nicht berücksichtigt worden war, ein Rückgang des Wertes künftiger Gewinne (aufgrund üblicher Markt- und Geschäftsveränderungen) ausgeglichen, der bei der Berechnung zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt worden war.
- Der Rückgang der RFF-Beschränkung bleibt mit 58 Mio. £ zum 30. Juni 2023 nahezu gleich (gegenüber 59 Mio. £ zum 31. Dezember 2022).

Die Gesellschaften haben mir detaillierte technische Unterlagen zur Verfügung gestellt, die weitere Einzelheiten zu den oben zusammengefassten Änderungen enthalten, und ich bestätige, dass ich davon überzeugt bin, dass die Änderungen vollständig analysiert, erläutert und begründet wurden.

4.17. In Bezug darauf, welche With-Profits Funds jetzt unterstützt werden:

- Bei PLAL sind der SERP WPF, der London Life WPF und der NPL WPF unterstützte Funds, wie es auch in meinem Hauptgutachten der Fall war.
- Bei SLAL benötigen keine With-Profits Funds Unterstützung, wie es auch in meinem Hauptgutachten der Fall war.
- Der Phoenix Britannic WPF benötigt nicht mehr das kleine Kapitalunterstützungsdarlehen, das in meinem Hauptgutachten erwähnt wurde, und es wird erwartet, dass dieses Darlehen zurückgezahlt wird, sobald der entsprechende Governance-Prozess abgeschlossen ist. Der Phoenix SAL WPF ist nicht mehr auf die Nutzung von Vermögenswerten im Phoenix NPF angewiesen, um den zusätzlichen Betrag zu decken, den der PCP erfordert.

4.18. Ich stelle fest, dass die zusätzliche Kapitalqualitätsanforderung, die vor der Übertragung für PLAL galt, wie in meinem Hauptgutachten beschrieben, nach wie vor wirksam ist, wenn auch auf einem niedrigeren Niveau als zum 31. Dezember 2022. Wie in meinem Hauptgutachten beschrieben, wird nach wie vor für die erweiterte Phoenix nach der Übertragung eher die Kapitalquantitätsanforderung als die Kapitalqualitätsanforderung zum Tragen kommen. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass die Kapitalquantitätsanforderung, die für Phoenix nach der Übertragung gilt, von der Annahme abhängt, dass eine Managementmaßnahme durchgeführt wird, um ein Unit Matching an fondsgebundenen Geschäften vorzunehmen, die dem Heritage WPF zugewiesen sind, was im Rahmen des Übertragungsplans möglich ist und in Absatz 5.35 dieses Zusatzgutachtens näher erläutert wird. Es wird erwartet, dass dieses neue Unit Matching nach dem Übertragungsdatum und vor dem 31. Dezember 2023 eingeführt wird (falls der Übertragungsplan umgesetzt wird und vorbehaltlich der entsprechenden Governance). Wenn dies berücksichtigt wird, erhöhen sich die Mittel, die im Rahmen der relevanten Kapitalqualitätskennzahlen für die fraglichen Zeiträume zur Verfügung stehen, und ich bin überzeugt, dass die Anwendung dieser angenommenen Managementmaßnahme nach der Übertragung mit dem Gesamtkonzept von Phoenix für Managementmaßnahmen in Bezug auf seine Liquiditätskennzahlen vereinbar ist. Ich stelle außerdem fest, dass die Kapitalqualitätskennzahlen der Gesellschaften (sowohl vor der Übertragung als auch bei Phoenix nach der Übertragung) nun auch zusätzliche Liquiditätspuffer berücksichtigen, die nach der Erstellung meines Hauptgutachtens (18. April 2023) eingerichtet wurden, wie weiter unten beschrieben.

4.19. In den Absätzen 9.31 bis 9.33 meines Hauptgutachtens habe ich meine Überlegungen zu den regelmäßigen Sensitivitätstests, die die Gesellschaften durchführen, dargelegt, einschließlich meiner Überlegungen zu den Ergebnissen dieser Tests zum 31. Dezember 2022. Die Gesellschaften haben mir aktualisierte Sensivitätstestergebnisse zum 30. Juni 2023 vorgelegt, und ich bestätige, dass diese eine ähnliche Position wie zum 31. Dezember 2022 zeigen.

4.20. Appendix E enthält weitere Zahlen zur Ableitung der Solvabilitätsquoten (Ist, bereinigt zum Vergleich mit dem kapitalpolitischen Ziel) zum 30. Juni 2023 und zum 31. Dezember 2022. Dies sind die Schlüsselkennzahlen, die in den Analysen in Tabelle 4.1 und Tabelle 4.2 oben verwendet werden. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass das gesamte Kapital der Gesellschaften zum 31. Dezember 2022 und zum 30. Juni 2023, sowohl vor als auch nach der Übertragung, mit Ausnahme eines unwesentlichen Betrags in Bezug auf latente Steueransprüche als Tier 1 eingestuft ist, was der höchsten Kapitalqualität gemäß der Solvency-II-Kategorisierung entspricht.

AKTUALISIERUNG DER LIQUIDITÄTSPOSITION

4.21. Nach der Erstellung meines Hauptgutachtens hat Phoenix eine Prüfung vorgenommen, um festzustellen, ob die Ereignisse im September/Oktober 2022 Erhöhungen ihres Liquiditätsrahmens erforderlich machten. Diese Ereignisse sind in Absatz 9.38 meines Hauptgutachtens beschrieben und werden in Absatz 5.10 dieses Zusatzgutachtens aktualisiert. Die Betrachtung der Liquidität ist Teil der Kapitalqualitätsbeurteilung.

4.22. Diese Prüfung und die übliche jährliche Prüfung des Liquiditätsrahmens sind nun abgeschlossen. Es wurden verschiedene Anpassungen festgestellt, darunter die Einrichtung von zwei neuen zugesagten Liquiditätsfazilitäten wie folgt:

- Eine zugesagte Unterstützung der Liquiditätsfazilität von der PGH für die Gesellschaften. Diese Fazilität wird Phoenix auch nach der Übertragung zur Verfügung stehen und entspricht der Summe der Fazilität, die Phoenix, PLAL und SLAL/SLPF vor der Übertragung zur Verfügung standen. Die Fazilität wird in den drei Monaten nach der Umsetzung des Übertragungsplans geprüft, um festzustellen, ob Änderungen erforderlich sind.
- Eine zugesagte Unterstützung der Liquiditätsfazilität des SLAL PBF an den SLAL German WPF. Diese Fazilität wurde eingerichtet, um den laufenden Bedarf an Derivatesicherheiten zu decken. Die

Liquiditätsfazilität wird Phoenix nach der Übertragung zur Verfügung stehen, wobei die Fazilität Liquidität von Seiten des Phoenix NPF an den neu gegründeten Phoenix German WPF bereitstellt.

- 4.23. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „zugesagt“ auf die Tatsache, dass nun rechtliche Vereinbarungen bestehen, die es den Gesellschaften ermöglichen, die Liquiditätsfazilitäten bei Bedarf nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen. Ich stelle weiterhin fest, dass die PGH selbst umfangreiche revolvingende Kreditfazilitäten mit einem Bankenkonsortium vereinbart hat, die sie bei Bedarf nutzen kann, um etwaige Liquiditätsanforderungen der Gesellschaften im Rahmen der oben erwähnten neuen zugesagten Fazilitäten zu erfüllen. Meines Wissens hat die PGH das Recht, diese Bankfazilitäten gänzlich nach eigenem Ermessen in Anspruch zu nehmen. Diese neuen zugesagten Fazilitäten stellen daher in Verbindung mit den bestehenden PGH-Bankfazilitäten meiner Meinung nach eine Verbesserung der Fazilitäten und des Schutzes dar, über die die Gesellschaften (sowohl vor als auch nach der Übertragung) im Bereich der Liquidität verfügen. Wie in meinem Hauptgutachten (ab Absatz 3.20) erwähnt, ist bei der Berücksichtigung jeglicher Unterstützung einer Konzerngesellschaft für eine Versicherungstochtergesellschaft Vorsicht geboten. Da es sich bei den jetzt von der PGH bereitgestellten Fazilitäten jedoch um zugesagte Fazilitäten (d. h. auf rechtlicher Grundlage mit unabhängigen rechtlichen Vereinbarungen) handelt und die hier erwähnten eigene Bankfazilitäten von der PGH sind, ist es meiner Ansicht nach angemessen, diese neuen zugesagten Fazilitäten als zusätzliche Liquiditätssicherung für die Gesellschaften zu betrachten.
- 4.24. Ähnlich wie bei den zusätzlichen Kapitalbeträgen, die im Rahmen der Kapitalquantitätsbeurteilungen einbehalten werden, halten die Gesellschaften jetzt zusätzliche Beträge über die üblichen Anforderungen der Kapitalmanagementpolitik hinaus im Rahmen der Liquiditätsbeurteilung der Kapitalqualität. Diese zusätzlichen Beträge werden auch unmittelbar nach der Übertragung beibehalten und werden (zusammen mit den entsprechenden zusätzlichen Quantitätsbeträgen) einer Prüfung unterzogen, sobald Phoenix das Programm zur Prozessoptimierung abgeschlossen hat, das im Zuge der durchgeführten Prüfungen eingeleitet wurde. Diese zusätzlichen Beträge gewährleisten, dass angemessene zusätzliche liquide Mittel zur Verfügung stehen, während das Optimierungsprogramm abgeschlossen wird.
- 4.25. Ich stelle fest, dass diese zusätzlichen Liquiditätsanforderungen bei der Festlegung der Darlehen anstelle von Dividenden, die sich aus den Finanzergebnissen vom 30. Juni 2023 ergeben, berücksichtigt wurden.

AKTUALISIERTE SOLVENCY-II-POSITION DER PGH

- 4.26. Die nachstehende Tabelle 4.4 ist eine Aktualisierung der Solvency-II-Bilanz der PGH zum 30. Juni 2023, wie sie in Tabelle 9.6 meines Hauptgutachtens dargestellt ist.

Tabelle 4.4 – Bilanz PGH Solvency II zum 30. Juni 2023

Mrd. £	PGH
Eigenmittel (A)	8,7
Solvenzkapitalanforderung (SCR) (B)	4,8
Überschüssige Eigenmittel (C=A-B)	3,9
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist) (%) (A / B)	180 %
Solvabilitätsquote – Aktionäre (kapitalpolitische Zielquote)	140 bis 180 %

Quelle: Von PGH veröffentlichte Ergebnisse für das erste Halbjahr 2023

- 4.27. Tabelle 4.4 zeigt, dass die PGH-Solvabilitätsquote – Aktionäre zum 30. Juni 2023 innerhalb der Zielspanne liegt, und zwar an deren Spitze. Wie bereits in meinem Hauptgutachten erläutert, wird die Solvabilitätsposition der PGH durch den Übertragungsplan nicht beeinflusst.

AKTUALISIERTES RISIKOPROFIL

- 4.28. Tabelle 11.5 meines Hauptgutachtens enthält eine Zusammenfassung der Risikoprofile der Gesellschaften vor und nach der Übertragung, basierend auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach der Übertragung. Die folgende Tabelle 4.5 zeigt die aktualisierte Position zum 30. Juni 2023, Tabelle 4.6 die Veränderungen der Prozentsätze seit dem 31. Dezember 2022.

Tabelle 4.5 – Prozentuale Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Gesellschaften nach der Diversifizierung (ohne Unsupported Funds) vor und nach der Übertragung zum 30. Juni 2023

Risikoart	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix
Kreditrisiko	45 %	17 %	11 %	28 %	30 %
Marktrisiko	20 %	7 %	4 %	12 %	8 %
– Wohnimmobilien	16 %	2 %	0 %	8 %	6 %
– Sonstiges	4 %	5 %	4 %	4 %	2 %
Versicherungsrisiko	22 %	59 %	53 %	38 %	37 %
– Langlebigkeitsrisiko (Longevity Risk)	11 %	51 %	8 %	13 %	14 %
– Stornorisiko bei Garantiezins (Financial Guarantee Persistency Risk)	0 %	8 %	0 %	1 %	1 %
– Abhängiges Stornorisiko (Dependent Persistency Risk)	3 %	0 %	36 %	17 %	16 %
– Sonstiges	8 %	0 %	9 %	8 %	7 %
Operatives Risiko	4 %	6 %	20 %	11 %	11 %
Sonstige modellierte Risiken	10 %	11 %	12 %	11 %	13 %
Gesamt*	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

* Einige Spalten addieren sich aufgrund von Rundungen nicht auf 100 Prozent.

Tabelle 4.6 – Veränderte prozentuale Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Gesellschaften nach der Diversifizierung (ohne Unsupported Funds) vor und nach der Übertragung zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023

Risikoart	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix
Kreditrisiko	0 %	+5 %	-1 %	-1 %	-2 %
Marktrisiko	-3 %	+2 %	+2 %	-1 %	+3 %
– Wohnimmobilien	+4 %	+1 %	0 %	+2 %	+1 %
– Sonstiges	-6 %	+1 %	+2 %	-2 %	+1 %
Versicherungsrisiko	+3 %	-5 %	+3 %	+2 %	0 %
– Langlebigkeitsrisiko (Longevity Risk)	+1 %	-3 %	-1 %	0 %	-2 %
– Stornorisiko bei Garantiezins (Financial Guarantee Persistency Risk)	0 %	-3 %	0 %	0 %	0 %
– Abhängiges Stornorisiko (Dependent Persistency Risk)	0 %	0 %	+3 %	+2 %	+2 %
– Sonstiges	+1 %	0 %	+1 %	+1 %	+1 %
Operatives Risiko	0 %	-1 %	-2 %	-1 %	0 %
Sonstige modellierte Risiken	0 %	0 %	-2 %	0 %	-1 %
Gesamt	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

4.29. Alle in Tabelle 4.6 aufgeführten prozentualen Veränderungen sind gering, wobei die maximale Veränderung der obersten Risikostufe (fett gedruckt) +/-5 Prozent beträgt. Dies belegt, dass die Tabelle 4.5 oben eine sehr ähnliche Position wie Tabelle 11.5 in meinem Hauptgutachten zeigt und dass sich die Risikoprofile der Gesellschaften, die ich für meine Analysen und Überlegungen als wesentlich erachte, weder für die Zeit vor noch nach der Übertragung wesentlich verändert haben.

AKTUALISIERTE POSITION VON SL INTL

4.30. Tabelle 13.1 meines Hauptgutachtens zeigt die Solvency-II-Position von SL Intl zum 31. Dezember 2022. In Tabelle 4.7 wird die aktualisierte Solvency-II-Position von SL Intl zum 30. Juni 2023 dargestellt.

Tabelle 4.7 – Solvency-II-Position (EU) von SL Intl zum 30. Juni 2023

Mio. €	SL Intl gesamt
Eigenmittel (Mio. €) (A)	732
Solvenzkapitalanforderung (SCR) (Mio. €) (B)	352
Überschüssige Eigenmittel (Mio. €) (C=A-B)	380
Solvabilitätsquote – gemäß den aufsichtsrechtlichen Auflagen (A/B)	208 %

Quelle: Daten von Phoenix/SL Intl, Zusammenfassung Milliman

4.31. SL Intl hat bestätigt, dass der Übertragungsplan (wie in meinem Hauptgutachten dargelegt) zu einer Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) um ca. 4 Mio. €, einer Verringerung der Eigenmittel um ca. 5 Mio. € und somit zu einer Verringerung der überschüssigen Eigenmittel um 9 Mio. € führen würde. Die sich daraus ergebende Solvabilitätsquote würde sich von 208 auf 204 Prozent verringern, was wesentlich über dem Mindestwert gemäß dem SL Intl Capital Target Framework liegt.

FINANZIELLE ENTWICKLUNGEN SEIT DEM 30. JUNI 2023

4.32. Phoenix hat mir die monatlichen Informationen zur Solvabilitätsprüfung per Ende Juli 2023 und per Ende August 2023 übermittelt. Diese Informationen zeigen für Phoenix, PLAL und SLAL (einschließlich SLPF) die Solvency-II-Eigenmittelüberschüsse (d. h. die Überschreitung der Solvenzkapitalanforderung (SCR)) und die Überschreitung der jeweiligen Kapitalmanagementpolitik. Ich habe diese Ergebnisse mit den Leitern der Aktuarsabteilungen von Phoenix/PLAL und SLAL/SLPF besprochen. Die Ergebnisse ähneln den in Tabelle 4.1 dargestellten Positionen und die Überschüsse der relevanten Kapitalmanagementpolitik reichen aus, um die oben und in Absatz 5.11 genannten zusätzlichen einbehaltenen Beträge zu decken. Ich werde mich weiterhin mit den Gesellschaften abstimmen, um ihre Solvabilitätspositionen bis zu den abschließenden Gerichtsverhandlungen zu überwachen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTUALISIERTEN FINANZIELLEN ASPEKTE

4.33. Ich habe eine vollständige Prüfung und Analyse der aktualisierten Finanzposition der Gesellschaften zum 30. Juni 2023 vorgenommen und die Aktualisierungen der wichtigsten Tabellen aus meinem Hauptgutachten oben dargelegt. Dabei habe ich die Entwicklungen im Bereich des Liquiditätsmanagements berücksichtigt. Außerdem habe ich die Änderungen der finanziellen Bedingungen und der Finanzpositionen der Gesellschaften seit dem 30. Juni 2023 einbezogen. Ich bin überzeugt, dass die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten gelangt bin, unverändert bleiben.

5. Aktualisierungen der nicht finanziellen Aspekte

EINFÜHRUNG

- 5.1. In meinem Hauptgutachten habe ich verschiedene nicht finanzielle Aspekte aufgeführt, zu denen ich in meinem Zusatzgutachten eine Aktualisierung vornehmen möchte. In den folgenden Absätzen habe ich diese sowie verschiedene andere Aspekte aktualisiert.

AUSGESCHLOSSENE VERSICHERUNGSVERTRÄGE UND SANKTIONIERTE PERSONEN

- 5.2. Wie in Absatz 8.106 meines Hauptgutachtens dargelegt, wurde zu diesem Zeitpunkt nicht erwartet, dass es ausgeschlossene Versicherungsverträge geben würde, außer möglicherweise in Bezug auf drei Kunden von SLAL, die Sanktionen der britischen Regierung im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Ukraine und Russland unterliegen. Dieser Aspekt wurde in Absatz 14.36 meines Hauptgutachtens behandelt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens ist dies nach wie vor der Fall, und die einzigen potenziell ausgeschlossenen Versicherungsverträge sind diejenigen, die von den drei mit Sanktionen belegten Personen gehalten werden.
- 5.3. Die SLAL-Versicherungsverträge/-Pläne der drei sanktionierten Personen können im Rahmen des Übertragungsplans nur mit Zustimmung des UK Office of Financial Sanctions Implementation auf Phoenix übertragen werden. Phoenix hat in dieser Sache einen Antrag auf Zustimmung gestellt, aber zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens lag noch keine Zustimmung vor. Daher wird derzeit davon ausgegangen, dass diese Versicherungsverträge/Pläne als ausgeschlossene Versicherungsverträge bei SLAL verbleiben und eine Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge zwischen Phoenix und SLAL geschlossen wird, um die Verbindlichkeiten dieser Versicherungsverträge/Pläne von SLAL auf Phoenix vollständig rückzuversichern, wobei ein Rückversicherungsbeitrag in Höhe der Vermögenswerte gezahlt wird, die anderenfalls übertragen worden wären (und somit das gesamte im Rahmen des Übertragungsplans übertragene Vermögen demjenigen entspricht, das bei der Übertragung dieser Versicherungsverträge/Pläne übertragen worden wäre). Die Übertragung von Vermögenswerten von SLAL auf Phoenix gemäß dem Übertragungsplan wird daher als Erfüllung der Verpflichtung von SLAL angesehen, Phoenix den Rückversicherungsbeitrag gemäß der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge zu zahlen. Ich habe einen Entwurf der Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge geprüft, und diese Vereinbarung deckt alle Leistungen und Rechte ab, auf die diese Versicherungsverträge/Pläne Anspruch haben. Diese Vereinbarung berücksichtigt auch, welchen SLAL Funds die ausgeschlossenen Versicherungsverträge derzeit zugeordnet sind, und stellt sicher, dass die rückversicherten Verbindlichkeiten der ausgeschlossenen Versicherungsverträge den entsprechenden Funds innerhalb von Phoenix nach der Übertragung zugeordnet werden. Diese Versicherungsverträge/Pläne würden somit in jeder Hinsicht so behandelt, als ob sie von SLAL auf Phoenix übertragen worden wären. Ich stelle fest, dass alle drei ausgeschlossenen Versicherungsverträge keine With-Profits-Leistungen enthalten, so dass SLAL nach der Übertragung keine With-Profits Funds mehr unterhält und somit keinen WPA und kein WPC beibehalten muss. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass einer der ausgeschlossenen Versicherungsverträge die Möglichkeit bietet, zu With-Profits-Leistungen zu wechseln; solange dieser Versicherungsvertrag Sanktionen unterliegt, ist ein solcher Wechsel jedoch nicht zulässig. Im Falle einer Aufhebung der Sanktionen würde der Versicherungsvertrag gemäß den Bedingungen des Übertragungsplans sofort auf Phoenix übergehen.
- 5.4. Ich stelle fest, dass, falls und wenn die Sanktionen gegen diese Versicherungsvertragsinhaber aufgehoben werden (oder die entsprechende Zustimmung des UK Office of Financial Sanctions Implementation vorliegt), der Übertragungsplan Bestimmungen enthält, nach denen diese Versicherungsverträge/Pläne anschließend auf Phoenix übertragen werden und SLAL dann beantragen könnte, die Zulassung als Versicherer aufzuheben. Wenn diese Versicherungsverträge/Pläne nicht übertragen werden und stattdessen eine Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge abgeschlossen wird, hat dies keine Auswirkungen auf die Residual Assets, die innerhalb der SLAL zurückbehalten werden müssen, um sofort nach der Übertragung die aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen, da diese Assets in jedem Fall bis zur Aufhebung der Zulassung beibehalten werden müssen. Die einzige Auswirkung wäre, dass sich das Aufheben der Zulassung von SLAL und die endgültige Übertragung der Residual Assets auf Phoenix verzögern würden. Je nachdem, wie lange die Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge in Kraft ist, und je nach Höhe der verbleibenden laufenden Kosten, die SLAL nach der Übertragung zu tragen hat, kann es notwendig werden, die Kapitalressourcen der SLAL aus anderen Bereichen der Phoenix-Gruppe aufzustocken, um sicherzustellen, dass die SLAL auch nach der Übertragung die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen erfüllt.

5.5. Ich bestätige, dass keiner der oben genannten Punkte ein wesentliches Problem im Sinne des Übertragungsplans darstellt und dass keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen zu erwarten sind, zu denen ich in meinem Hauptgutachten gelangt bin und die ich in diesem Zusatzgutachten erneut bestätigt habe. Es wird auch keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die sanktionierten Versicherungsverträge/Pläne selbst geben, falls die Zustimmung zu deren Übertragung nicht erteilt wird. Falls die entsprechende Zustimmung des UK Office of Financial Sanctions Implementation vor dem Übertragungsdatum eingeht, entfällt die Notwendigkeit einer Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge und die Verträge/Pläne können wie üblich übertragen werden.

VERMÖGENSWERTE IN VERBINDUNG MIT RUSSLAND

5.6. Zusätzlich zu der oben beschriebenen Problematik der ausgeschlossenen Versicherungsverträge und sanktionierten Personen ergibt sich eine weitere Besonderheit im Rahmen des Übertragungsplans in Bezug auf die Übertragung von Vermögenswerten in Verbindung mit Russland, die ebenfalls Sanktionen der britischen Regierung unterliegen. Diese Vermögenswerte lassen sich in zwei Gruppen einteilen: die Vermögenswerte, die indirekt in unterschiedlichen Sammel-Investmentfonds gehalten werden, die von den externen Investmentmanagern von SLAL/SLPF verwaltet werden, und die Vermögenswerte, die direkt gehalten werden und an der Moskauer Börse (MOEX) notiert sind.

5.7. Für die erste Gruppe (d. h. die indirekt gehaltenen Vermögenswerte) haben alle bis auf zwei der externen Investmentmanager bestätigt, dass die betreffenden Portfolios keine sanktionierten Vermögenswerte enthalten. Im Falle eines externen Investmentmanagers (der bestimmte SLAL-Vermögenswerte verwaltet) befindet sich der betreffende Investmentmanager in Abwicklung. Der Insolvenzverwalter hat jedoch eine Liste aller betroffenen Vermögenswerte zum 30. September 2022 für den relevanten (einen) Investmentfonds veröffentlicht, und ich gehe davon aus, dass diese Liste keine sanktionierten Vermögenswerte enthält. Dieser Investmentfonds befindet sich nach öffentlichen Angaben zum 30. September 2022 in Liquidation, wobei keine neuen Vermögenswerte erworben werden. Der verbleibende externe Investmentmanager (der auch bestimmte SLAL-Vermögenswerte verwaltet) hat angegeben, dass die betreffenden Portfolios zwar sanktionierte Vermögenswerte enthalten können, dass aber die Übertragung der Beteiligungen an den Sammel-Investmentfonds im Rahmen des Übertragungsplans nicht zu einer Transaktion oder einem Handel mit entsprechenden sanktionierten Vermögenswerten führen wird und dass somit kein Verstoß gegen die Sanktionen vorliegt. Ich stelle fest, dass SLAL in Bezug auf diesen Investmentmanager nach wie vor im Rahmen der üblichen Geschäftsprozesse Anteile an Sammel-Investmentfonds kauft und verkauft, wenn Beiträge eingehen und Ansprüche aus den betreffenden Versicherungsverträgen beglichen werden. Ich stelle weiterhin fest, dass die von diesem Investmentmanager verwalteten Sammel-Investmentfonds nicht ausschließlich von SLAL verwaltet werden und dass andere Anleger beliebig Anteile an diesen Fonds kaufen und verkaufen können. Ich stimme daher mit diesem Investmentmanager überein, dass die Übertragung dieser Sammel-Fondsanteile im Rahmen des Übertragungsplans nicht zu einer Transaktion oder einem Handel mit entsprechenden sanktionierten Vermögenswerten führen wird – ebenso wie die Übertragung im Rahmen des Übertragungsplans nicht zu einer Transaktion oder einem Handel mit anderen entsprechenden Vermögenswerten dieser Sammelfonds führen wird. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass alle indirekt gehaltenen Vermögenswerte im Rahmen des Übertragungsplans übertragen werden, und ich bin auf der Grundlage der mir vorgelegten Fakten davon überzeugt, dass es infolge der Umsetzung des Übertragungsplans zu keiner Transaktion und keinem Handel mit sanktionierten Vermögenswerten kommen wird.

5.8. Für die zweite Gruppe (d. h. die MOEX-Vermögenswerte) erlauben die Sanktionsvorschriften der britischen Regierung die Übertragung dieser Vermögenswerte (von SLAL auf Phoenix), sofern die MOEX am Übertragungsdatum geöffnet ist. Ist die MOEX am Übertragungsdatum nicht geöffnet oder ist eine Übertragung aus anderen Gründen nicht möglich, verbleiben diese Vermögenswerte im Rahmen der Bestimmung für Residual Assets innerhalb des Übertragungsplans bei SLAL und werden anschließend auf Phoenix übertragen, wenn die Umstände dies zulassen. Ich stelle fest, dass alle diese Vermögenswerte einem einzigen Unit-linked Fund innerhalb von SLAL zugeordnet sind und derzeit innerhalb dieses Unit-linked Fund mit null £ bewertet werden. Sollten diese Vermögenswerte innerhalb von SLAL als Residual Assets verbleiben und sollten Phoenix/SLAL diesen Vermögenswerten nach der Übertragung einen Wert ungleich null beimessen, dann würde Phoenix sicherstellen, dass bei der Festlegung des Anteilspreises für den betreffenden Unit-linked Fund der Wert dieser Residual Assets innerhalb von SLAL berücksichtigt wird.

5.9. Ich bin davon überzeugt, dass die Gesellschaften alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um mit diesen Vermögenswerten in Verbindung mit Russland angemessen umzugehen, und ich bin weiterhin davon überzeugt, dass das angewandte Vorgehen nicht zu nachteiligen Auswirkungen des Übertragungsplans auf die Versicherungsvertragsinhaber in diesem Bereich führen wird.

ÜBERLEGUNGEN AUS DER ENTWICKLUNG VOM SEPTEMBER/OKTOBER 2022

- 5.10. In Absatz 9.38 meines Hauptgutachtens wird ein Projekt beschrieben, das bei Phoenix zurzeit durchgeführt wird, um bestimmte Verbesserungen an den Modellierungsansätzen und den Managementinformationen zur Zinsabsicherung vorzunehmen. Der Bedarf an diesen Verbesserungen wurde nach dem plötzlichen und signifikanten Anstieg der britischen Langfristzinsen Ende September 2022 festgestellt. Ich habe die aktuellen Fortschrittsberichte über diese Verbesserungen geprüft und stelle fest, dass in der entsprechenden Phase der Umsetzung erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Insbesondere wurde mir ein aktualisierter Fortschrittsbericht vom 13. Juli 2023 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass alle 13 Verbesserungen für die Gesellschaften, die bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein sollten, bis auf eine abgeschlossen sind. Der Zeitplan für die ausstehende Verbesserung wurde bis September 2023 verlängert (was sich aus den in Absatz 4.6 erwähnten Aspekten der Rechnungslegung nach den UK GAAP ergibt), und ich bin damit einverstanden.
- 5.11. Wie in Absatz 9.40 meines Hauptgutachtens beschrieben, hat Phoenix außerdem einen Rahmen geschaffen, um über die Anforderungen der Kapitalmanagementrichtlinien der Gruppe hinaus zusätzliches Kapital bei Phoenix, PLAL und SLAL (einschließlich SLPF) zu halten. Die vor der Übertragung zusätzlich einbehaltenen Beträge sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens seit meinem Hauptgutachten unverändert. Seit meinem Hauptgutachten hat Phoenix jedoch beschlossen, den Gesamtbetrag von vor der Übertragung unmittelbar nach der Übertragung beizubehalten und keine unmittelbare Kürzung nach der Übertragung aufgrund der Verrechnung von Risiken (wie in Absatz 9.41 meines Hauptgutachtens beschrieben) vorzunehmen. Stattdessen wird eine Prüfung des gesamten zusätzlichen Betrags, der innerhalb von Phoenix gehalten wird, nach der Übertragung vor dem 31. Dezember 2023 stattfinden. Dies stellt eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme dar. Weitere Phasen des in Absatz 5.10 erwähnten Verbesserungsprojekts müssen noch gemäß den von Phoenix vorgelegten Plänen abgeschlossen werden. Die zusätzlich einbehaltenen Beträge werden in das Jahr 2024 hinein revidiert, sobald die weiteren Verbesserungen umgesetzt sind und Phoenix überzeugt ist, dass sich das Risiko von Fehleinschätzungen in der Praxis tatsächlich verringert hat, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Phoenix Board.
- 5.12. Wie in Absatz 4.21 beschrieben, hat Phoenix nun auch eine Prüfung vorgenommen, um festzustellen, ob angesichts der Ereignisse im September/Oktober 2022 Verbesserungen des Liquiditäts- und Finanzierungsrahmens erforderlich waren. Ich stelle fest, dass diese Prüfung abgeschlossen ist, wobei sowohl interne als auch externe Beratung eingeholt wurde, und dass derzeit mehrere Verbesserungen innerhalb des Liquiditätsrahmens vorgenommen werden, wobei in der Zwischenzeit zusätzliche Beträge einbehalten werden. In Bezug auf die sofortige und laufende Prüfung dieser zusätzlichen Beträge nach der Übertragung wird Phoenix denselben Ansatz verfolgen, wie oben in Bezug auf die zusätzlichen Kapitalbeträge beschrieben wurde. Ich stelle fest, dass auch weitere britische Lebensversicherungsgesellschaften ihren Ansatz in Bezug auf ihre Liquiditäts- und Finanzierungsrahmen angesichts der aktuellen Änderungen der britischen Zinssätze prüfen und verbessern. Mir ist kein Aspekt des Übertragungsplans bekannt, der durch diese Verbesserungen beeinträchtigt wird.

ANTRÄGE AUF AUFSICHTSRECHTLICHE GENEHMIGUNG

- 5.13. Phoenix benötigt eine PRA-Genehmigung für die Verwendung der Matching-Anpassung im Phoenix Heritage WPF nach der Übertragung. Dabei handelt es sich um eine exakte Entsprechung der Matching-Anpassung, die derzeit im SLAL Heritage WPF existiert. Der Antrag auf Genehmigung durch die PRA wurde eingereicht und macht meines Wissens Fortschritte, aber es ist möglich, dass die Genehmigung nicht vor dem Transferdatum erteilt wird. Wie in Absatz 11.64 meines Hauptgutachtens dargelegt, wird dies keine Auswirkungen auf Phoenix insgesamt nach der Übertragung oder auf die Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber haben, da der Heritage WPF unter Solvency II abgesichert ist und bei der Ermittlung der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber der Ansatz des fiktiven Unternehmens verwendet wird (der durch den Zeitpunkt dieser Genehmigung nicht beeinträchtigt wird).
- 5.14. Phoenix legte dem Board am 1. August 2023 ein Dokument vor, das eine Aktualisierung der Anwendung der TMTP-Methode für die Zeit nach der Übertragung enthielt, mit dem Ziel, eine Neuberechnung der TMTP nach der von Phoenix geplanten Methode zum 30. September 2023 vorzunehmen. Dieses Dokument wurde vom Board genehmigt, und ein Antrag auf TMTP-Neuberechnung wurde bei der PRA eingereicht. Die PRA hat nun (unter der Voraussetzung, dass der Übertragungsplan durchgeführt wird) eine TMTP-Neuberechnung zum 30. September 2023 nach der von Phoenix vorgeschlagenen Methode genehmigt. Diese Methode, bei der es sich im Wesentlichen um eine Fortsetzung des derzeitigen Ansatzes handelt, wird für die Finanzanalysen nach der Übertragung in meinem Hauptgutachten und in diesem Zusatzgutachten verwendet. Die (bedingte) Genehmigung der PRA beseitigt somit jede verbleibende Unsicherheit in Bezug auf die Finanzposition von Phoenix nach der Übertragung im Zusammenhang mit der TMTP.

STEUERN

5.15. In Absatz 14.20 meines Hauptgutachtens habe ich darauf hingewiesen, dass Phoenix eine Bestätigung des HMRC über die Auswirkungen der Regelung auf die Besteuerung der Unternehmen einholt. Phoenix hat nun diese Bestätigung des HMRC erhalten, die besagt, dass keiner der Hauptzwecke des Abschlusses der Übertragungsvereinbarungen ein unzulässiger Zweck im Sinne von Abschnitt 132 des Finance Act 2012 ist. Dies entspricht faktisch der „Freigabe“ des HMRC, um die Phoenix ersucht hatte. Die übrigen Punkte meines Hauptgutachtens in Bezug auf die Besteuerung, einschließlich derjenigen, die sich aus dem PwC-Steurgutachten ergeben, bleiben unverändert.

ZU ERWARTENDE RISIKEN UND VOLATILITÄT

5.16. Seit dem Datum meines Hauptgutachtens haben sich keine neuen wesentlichen Risiken oder Ereignisse ergeben, die die Gesellschaften betreffen. Das Potenzial für künftige Volatilität auf den Finanzmärkten oder andere Ereignisse besteht angesichts der aktuellen globalen Ereignisse weiterhin. Eine solche Volatilität ist zu erwarten, und der Zweck des aufsichtsrechtlichen Kapitalrahmens und der Kapitalmanagementpolitik der Gesellschaften besteht darin, die Gesellschaften in die Lage zu versetzen, mit Volatilität und solchen Ereignissen umzugehen. Daher bin ich nach wie vor der Ansicht, dass es für die Gesellschaften angemessen ist, den Übertragungsplan umzusetzen.

INVESTMENT PATHWAYS

5.17. Der Begriff „Investment Pathways“ bezieht sich auf ein Produktmerkmal im Zusammenhang mit Drawdown-Rentenversicherungsverträgen. Drawdown ist der Begriff, der verwendet wird, wenn ein Versicherungsvertragsinhaber mit seinen Ruhestandsgeldern keine herkömmliche Rentenversicherung abschließen möchte, sondern stattdessen in selbstgewählten Abständen flexible Entnahmen aus seinen Ruhestandsgeldern tätigen möchte. Nach den FCA-Bestimmungen muss solchen Kunden, die in eine Drawdown-Phase eintreten und keine Finanzberatung in Anspruch nehmen, eine als Investment Pathways bezeichnete Möglichkeit angeboten werden, damit diese Kunden (wenn sie dies wünschen) aus einer bestimmten Anzahl vorab festgelegter Anlage- und Drawdown-Strategien auswählen können. Das Aufsichtsrecht räumt jedoch einer Gesellschaft die Möglichkeit ein, Investment Pathways nicht anzubieten, wenn die Zahl der potenziell betroffenen Kunden gering ist. Phoenix macht derzeit von dieser Möglichkeit in Bezug auf seinen Phoenix Wealth branded Retirement Wealth Account Gebrauch, da die meisten der tatsächlichen und potenziellen Kunden in dieser Gruppe eine Finanzberatung in Anspruch nehmen. Phoenix verweist jedoch Kunden, die nicht beraten werden, an einen Drittanbieter, der sie bei einer Investment-Pathways-Lösung unterstützen kann. Um dieses Problem einzuordnen, möchte ich darauf hinweisen, dass die Zahl der nicht beratenen Kunden, die sich für einen Drawdown entscheiden, bei Phoenix in der Regel bei etwa vier Fällen pro Monat liegt.

5.18. Nach der Übertragung wird eine höhere Anzahl von Kunden innerhalb von Phoenix dazu führen, dass die aufsichtsrechtliche Möglichkeit nicht mehr besteht. SLAL bietet seinen Kunden eine Investment-Pathways-Produktlösung an (bekannt als Active Money Personal Pension), die nach der Übertragung für die derzeitigen Phoenix-Kunden zur Verfügung stehen wird. Phoenix wird also den betroffenen Versicherungsvertragsinhabern Investment Pathways über dieses Produkt zur Verfügung stellen, und ich habe dieses Produkt mit Phoenix erörtert. Ich stelle fest, dass die Kommunikation mit den Versicherungsvertragsinhabern in Bezug auf diese Lösung beginnen wird, wenn der Versicherungsvertragsinhaber den Eintritt in eine Drawdown-Phase in Erwägung zieht, da dies der übliche Kommunikationsansatz in Bezug auf Drawdown und Investment Pathways ist. Ich stelle weiterhin fest, dass Phoenix bereit ist, diese Lösung für Versicherungsvertragsinhaber, die in die Drawdown-Phase eintreten und die Investment Pathways nutzen wollen, unmittelbar nach dem Übertragungsdatum einzurichten.

5.19. Ich bin überzeugt, dass die von Phoenix vorgeschlagene Lösung dieses Problems für die betroffenen Versicherungsvertragsinhaber fair und angemessen ist.

OPERATIVE FÄHIGKEIT ZUR UMSETZUNG DES ÜBERTRAGUNGSPLANS

5.20. Wie in Absatz 14.33 meines Hauptgutachtens dargelegt, stellt die Umsetzung des Übertragungsplans für die Gesellschaften eine bedeutende operative Aufgabe dar, und ich habe seit meinem Hauptgutachten den Stand der operativen Fähigkeit zur Umsetzung des Übertragungsplans weiter überwacht.

5.21. Mir wurde der aktuelle Fortschrittsbericht über die operative Fähigkeit zur Umsetzung des Übertragungsplans (vom September 2023) vorgelegt, und ich habe ihn geprüft und den Gesellschaften Fragen dazu gestellt. Von den neun Arbeitsbereichen der operativen Fähigkeit liegen sieben voll im Zeitplan, einschließlich des Arbeitsbereichs „Customer Day 1“, der für die Versicherungsvertragsinhaber im Falle der Umsetzung des Übertragungsplans von größter Bedeutung ist. Der Arbeitsbereich „Compliance“ stellt fest, dass bestimmte aufsichtsrechtliche Genehmigungen noch ausstanden, wie in Absatz 5.22 beschrieben, nun aber vorliegen. Der Arbeitsbereich „Finance“ weist eine geringe Anzahl von Aufgaben auf, die noch vollständig abgeschlossen werden müssen, um die Finanzberichterstattung nach dem Übertragungsplan zu ermöglichen, jedoch ist dies meiner Meinung nach nicht unerwartet oder ungewöhnlich für ein Projekt dieser Art, und ich stelle fest, dass diese Aufgaben alle intern und nicht kundenbezogen sind. Ich bin auf der Grundlage der von Phoenix vorgelegten Informationen und ihrer Antworten auf meine Fragen davon überzeugt, dass die Gesellschaften operativ in der Lage sein werden, den Übertragungsplan umzusetzen, wenn dies vom High Court und den anderen zuständigen Gerichten genehmigt wird.

WEITERE AUFSICHTSRECHTLICHE FRAGEN

5.22. Wie in Absatz 14.44 meines Hauptgutachtens dargelegt, benötigt Phoenix nach der Übertragung zusätzliche aufsichtsrechtliche Genehmigungen in Bezug auf Renten und Investitionen, die jeweils den Handel mit Investitionen als Vermittler und die Verwaltung von Investitionen betreffen. Diese ergeben sich aus der Verwaltung des SLAL-SIPP-Geschäfts, das auf Phoenix übertragen wird. Phoenix hat bei der PRA und der FCA Anträge für diese zusätzlichen Genehmigungen gestellt, und diese zusätzlichen Genehmigungen sind nun erteilt worden.

5.23. Wie in Absatz 14.45 meines Hauptgutachtens beschrieben, musste Phoenix im Zusammenhang mit dem System lediglich eine einzige Ausnahmegenehmigung beantragen. Dabei handelte es sich um eine Befreiung gemäß den COBS-Vorschriften der FCA (die derzeit SLAL gewährt wird) in Bezug auf die Leistungsdarstellungen, die den Versicherungsvertragsinhabern auf der allgemein als „Statutory Money Purchase“-Basis bekannten Grundlage zur Verfügung gestellt werden. Diese Ausnahmegenehmigung wurde beantragt und nun von der FCA bewilligt.

5.24. Absatz 14.46 meines Hauptgutachtens bezog sich auf Anträge auf Leitungswechsel gegenüber den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Wechsel der Eigentümerschaft von SLPF und Standard Life Lifetime Mortgages Limited (beides Tochtergesellschaften von SLAL) von SLAL zu Phoenix. Diese Anträge wurden eingereicht und sind nun von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden.

5.25. Infolge des Modells der Phoenix Group, Versicherungsgesellschaften zu erwerben, verfügen die Gesellschaften derzeit über drei Servicegesellschaften: PGS, SLAESL und PGMS. In Absatz 12.14 meines Hauptgutachtens stellte ich fest, dass die Phoenix Group plant, die PGS und die SLAESL mit der PGMS zu verschmelzen, um eine einzige Dienstleistungsgesellschaft zu bilden, und dass dies entweder vor oder nach dem Übertragungsdatum geschehen könnte. Ich habe meine Überzeugung dargelegt, dass diese Änderung keine Auswirkungen auf die Betreuung der Versicherungsvertragsinhaber haben dürfte, und dies ist auch weiterhin meine Ansicht. Für den Fall, dass diese Änderung vor dem Übertragungsdatum erfolgt, sind keine zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen oder Bewilligungen erforderlich, da die PGMS selbst eine regulierte Gesellschaft ist. Sollte diese Änderung nicht vor dem Übertragungsdatum erfolgen, muss die SLAESL ein beauftragter Vertreter von Phoenix sein, da die SLAESL keine regulierte Gesellschaft ist und weiterhin Verwaltungsdienstleistungen für das ehemalige SLAL-Geschäft von Phoenix erbringen wird. Phoenix hat daher bei der FCA einen Antrag auf Ernennung der SLAESL zum beauftragten Vertreter von Phoenix eingereicht. Meines Erachtens erfordert dieses Verfahren keine formelle Genehmigung durch die FCA, sondern lediglich eine ordnungsgemäße Benachrichtigung mindestens 30 Tage im Voraus (und diese Bedingung wird bis zum Übertragungsdatum erfüllt sein).

5.26. Ich stelle fest, dass es für die PGS, das nach der Übertragung Verwaltungsdienstleistungen für das frühere PLAL-Geschäft von Phoenix erbringt, keine Entsprechung zu der in Absatz 5.25 dargelegten Anforderung eines beauftragten Vertreters gibt. Dies liegt daran, dass die PGS (im Gegensatz zur SLAESL, aber ähnlich wie die PGMS) selbst eine regulierte Gesellschaft ist.

5.27. Ich stelle fest, dass eine Anordnung des High Court zur Genehmigung des Übertragungsplans wahrscheinlich ein auslösendes Ereignis in Bezug auf die Regulierung bestimmter Master Trust Arrangements durch The Pension Regulator („TPR“) ist, die derzeit von SLAL betrieben werden und die im Rahmen des Übertragungsplans auf Phoenix übertragen werden. Nach der Übertragung wird Phoenix daran gehindert, die Verwaltungsgebühren zu erhöhen oder neuen Unternehmen den Beitritt zum Master Trust Arrangement zu gestatten, bis die TPR bestätigt hat, dass das auslösende Ereignis überwunden ist. Meines Wissens sollen diese Bedingungen für auslösende Ereignisse den Mitgliedern der Master Trusts in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten Schutz bieten und nicht eine „Part VII“-Übertragung wie die in Frage stehende beeinträchtigen. Meines Wissens hat sich SLAL mit der TPR in Verbindung gesetzt, und die TPR bemüht sich um eine rasche Bestätigung, dass das auslösende Ereignis nach

der Genehmigung des Übertragungsplans behoben wurde. Ich bin überzeugt, dass dieses Verfahren keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Mitglieder oder Versicherungsvertragsinhaber haben wird, die Leistungen über diese SLAL Master Trust Arrangements erhalten.

VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN ZUR ÜBERTRAGUNG VON NICHT-UK-VERTRÄGEN

- 5.28. Wie in Absatz 14.49 meines Hauptgutachtens beschrieben, ist Phoenix bestrebt, mit seinen jeweiligen Gegenparteien die Übertragung bestimmter Verträge auf Phoenix zu vereinbaren. Bei diesen Verträgen handelt es sich um solche, die von PLAL, SLAL oder SLPF gehalten werden (bei denen es sich nicht um langfristige Versicherungsverträge handelt) und die nicht den Gesetzen von England und Wales, Schottland, Jersey und Guernsey unterliegen und bei denen die Genehmigung des Übertragungsplans durch den High Court für die Übertragung der Verträge auf Phoenix möglicherweise nicht wirksam ist.
- 5.29. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Übertragungsplan enthält Ersatzbestimmungen, um den wirtschaftlichen Nutzen und die Verbindlichkeiten der Verträge bis zur vollständigen rechtlichen Übertragung mittels der Residual Assets and Residual Liabilities Facility auf Phoenix zu übertragen, falls eine Übertragung zum Zeitpunkt des Übertragungstichtags nicht abgeschlossen sein sollte. Ich gehe davon aus, dass dies der übliche Ansatz in solchen Situationen ist, und ich bin überzeugt, dass den Versicherungsvertragsinhabern kein Nachteil entsteht, sollte es in einem bestimmten Fall notwendig sein, die Ersatzbestimmungen zu nutzen.

VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER CREDIT SUISSE

- 5.30. In Bezug auf die in den Absätzen 14.51 und 14.52 meines Hauptgutachtens dargelegten Verpflichtungen der Phoenix Group gegenüber der Credit Suisse ergreift Phoenix keine weiteren Maßnahmen oder führt keine weiteren Analysen in diesem Bereich durch. Ich stelle fest, dass weitere Fortschritte bei der Einholung von Bestätigungen von den wichtigsten Investmentmanagern von Phoenix, dass ihre Portfolios die von der Credit Suisse aufgelegten Additional-Tier-1-Bonds nicht hielten, ausgeblieben sind, da die erforderlichen Look-Through-Investmentdaten fehlen. Sollten jedoch externe Fonds diese Anlagen in erheblichem Umfang gehalten haben, so wurden alle wesentlichen Auswirkungen jetzt realisiert und über die üblichen regelmäßigen Marktbewertungen gemeldet. Ich habe von Phoenix erfahren, dass es keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die von Phoenix beobachteten Investitionswerte gegeben hat. Ich bin daher davon überzeugt, dass die Situation in Bezug auf die Credit Suisse weder für die Gesellschaften noch für ihre Versicherungsvertragsinhaber von wesentlicher Bedeutung ist, und ich stelle ferner fest, dass die Situation in Bezug auf die Credit Suisse sowohl vor als auch nach der Übertragung faktisch dieselbe ist.

SACHVERSTÄNDIGENBESCHEINIGUNG IN BEZUG AUF DIE ÄNDERUNGEN DES PHOENIX-PLANS VON 2011

- 5.31. Seit der Fertigstellung meines Hauptgutachtens wurde eine Unstimmigkeit zwischen dem Wortlaut der Änderungsbestimmungen des Phoenix-Plans von 2011 und der entsprechenden Sachverständigenbescheinigung in meinem Hauptgutachten festgestellt (Appendix C, Absätze C10 und C11).
- 5.32. Die Unstimmigkeit bezog sich auf die Aufnahme des Wortes „wesentlich“ in die Sachverständigenbescheinigung. Dieses Wort war im Wortlaut der Änderungsbestimmungen des Phoenix-Plans von 2011 nicht enthalten. Der korrekte Wortlaut der Änderungsbestimmungen des Phoenix-Plans von 2011 lautet: „Ich bestätige, dass die geplanten Änderungen des Phoenix-Plans von 2011 meiner Meinung nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix nicht beeinträchtigen werden,“. Das Wort „wesentlich“ ist nicht enthalten.
- 5.33. Eine neue und korrigierte Sachverständigenbescheinigung in Bezug auf die Änderungen am Phoenix-Plan von 2011 ist in Appendix B enthalten. Ich bin nicht der Ansicht, dass diese Unstimmigkeit signifikant oder potenziell irreführend für die Versicherungsvertragsinhaber war. In Appendix C meines Hauptgutachtens wird erläutert, dass einige der erforderlichen Bescheinigungen das Wort „wesentlich“ enthalten und andere nicht, aber in jedem Fall habe ich bei der Erstellung der Bescheinigungen mit der Formulierung alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt.

GEPLANTE ÜBERTRAGUNG BESTIMMTER GESCHÄFTSFELDER VON PHOENIX AUF ABRDN

- 5.34. In meinem Hauptgutachten habe ich die geplante künftige Übertragung bestimmter Geschäftsbereiche von Phoenix auf abrdn im Falle der Umsetzung des Übertragungsplans geprüft. Die relevanten Abschnitte meines Hauptgutachtens beginnen mit den Absätzen 8.89 und 10.79. Mein Standpunkt in Bezug auf diese geplante künftige Übertragung und die Meinungen und Ansichten, die ich dazu geäußert habe, haben sich nicht geändert und bleiben unverändert wie in meinem Hauptgutachten dargelegt.

UNIT-ANPASSUNG

- 5.35. In meinem Hauptgutachten (ab Absatz 8.70) wird das Konzept der Unit-Anpassung erläutert und erklärt, dass der Übertragungsplan die notwendige Klarstellung liefert, damit Phoenix die Unit-Anpassung in Bezug auf das dem Heritage WPF zugewiesene fondsgebundene Geschäft durchführen kann. Jegliche neue Anwendung der Unit-Anpassung in Bezug auf dieses Geschäft würde den entsprechenden Governance-Prozessen innerhalb von Phoenix unterliegen, einschließlich der Genehmigung durch den Phoenix Board, mit Unterstützung durch den WPA des Heritage WPF nach der Übertragung und des Single WPC nach der Übertragung. Diese Anforderungen sehen ebenfalls vor, dass sich eine solche Unit-Anpassung nicht nachteilig auf die Versicherungsvertragsinhaber des Heritage WPF (oder, um jeden Zweifel auszuschließen, auf andere Inhaber von Versicherungsverträgen) auswirken darf.
- 5.36. Obwohl zum Zeitpunkt der Fertigstellung meines Hauptgutachtens keine spezielle Frist zur Umsetzung der Unit-Anpassung für das dem Heritage WPF zugewiesene fondsgebundene Geschäft geplant war, hat Phoenix mich nun darüber informiert, dass es im Falle der Umsetzung des Übertragungsplans davon ausgeht, die Unit-Anpassung für einen Teil dieses Geschäfts vor dem 31. Dezember 2023 umzusetzen, vorbehaltlich des oben dargelegten Governance-Prozesses. Ich bestätige, dass dies keinen Anlass zur Besorgnis darstellt und dass ich davon überzeugt bin, dass die bestehenden Governance-Prozesse in Bezug auf diese neue Unit-Anpassung angemessen sind. Ich bestätige ferner, dass dies keinen Einfluss auf die in meinem Hauptgutachten dargelegten Schlussfolgerungen hat.

6. Korrespondenz mit den Inhabern von Versicherungsverträgen, Beschwerden und Einwände

EINLEITUNG

- 6.1. Bei der Voranhörung für den Übertragungsplan am 5. Mai 2023 wurden alle beantragten Befreiungen durch den High Court gewährt. Die relevanten Mitteilungen wurden anschließend (wie im Hauptgutachten beschrieben) nach vereinbarten Versandplänen an die verschiedenen Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern verschickt. Außerdem wurden unterschiedliche Anzeigen in der Presse geschaltet. Sämtliche erforderlichen Dokumente wurden in die relevanten Bereiche der Webseiten von Phoenix und Standard Life eingestellt.
- 6.2. Alle relevanten Anschreiben und Mitteilungen wurden bis 18. August 2023 versandt, um damit sicherzustellen, dass alle betroffenen Inhaber von Versicherungsverträgen mindestens sechs Wochen vor den abschließenden Genehmigungsverhandlungen bei Gericht informiert sind, wie in den Leitlinien der FCA vorgesehen. Um jeden Zweifel auszuräumen, bestätige ich, dass hierbei auch die Aspekte der Schreiben und Mitteilungen berücksichtigt sind, die weiter unten dargelegt werden.

MANAGEMENT DER KORRESPONDENZ MIT DEN INHABERN VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

- 6.3. Im Nachgang zum Versand der Anschreiben haben die Gesellschaften eine die komplette Korrespondenz (dies umfasst Briefe, E-Mails, elektronische Kontaktformulare und Telefongespräche) der Inhaber von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan umfassende Liste geführt, die sogenannte Managementinformationsliste (MI), aus der hervorgeht, in welche Kategorie diese Korrespondenz jeweils fällt: Anforderung von Dokumenten, allgemeine Anfragen zu „Part VII“, Technikanfragen, Beschwerden, Einwände oder geschäftsübliche (Business as Usual, „BAU“) Korrespondenz. Tabelle 6.1 zeigt eine Zusammenfassung zum 15. September 2023.

Tabelle 6.1 – Umfang der Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan mit Inhabern von Phoenix-Versicherungsverträgen, zum 15. September 2023

Anforderung von Dokumenten	Allgemeine Anfragen „Part VII“	Technische Anfragen	Beschwerden*	Einwände	Geschäftsübliche Korrespondenz
236	5.534	207	33	68	36.007

Quelle: Daten von Phoenix, Zusammenfassung Milliman

* Sollte eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Übertragung im Nachgang als Einwand eingestuft werden, wird diese Korrespondenz in beiden Kategorien gezählt.

- 6.4. Wie aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich, besteht die Korrespondenz zum Großteil aus geschäftsüblicher Kommunikation bzw. Anfragen allgemeiner Art oder zur Technik. Bei der Beantwortung von Beschwerden im Hinblick auf die Übertragung fragen die Gesellschaften bei den Kunden ab, ob sie ihre Beschwerde als Einwand behandelt sehen möchten. In einem solchen Fall gilt das Verfahren für Einwände. Für jeden erhobenen Einwand gehen aus der MI Einzelheiten zu deren Typ, zur betreffenden Gesellschaft und dazu, ob der Inhaber des Versicherungsvertrags angegeben hat, dass er an der Genehmigungsverhandlung des High Court und/oder des Court of Session teilnimmt. Soweit möglich, fasst das MI Einwände zu thematischen Gruppen zusammen. Für die richtige Einordnung der oben genannten Zahlen nennen wir hier die Gesamtzahl der (per Anschreiben oder in anderer Form) angesprochenen Inhaber von Versicherungsverträgen, die sich auf rund 5 Millionen beläuft.
- 6.5. In der MI wird auch festgehalten, welche Art von allgemeinen und technischen Anfragen eingehen. Die häufigsten Anfragethemen sind Anfragen:
- Zu Details des Übertragungsplans und dazu, welche Versicherungsverträge übertragen werden.
 - Dazu, ob sich infolge des Übertragungsplans etwas an der Kundenbetreuung ändert, insbesondere, ob die Leistungen sich ändern oder ob die Bedingungen und Bestimmungen sich ändern.
 - Aus denen hervorgeht, dass noch nicht bekannt ist, dass Standard Life zwischenzeitlich ein Teil der Phoenix Group wurde.
 - Die zeigen, dass nicht bekannt war, dass der Versicherungsvertrag des Inhabers Teil von PLAL ist.
 - Zu den Hintergründen des Übertragungsplans.
 - Von Kunden mit Rentenverträgen dazu, ob ihre Rentenauszahlungen sich dadurch ändern.

- Weil der Inhaber eines Versicherungsvertrags kein Schreiben erhalten hat, obwohl er über einen Phoenix-Vertrag verfügt.
- Zu dem Grund dafür, dass die anfragende Person ein Schreiben erhalten hat, das an einen verstorbenen Inhaber eines Versicherungsvertrags adressiert ist.
- Dazu, was der Inhaber des Versicherungsvertrags als Nächstes tun sollte.
- Dazu, warum der Inhaber des Versicherungsvertrags gebeten wird, seine Anschrift zu bestätigen, obwohl er davon ausgegangen ist, keinen Versicherungsvertrag bei den Gesellschaften zu unterhalten.

6.6. Die MI wird seit Beginn der Versandaktion wöchentlich aktualisiert, um zu darzustellen, welche Korrespondenz jeweils zuletzt einging, und ebenfalls wöchentlich der PRA, der FCA und mir zur Verfügung gestellt. Ich habe die MI-Aktualisierungen geprüft, sie regelmäßig mit Phoenix besprochen und insbesondere die Einwände berücksichtigt.

6.7. Ich merke an, dass rund 5.000 Inhaber von SLAL-Versicherungsverträgen, die papierlose Kommunikation gewählt haben, das relevante Benachrichtigungsschreiben aufgrund eines technischen Problems nicht an ihrem Online-Speicherort einsehen konnten. Daher wurden diesen Inhabern von Versicherungsverträgen die entsprechenden Informationen am 18. August 2023 per Post zugesandt.

ZUSAMMENFASSUNG DER EINWÄNDE DER INHABER VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

6.8. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens gab es 68 Einwände von Inhabern von Versicherungsverträgen gegen diesen Übertragungsplan. Sieben der Inhaber von Versicherungsverträgen, die Einwände erhoben, gaben außerdem an, am 5. Oktober 2023 bei der Verhandlung vor dem High Court anwesend beziehungsweise möglicherweise anwesend zu sein, ein Inhaber von Versicherungsverträgen wünschte, dass sein Einwand in die Genehmigungsverhandlung vor dem High Court am 5. Oktober Eingang findet; und keine Inhaber von Versicherungsverträgen gaben an, am 3. Oktober 2023 bei der Verhandlung vor dem Court of Session möglicherweise anwesend zu sein. In diesen Zahlen enthalten sind Fälle, die ursprünglich als Beschwerden eingestuft wurden und im weiteren Gespräch mit dem Versicherungsinhaber, wie oben erläutert, als Einwand gezählt wurden.

PRÜFUNG DER EINWÄNDE DER INHABER VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN DURCH MICH

6.9. Für jeden Einwand (einschließlich der zunächst als Beschwerden eingestuft) habe ich die gesamte Korrespondenz zwischen Versicherungsinhabern und den Gesellschaften geprüft. Anschließend traf ich eine Feststellung darüber, ob:

- a) Der Einwand nicht auf den Übertragungsplan und/oder dessen Auswirkungen zutreffend ist; oder ob
- b) Ein Punkt, der zwar bereits durch das Hauptgutachten behandelt und abgedeckt ist und auf den die Beantwortung des Einwands durch die Gesellschaften auch umfassend eingeht, der aber dennoch von Interesse ist und daher im Folgenden vermerkt und näher ausgeführt wird; oder ob
- c) Ein Einwand, der für den Übertragungsplan von Bedeutung ist, in meinem Hauptgutachten nicht angesprochen wurde und daher in diesem Zusatzgutachten behandelt werden muss.

6.10. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens war die Mehrzahl der Einwände für den Übertragungsplan und/oder dessen Auswirkungen nicht von Bedeutung. In diesen ging es beispielsweise um geschäftsübliche Angelegenheiten (und nicht um den Übertragungsplan) oder es handelte sich um allgemeine Beschwerden (und nicht um ein Thema mit Bezug zum Übertragungsplan).

6.11. Es gab keine Einwände mit Bedeutung für den Übertragungsplan, die nicht bereits im Hauptgutachten behandelt wurden.

6.12. Es gab 36 Einwände (von 30 Inhabern von Versicherungsverträgen), die sämtlich im Hauptgutachten sowie in den Antworten der entsprechenden Gesellschaften an den Inhaber des Versicherungsvertrags behandelt wurden. Im Sinne der Transparenz und Vollständigkeit habe ich in der nachstehenden Tabelle 6.2 eine Zusammenfassung meiner Antworten auf die 36 Einwände erstellt.

Tabelle 6.2 – Einwände mit Relevanz für den Übertragungsplan (wie in meinem Hauptgutachten behandelt und abgedeckt), zum 15. September 2023

Fallnummer(n)	Zusammenfassung des Einwands	Entgegnung des Unabhängigen Sachverständigen
SLAL 2, PLAL 32, SLAL 151	Definition von „wesentlichen nachteiligen Auswirkungen“.	Mein Hauptgutachten befasst sich in den Absätzen 3.20 bis 3.26 mit den Konzepten der Wesentlichkeit und der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen. Meine Definition von Wesentlichkeit stimmt weitgehend mit der des Berufungsgerichts (Court of Appeal) im Fall Prudential und Rothesay Life überein. Die Korrespondenz der Gesellschaften mit den Inhabern von Versicherungsverträgen skizziert ebenfalls diese Definition.
SLAL 22, SLAL 44, SLAL 74, SLAL 85, SLAL 92, SLAL 102, SLAL 126, SLAL 129, PLAL 57, PLAL 71	Nutzen des Übertragungsplans für die Inhaber von Versicherungsverträgen.	Der Übertragungsplan ist für die Inhaber von Versicherungsverträgen über die langfristigen operativen und Kapitaleffizienzen indirekt von Nutzen. Dieser Nutzen ist in den Absätzen 8.1 bis 8.4 meines Hauptgutachtens effektiv erläutert. Allerdings ist es keine Anforderung an den Übertragungsprozess gemäß „Part VII“, dass der Übertragungsplan direkt bzw. indirekt von Nutzen sein muss. Darüber hinaus komme ich im Hauptgutachten zu dem Schluss, dass ich davon überzeugt bin, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessen zu erwartenden Leistungen für Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften oder auf den Verwaltungsaufwand bzw. Kundenservice für die Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften haben wird.
SLAL 22	Der Nutzen für die Aktionäre aus dem geringeren Verwaltungsaufwand sollte an die Inhaber von Versicherungsverträgen weitergegeben werden.	Die Korrespondenz der Gesellschaften mit dem Inhaber des Versicherungsvertrags, der den Einwand erhoben hat, legt dar, aus welchem Grund Aktionäre direkt von reduzierten Verwaltungskosten profitieren. Zusammengefasst ist es so, dass Aktionäre der Gesellschaft das notwendige Kapital zur Verfügung stellen, damit diese arbeiten kann. Sie gehen damit aber das Risiko ein, dass die Gesellschaft dieses Kapital nicht zurückzahlen kann und erhalten dafür eine Rendite. Die Gesellschaften halten Kapital vor, um den aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und den jeweiligen Anforderungen der Kapitalpolitik der einzelnen Gesellschaften gerecht zu werden. Überschüssiges Kapital kann den Aktionären zurückgezahlt werden, ohne die Sicherheit für Inhaber von Versicherungsverträgen zu mindern (im Vergleich zu ihrer Position vor dem Übertragungsplan), insofern es die geforderten Puffer übersteigt. Ich bin davon überzeugt, dass die Antwort der Gesellschaften diesen Einwand vollständig abdeckt und dass die Erläuterung mit dem Inhalt meines Hauptgutachtens übereinstimmt. <i>Anmerkung:</i> Dieser Einwand stammt von einem Inhaber eines SLAL-Versicherungsvertrags und die Antwort bezog sich auf Phoenix and SLAL, ist jedoch auch darüber hinausgehend von Relevanz für alle vom Übertragungsplan betroffenen Inhaber von Versicherungsverträgen.

SLAL 44	Einwand gegen die Entnahme von Kapital aus dem Heritage WPF.	Es wird in diesem Bereich infolge des Übertragungsplans keine wesentlichen Änderungen geben, und die geplante Übertragung wird nicht zur Folge haben, dass zusätzliches Kapital aus dem Heritage With-Profits Fund entnommen wird. Absatz 10.64 meines Hauptgutachtens enthält meine Ansicht, derzufolge die Änderungen an Zahlungen aus dem Heritage WPF (der Reference Period Transfer Amount (RPTA) and Recourse Cashflow (RCF)) nicht wesentlich sein würden und keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen im Heritage WPF haben würden.
SLAL 62	Einwände gegen die Aufhebung mehrerer Zertifizierungsanforderungen.	In Absatz 12.30 meines Hauptgutachtens ist meine Ansicht dargelegt, dass der Zertifizierungsprozess angesichts der jetzt geltenden Governance- und aufsichtsrechtlichen Prozesse keinen wirklichen zusätzlichen Nutzen mehr bietet. Darüber hinaus sollten alle Fonds von Rechts wegen gemäß den für sie geltenden Plänen betrieben werden, ungeachtet dessen, ob ein Zertifikat erforderlich ist oder nicht. Die Aufhebung der aktuellen jährlichen Zertifizierungspflicht würde sich isoliert nicht auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsleistungen auswirken. In meinem Hauptgutachten ist außerdem dargelegt, dass die Abwesenheit von Zertifizierungspflichten im Übertragungsplan keine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Governance der betroffenen Versicherungsverträge haben würde.
SLAL 62	Einwände hinsichtlich einer wahrgenommenen ungenauen Prüfung des Prozesses der Vornahme kleinerer oder technischer Änderungen am Übertragungsplan.	Kleinere oder technische Änderungen am Übertragungsplan können nur dann ohne Zustimmung des High Court vorgenommen werden, wenn Phoenix eine geeignete versicherungsmathematische Beratung berücksichtigt und die Aufsichtsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Jede beabsichtigte Änderung wird daher extern geprüft werden.
SLAL 85, SLAL 92, SLAL 118, SLAL 110, SLAL 131, SLAL 49, SLAL 157	Einwand hinsichtlich der Servicestandards nach Umsetzung des Übertragungsplans im Vergleich zur Situation vor der Übertragung.	Wie in Absatz 12.34 meines Hauptgutachtens dargelegt, bin ich überzeugt, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Servicestandards sowie Verwaltung, Management und Governance für Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften haben wird.
SLAL 88	Frage, ob der Hintergrund des Übertragungsplans in Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaften steht.	Die Korrespondenz der Gesellschaften mit dem Versicherungsvertragsinhaber, der den Einwand erhoben hat, bestätigt, dass die Gesellschaften sich in keinerlei finanziellen Schwierigkeiten befinden. Wie Tabelle 9.5 meines Hauptgutachtens zeigt, verfügen die Gesellschaften über hinreichend Kapital, um ihre aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abzudecken und eigene Kapitalmanagementrichtlinien einzuhalten. Dies wird auch nach der Übertragung so bleiben.

SLAL 88	Auswirkung reduzierter Gemeinkosten auf Ressourcen, insbesondere die personelle Ausstattung.	Wie in Absatz 12.34 meines Hauptgutachtens dargelegt, bin ich überzeugt, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Servicestandards sowie Verwaltung, Management und Governance für Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften haben wird. In der Korrespondenz der Gesellschaften mit den Versicherungsvertragsinhabern, die den Einwand erhoben haben, wird bestätigt, dass der Übertragungsplan zu keinen Arbeitsplatzverlusten in Edinburgh führen wird.
SLAL 88, SLAL 132	Wert der Versicherungsverträge nach der Übertragung.	In meinem Hauptgutachten ist das Fazit formuliert, dass ich überzeugt bin, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen der Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften oder auf die Sicherheit dieser Leistungen haben wird.
SLAL 97, SLAL 128, SLAL 148	Auswirkung des Übertragungsplans auf Cybersicherheit und Datenschutz.	Die Korrespondenz der Gesellschaften mit den Versicherungsvertragsinhabern, die die Einwände erhoben haben, bestätigt, dass die Systeme, in denen Daten gespeichert werden, sich nicht ändern werden, dass keine Daten durch den Übertragungsplan übertragen werden und dass die Teams und Prozesse für die Betreuung der Versicherungsverträge nicht geändert werden. Die Phoenix Group betreibt ein gemeinsames Risikomanagement-Framework für alle Gesellschaften; daher sind die Richtlinien für Cybersicherheit und Datenschutz in jeder Gesellschaft dieselben und werden auch nach der Übertragung sowie in deren Vorfeld dieselben bleiben. Die Phoenix Group nimmt jährlich ein sogenanntes Cyber-Audit vor, und die Richtlinie für Informationssicherheit wird jährlich geprüft. Mein Hauptgutachten geht nicht ausdrücklich auf Cybersicherheit und Datenschutz ein, allerdings wird das Thema in Absatz 12.34 behandelt, in dem ich erkläre, dass ich davon überzeugt bin, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die für die Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften geltenden Servicestandards, Verwaltung und Governance haben wird.
SLAL 95	Einwand gegen die Übertragung, es sei denn, Kunden mit Wohnsitz im Ausland erhalten dasselbe Recht auf flexible Entnahmen (Drawdowns) wie Staatsbürger des Vereinigten Königreichs.	Die Korrespondenz der Gesellschaften mit den Versicherungsvertragsinhabern, die einen solchen Einwand erhoben haben, bestätigt, dass die Bedingungen und Bestimmungen im Hinblick auf die Optionen für Drawdowns nicht geändert werden. Sofern der Inhaber des Versicherungsvertrags seinen Wohnsitz im Ausland hat, kann dieser für seinen Vertrag keine Option auf flexible Entnahmen erhalten, woran auch der Übertragungsplan nichts ändern wird. Damit befasst sich Absatz 10.13 des Hauptgutachtens erschöpfend.
Phoenix 26	Auswirkung des Übertragungsplans auf den Uplift im Hinblick auf die Vermögensmasse.	Absatz 10.13 des Hauptgutachtens enthält eine Liste der für die Bestimmung der Leistung aus dem Versicherungsvertrag wichtigen Faktoren (einschließlich der Verteilung der Vermögensmasse), die unverändert bleiben wird. Darüber hinaus werden With-Profit Funds weiterhin entsprechend den jeweiligen PPFM verwaltet.

SLAL 135	Bedenken im Hinblick auf Governance-Standards.	In den Absätzen 12.15 und 12.16 meines Hauptgutachtens hebe ich hervor, dass die Governance-Eckpunkte der Gesellschaften bereits harmonisiert sind und es daher im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan keine wesentlichen Änderungen an den Governance-Vereinbarungen geben wird.
PLAL 32	Bedenken im Hinblick auf:	Mein Hauptgutachten behandelt all diese Bedenken. Im Einzelnen:
	a) Die Definition der angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber;	a) In den Absätzen 3.11 bis 3.13 meines Hauptgutachtens geht es um „die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber in Bezug auf ihre Leistungen“.
	b) Die Solvabilität der Gesellschaft;	b) Die Gesellschaften sind alle solvent. Absatz 2.1 meines Hauptgutachtens befasst sich mit der Bereitstellung von Unterstützung in Form von Kapital durch PLAL an SERP WPF, London Life WPF und NPL WPF.
	c) Die Einhaltung der Consumer-Duty-Regeln;	c) In Absatz 14.29 meines Hauptgutachtens merke ich an, dass alle aus dem Prozess resultierenden Auswirkungen mit dem Ziel, die Customer Duty einzuhalten, mit oder ohne Umsetzung des Übertragungsplans dieselben bleiben.
	d) Die Auswirkung des geplanten neuen Systems auf Konfliktlösungen für Versicherte;	d) In Absatz 9.45 meines Hauptgutachtens ist festgehalten, dass ich davon überzeugt bin, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Phoenix Group haben würde, ein Verfahren zur Lösungsfindung durchzuführen, sollte dies notwendig werden.
	e) Auslegung des folgenden Satzes in meinem Hauptgutachten: „Dieses [I-E-] Gutachten muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden, da einzelne Abschnitte des Gutachtens bei isolierter Betrachtung irreführend sein können“.	e) Dies bezieht sich auf Detailfragen im Gutachten und soll gewährleisten, dass die Leser bedenken, dass viele Aspekte des Berichts miteinander in Zusammenhang stehen.

Phoenix 41	Bedenken dahingehend, dass Phoenix mit der Übertragung und der damit einhergehenden größeren Zahl Versicherungsinhaber überfordert sein könnte.	<p>In den Absätzen 12.11 und 12.12 meines Hauptgutachtens beschreibe ich, dass der Übertragungsplan selbst sich nicht direkt auf die Servicestandards und das Serviceniveau auswirken wird, die die Gesellschaften erfordern und dass er außerdem keine nachteilige Wirkung auf die Service- und Verwaltungsstandards habe, die für die Versicherungsverträge der Gesellschaften gelten.</p> <p>Ich habe darüber hinaus vorübergehende Auswirkungen des Übertragungsplans auf den Kundenservice für Inhaber von Versicherungsverträgen der Gesellschaften betrachtet, die sich aus erhöhter Aktivität infolge der Übertragung ergeben könnten. In Absatz 12.6 meines Hauptgutachtens komme ich zu dem Schluss, dass ich davon überzeugt bin, dass die getroffenen Vorkehrungen das Risiko von Störungen des Kundenservice während der Kommunikationsphase des Übertragungsplans minimieren werden.</p> <p>Im Wesentlichen bedeutet dies, dass Phoenix zwar zusätzliche Arbeit auf sich nimmt, allerdings über hinreichende eigene Ressourcen verfügt, um diese auszuführen.</p>
SLAL 49	Frage, ob die Versicherungsverträge nach Umsetzung des Übertragungsplans englischem oder schottischem Recht unterliegen.	<p>In Absatz 10.13 meines Hauptgutachtens schreibe ich, dass die Bedingungen und Bestimmungen der Richtlinien sich nicht ändern werden. Dies schließt den Ort ein, dessen Rechtssystem die Richtlinien unterliegen, der nach Umsetzung des Übertragungsplans unverändert bleiben wird.</p>
PLAL 57	Wird das überschüssige Kapital von Phoenix nach Umsetzung des Übertragungsplans relativ höher oder niedriger sein als im aktuellen PLAL vor Umsetzung des Übertragungsplans?	<p>Das proportionale überschüssige Kapital lässt sich anhand der Solvenzkapitalanforderung (SCR) messen. In Absatz 2.38 meines Hauptgutachtens nenne ich die Solvenzkapitalanforderung (SCR) vor der Übertragung für die Gesellschaften und nach der Übertragung für Phoenix zum 31. Dezember 2022. Aktualisierte Zahlen vom 30. Juni 2023 sind in Tabelle 4.1 dieses Gutachtens dargestellt. Damit ist diese Frage abschließend behandelt.</p>
PLAL 76	Nachfrage im Hinblick auf die Schließung von With-Profit Funds.	<p>Dieser Versicherungsinhaber erhob einen Einwand in Bezug auf die Schließung von With-Profit Funds. Im Rahmen des Übertragungsplans werden keine With-Profit Funds geschlossen. Allerdings werden im NPI WPF bei Phoenix weder Vermögenswerte noch Verbindlichkeiten vorhanden sein und daher wird dieser nach Umsetzung des Übertragungsplans nicht mehr existieren. Der Grund dafür ist, dass das With-Profits-Investment-Element der Versicherungsverträge im Phoenix NPF, die derzeit dem NPI WPF zugewiesen und im Rahmen von PLAL an den Pearl WPF rückversichert sind, nach der Übertragung dem neu geschaffenen Phoenix Pearl WPF zugewiesen werden, so dass die derzeit bestehende Rückversicherungsvereinbarung zwischen dem NPI WPF und dem Pearl WPF sowie dem NPI WPF selbst wegfallen wird. Der Vollständigkeit halber merke ich an, dass der Heritage WPF ungefähr gleichzeitig mit der Umsetzung des Übertragungsplans für Neugeschäfte geschlossen werden wird, allerdings nicht als Ergebnis des Übertragungsplans.</p>

PLAL 77	Auswirkung eines möglichen Ansteckungsrisikos (Contagion Risk).	In den Absätzen 11.12 bis 11.15 meines Hauptgutachtens stelle ich fest, dass ich davon überzeugt bin, dass das Ansteckungsrisiko innerhalb der Gesellschaften nach der Übertragung nicht wesentlich größer ist als vor der Übertragung. Dieses Risiko wird weiterhin durch das Halten von Kapital in Übereinstimmung mit den Solvency-II-Anforderungen und der Kapitalpolitik von Phoenix gemildert werden.
PLAL 78	Übernimmt Phoenix alle Verbindlichkeiten der Gesellschaften nach der Übertragung, einschließlich der Verbindlichkeiten in Bezug auf Entscheidungen des Financial Ombudsman oder Schadenersatzforderungen?	In meinem Hauptgutachten heißt es in den Absätzen 8.8 und 10.1 bis 10.22, dass alle Arten von Verbindlichkeiten im Rahmen des Übertragungsplans übertragen werden. Wie in der Korrespondenz der Gesellschaften mit dem Einwände erhebenden Versicherungsvertragsinhaber bestätigt wird, schließt dies auch die finanziellen Folgen von Beschwerden ein. Jegliche derartige Verbindlichkeiten von PLAL, SLAL oder SLPF werden nach der Übertragung zu Verbindlichkeiten von Phoenix.

- 6.13. Ich habe ein Schreiben direkt von einem Versicherungsvertragsinhaber erhalten, der mich über die Milliman-Webseite kontaktiert hat, um zu klären, in welcher Eigenschaft ich mein Hauptgutachten als Unabhängiger Sachverständiger in diesem Fall erstellt habe. Ich habe diesem Versicherungsvertragsinhaber per E-Mail geantwortet, dass ich mein Hauptgutachten in meiner Eigenschaft als Principal von Milliman LLP erstellt habe. In meiner Antwort habe ich auch erklärt, dass die Meinungen und Schlussfolgerungen in meinem Hauptgutachten ausschließlich meine eigenen sind, und ich habe darauf hingewiesen, dass mein Hauptgutachten einer fachlichen Prüfung durch Peer Reviewer unterzogen wurde, wie in den Absätzen 1.41 und 14.2 meines Hauptgutachtens dargelegt. Ich habe (zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens) keine weitere Korrespondenz direkt von anderen Versicherungsvertragsinhabern oder interessierten Parteien erhalten. Ein SLAL-Versicherungsvertragsinhaber hat mir jedoch ein Schreiben mit technischen Fragen übermittelt, das er an SLAL gesandt hat. Ich habe die Antwort von SLAL an diesen Versicherungsvertragsinhaber geprüft und bin überzeugt, dass die Antwort an diesen Versicherungsvertragsinhaber korrekt und angemessen ist.
- 6.14. Ich bin davon überzeugt, dass die erhobenen Einwände der Versicherungsvertragsinhaber keine Fragen aufwerfen, die bei den von mir durchgeführten Arbeiten nicht berücksichtigt wurden, und ich bin überzeugt, dass mein Hauptgutachten auf die von diesen Versicherungsvertragsinhabern aufgeworfenen Fragen eingeht. Ich bin weiterhin davon überzeugt, dass die Gesellschaften auf die erhobenen Einwände vollständig und in angemessener Weise reagiert haben.

ZUSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

- 6.15. Ein PLAL-Versicherungsvertragsinhaber (dessen Versicherungsvertrag einem PLAL-WPF zugewiesen ist) hat einen Punkt in Bezug auf die Leistungserwartungen angesprochen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass sein Versicherungsvertrag zuvor im Rahmen der PLAL-2015-Übertragung auf PLAL übertragen wurde. Es handelt sich um den PLAL-Fall Nr. 32 in Tabelle 6.2. Der Versicherungsvertragsinhaber hat weitere Punkte vorgebracht, die in meinem Hauptgutachten und in der Antwort von Phoenix behandelt wurden, wie in Tabelle 6.2 aufgeführt. Der zusätzliche Punkt, auf den ich hier eingehe, ist die Frage, ob mehr als eine „Part VII“-Übertragung ein und desselben Versicherungsvertrags, für die jeweils ein Gutachten eines Unabhängigen Sachverständigen vorliegt, das besagt, dass die betreffende Übertragung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber haben wird, zusammengenommen zu einer wesentlichen nachteiligen Auswirkung auf die Leistungserwartungen führen könnte.

- 6.16. Im Rahmen des „Part VII“-Übertragungsverfahrens wird jede geplante Übertragung separat von einem Unabhängigen Sachverständigen, den Aufsichtsbehörden und dem/den zuständigen Gericht(en) geprüft. Der vollständige Rahmen meiner Arbeit ist in den Absätzen 3.20 bis 3.26 meines Hauptgutachtens dargelegt. Der Unabhängige Sachverständige muss die aktuelle Position der betreffenden Gesellschaften und/oder Versicherungsverträge vor der Übertragung kennen, und in vielen Fällen wird sich diese aktuelle Position (ganz oder teilweise) aus früheren „Part VII“-Übertragungen ergeben haben. Es ist jedoch nicht erforderlich, die Position nach der Übertragung mit der Position vor (einer) früheren „Part VII“-Übertragung(en) zu vergleichen. Dies wäre völlig unpraktikabel (nicht zuletzt wegen der Anzahl früherer Übertragungspläne, die für einige Geschäftssparten gelten können, und der Zeit, die seit den früheren Übertragungsplänen vergangen sein kann) und würde das „Part VII“-Verfahren wahrscheinlich undurchführbar machen, was sich letztendlich zum Nachteil der Versicherungsvertragsinhaber im Allgemeinen auswirken könnte. Außerdem ist es meiner Ansicht nach für einen Unabhängigen Sachverständigen in der Praxis nicht möglich, die derzeitige Position zu bewerten und mit der Position ohne die früheren Übertragungspläne zu vergleichen.
- 6.17. Die Absätze 3.20 bis 3.26 (und insbesondere Absatz 3.24) meines Hauptgutachtens befassen sich mit dem Konzept der Wesentlichkeit in Bezug auf die Stellungnahmen Unabhängiger Sachverständiger zu „Part VII“-Übertragungen. Obwohl der in diesen Absätzen dargelegte Rahmen nach dem Ergebnis im Fall Prudential/Rothesay Life geklärt und präzisiert wurde, hat sich der grundlegende Ansatz, den Unabhängige Sachverständige in Bezug auf das Konzept der Wesentlichkeit verwenden, meiner Meinung nach in den Jahren, in denen die Regelung zur „Part VII“-Übertragung (und ihre verschiedenen Vorgängergesetze) in Kraft waren, nicht geändert.
- 6.18. Als Unabhängiger Sachverständiger für den zu prüfenden Übertragungsplan kann ich mich zu den Auswirkungen des zu prüfenden Übertragungsplans nur innerhalb des oben genannten Rahmens äußern. Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Unabhängiger Sachverständiger halte ich die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als eine „Part VII“-Übertragung zu einer kombinierten wesentlichen nachteiligen Auswirkung auf die Leistungserwartungen führt, jedoch für gering. Darüber hinaus ist mir kein Aspekt des derzeitigen Übertragungsplans oder seiner Umsetzung bekannt, der dem entgegenstehen würde.
- 6.19. Darüber hinaus stelle ich fest, dass der britische aufsichtsrechtliche Rahmen den Versicherungsvertragsinhabern in Bezug auf ihre Leistungserwartungen erheblichen dauerhaften Schutz bietet, einschließlich der FCA-COBS-Bestimmungen, der kürzlich eingeführten und künftigen FCA Consumer Duty Rules und (für With-Profits-Versicherungsverträge) der WPC- und WPA-Regelungen.

ERLÄUTERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERFAHREN VOR DEM COURT OF SESSION

- 6.20. Versicherungsvertragsinhabern, die beim Court of Session in Schottland Einwände erheben wollen, stehen nach der derzeitigen Praxis des Gerichts dafür zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Obwohl theoretisch jeder Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften, der ein Interesse an den bestehenden SLAL-Plänen hat, Einwände beim Court of Session erheben kann, werden solche Einwände in der Praxis höchstwahrscheinlich von den Versicherungsvertragsinhabern von SLAL, SLPF oder SL Intl erhoben und beziehen sich entweder auf die Substitution der beiden bestehenden SLAL-bezogenen Pläne durch den Übertragungsplan oder auf die Änderungen am SLAL-Brexit-Übertragungsplan. Diese Änderungen werden vom Court of Session geprüft, bevor sich der High Court mit dem Übertragungsplan selbst befasst.
- 6.21. Die erste und einfachste Möglichkeit für einen Versicherungsvertragsinhaber, Einwände beim Court of Session zu erheben, besteht darin, Phoenix/Standard Life von den Einwänden in Kenntnis zu setzen; in diesem Fall werden Phoenix/Standard Life die Einwände an den Court of Session weiterleiten. Alternativ dazu kann der Versicherungsvertragsinhaber das Gericht auch direkt informieren. Als Unabhängiger Sachverständiger werde ich die Einwände ebenfalls prüfen, und dieses Zusatzgutachten legt meine Überlegungen zu den eingegangenen Einwänden dar. Die Versicherungsvertragsinhaber können persönlich bei der Verhandlung vor dem Court of Session erscheinen, wenn sie dies wünschen. Bei dieser Vorgehensweise fallen für die Einwände erhebenden Versicherungsvertragsinhaber keine Gebühren an, und Einwände können bis zum Tag der Verhandlung vor dem Court of Session erhoben werden. Obwohl diese Art der Erhebung von Einwänden faktisch weniger formell ist, ist der Court of Session seit vielen Jahren bereit, solche Einwände gegen Versicherungspläne zu prüfen, wie es auch der High Court im Rahmen seines Verfahrens tut.

- 6.22. Beim Court of Session ist die formelle Möglichkeit eines Versicherungsvertragsinhabers, Einwände zu erheben, als „Antwortverfahren“ bekannt (solche Einwände werden als Answers bzw. Antworten bezeichnet). Bei diesem Verfahren werden schriftliche Einwände direkt beim Court of Session eingereicht, und der Versicherungsvertragsinhaber muss eine Gebühr (derzeit 332 £) an den Court of Session entrichten. Die Antworten werden fast immer von einem entsprechend qualifizierten Anwalt vorbereitet. Wenn ein Versicherungsvertragsinhaber im Rahmen des Antwortverfahrens Einwände erhebt, wird er formell Partei in dem Gerichtsverfahren vor dem Court of Session. Meines Wissens ist dieses formelle Verfahren in erster Linie für strittige oder kontradiktorische Rechtsstreitigkeiten gedacht und wird auch so gehandhabt. In der Praxis ist es nicht üblich, dass einzelne Versicherungsvertragsinhaber dieses formelle Verfahren im Rahmen eines Versicherungsübertragungsplans nutzen, sondern stattdessen das oben beschriebene informelle Verfahren.
- 6.23. In den relevanten Leitfäden zum Übertragungsplan (Scheme Guides) und auf den Webseiten zur „Part VII“-Übertragung von Standard Life werden die beiden oben genannten Möglichkeiten zur Erhebung eines Einspruchs beim Court of Session erläutert. Versicherungsvertragsinhabern, die das formelle Antwortverfahren in Anspruch nehmen möchten, empfiehlt Phoenix/Standard Life, sich rechtlich beraten zu lassen – was an sich schon ein Hinweis auf den eher formellen Charakter des Antwortverfahrens ist.
- 6.24. Einwände, die im Rahmen des Antwortverfahrens erhoben werden, müssen spätestens bis zum 1. August 2023 eingereicht werden, d. h. 42 Tage nach dem letzten Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung des Court of Session. Meines Wissens akzeptiert der Court of Session jedoch unter bestimmten Umständen formale Antworten auch nach dem 1. August – z. B. weil ein Kunde seine Informationsunterlagen erst nach dem 1. Juli 2023 erhalten hat. Wenn der Court of Session die Einwände im Rahmen des formellen Antwortverfahrens nicht akzeptiert, kann ein Versicherungsvertragsinhaber seine Einwände immer noch im Rahmen des in Absatz 6.21 beschriebenen Verfahrens erheben.
- 6.25. Ich habe die Frage der Fristen für den Fall geprüft, dass ein Versicherungsvertragsinhaber beim Court of Session im Rahmen des Antwortverfahrens Einwände erheben möchte, und bin zu dem Schluss gekommen, dass es kein wesentliches Problem bzw. keine wesentliche Beeinträchtigung des Kommunikations- und Einwandverfahrens darstellt, wenn einige Versicherungsvertragsinhaber erst nach (oder nur kurz vor) dem relevanten Antworttermin am 1. August 2023 benachrichtigt werden. Zu dieser Schlussfolgerung bin ich unter Berücksichtigung der folgenden Punkte gelangt:
- In Anbetracht der Notwendigkeit einer Rechtsberatung und der Zahlung einer nicht unerheblichen Gebühr halte ich es für sehr unwahrscheinlich, dass ein Versicherungsvertragsinhaber das oben beschriebene formelle Verfahren nutzen würde.
 - Obwohl Versicherungsvertragsinhaber, die Einwände erheben, sich entscheiden können, ob sie diese vor dem Court of Session oder dem High Court erheben wollen, ist es in der Praxis sehr wahrscheinlich, dass sie keine derartige Festlegung treffen und lediglich wünschen, dass ihr Einwand im Rahmen des Gerichtsverfahrens generell geprüft wird. Dies trifft auf die meisten Einwände zu, die von Versicherungsvertragsinhabern von SLAL eingegangen sind.
 - Selbst wenn Antworten erst nach dem 1. August 2023 beim Court of Session eingehen, würde der Court of Session sie meines Wissens in der Praxis berücksichtigen, wenn der Grund für die Einreichung nach dem 1. August 2023 erläutert wird (siehe Absatz 6.24).
- 6.26. Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und da die Frist für die Antworten ein fester Zeitraum (42 Tage) nach dem letzten Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung des Court of Session ist, mussten die Gesellschaften einen Ausgleich zwischen den beiden folgenden Aspekten schaffen:
- Den SLAL-Versicherungsvertragsinhabern mehr Zeit zu geben, um im Rahmen des Antwortverfahrens Einwände zu erheben (was angesichts der erforderlichen langen Zustellzeiten für die sehr große Zahl von SLAL-Versicherungsvertragsinhabern eine Verzögerung der Veröffentlichung der Bekanntmachung bedeutet hätte); und
 - So viel allgemeine Information wie möglich (durch die frühere Veröffentlichung der Mitteilung) über die geplante Übertragung und die Änderungen an den früheren SLAL-Plänen zur Verfügung zu stellen, was vor allem für diejenigen Versicherungsvertragsinhaber von Bedeutung ist, die möglicherweise keine individuellen Benachrichtigungen oder Informationen erhalten (z. B. verzögerte Versicherungsvertragsinhaber).

Meiner Meinung nach ist der von den Gesellschaften angestrebte Ausgleich zwischen den beiden oben genannten Aspekten angemessen.

6.27. Ich stelle fest, dass es im einschlägigen Leitfaden für die SLAL-Übertragung (der den SLAL-Versicherungsvertragsinhabern zugesandt wurde und auf den Webseiten zur „Part VII“-Übertragung von Standard Life abrufbar ist) heißt:

„Es entspricht der Praxis des Court of Session bei Anträgen wie diesem, alle Einwände oder Stellungnahmen zu berücksichtigen, die schriftlich oder persönlich bei der Gerichtsverhandlung vorgebracht werden, auch wenn es sich nicht um formelle Antworten handelt.“

6.28. Ich stelle fest, dass Phoenix/Standard Life am 18. Juli 2023 den entsprechenden Abschnitt der Webseiten zur „Part VII“-Übertragung von Standard Life aktualisiert haben, um zusätzliche Klarheit über das Antwortverfahren zu schaffen und zu verdeutlichen, dass die übliche Art, Einwände zu erheben, sicherstellt, dass jeder Einwand vollständig und ordnungsgemäß vom Court of Session geprüft wird. Die Formulierungen auf den Webseiten von SLAL und SL Intl sind in Anhang C aufgeführt. Ich stelle fest, dass die Aktualisierung der Webseite von SL Intl einige Tage später, am 21. Juli 2023, erfolgte. Ich habe diese Webseiten-Aktualisierungen geprüft und bin überzeugt, dass sie den Versicherungsvertragsinhabern zusätzliche Klarheit verschaffen.

6.29. Ich stelle weiterhin fest, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens keine formellen Antworten an den Court of Session übermittelt wurden.

AKTUALISIERUNG DER VERZOGENENFÄLLE

6.30. Die Absätze 15.14 bis 15.19 meines Hauptgutachtens befassen sich mit der Situation der Versicherungsverträge von Verzogenen. Als Ergebnis der durchgeführten postalischen Versendung hat Phoenix etwa 40 Adressen (mit fünf oder mehr Industrial-Branch-Versicherungsverträgen) identifiziert, die zuvor nicht als Verzogenenfälle betrachtet wurden, die nun aber voraussichtlich als solche eingestuft werden, da die derzeitigen Nutzer dieser Anschriften keine Kenntnis von diesen Fällen haben. Ich bin davon überzeugt, dass diese Änderung nicht wesentlich ist, und der Anteil der verzogenen Versicherungsvertragsinhaber von PLAL und Phoenix (ohne die unter der Marke Phoenix Wealth, PCIS und SunLife geführten Geschäfte) bleibt bei etwa 23 Prozent, wie in Absatz 15.16 meines Hauptgutachtens angegeben.

6.31. In Absatz 15.15 meines Hauptgutachtens wird der Ansatz beschrieben, ein allgemeines Schreiben (ohne jegliche Informationen über den Versicherungsvertragsinhaber oder den Versicherungsvertrag) an Adressen zu senden, von deren Korrektheit die Gesellschaften berechtigterweise ausgingen, die aber nicht überprüfbar waren. Absatz 15.18 meines Hauptgutachtens bezog sich auf zusätzliche Nachforschungen in Bezug auf bestimmte Versicherungsverträge von Phoenix Life. Diese zusätzlichen Nachforschungen wurden durchgeführt und führten dazu, dass die Gesellschaften in der Lage waren, in etwa 10.000 weiteren Fällen aus dem Non-Industrial Branch von Phoenix Life allgemeine Schreiben zu senden, was für die betroffenen Versicherungsvertragsinhaber eindeutig von großem Nutzen ist. Der Serienbriefversand (einschließlich dieser zusätzlichen Fälle) wurde bis zum 18. August 2023 abgeschlossen.

FEHLER BEIM POSTVERSAND

6.32. Aufgrund eines Systemfehlers wurden an mehrere SLAL-Rentenversicherungsvertragsinhaber Schreiben verschickt, die nicht hätten verschickt werden dürfen. Phoenix wurde durch Anrufe bei seinem Callcenter auf diesen Fehler aufmerksam gemacht.

6.33. Unter den fälschlicherweise angeschriebenen Versicherungsvertragsinhabern befanden sich etwa 4.400 verstorbene Rentenempfänger und etwa 19.200 Ehepartner mit Überlebensrenten, bei denen der Hauptrentenempfänger noch lebt (d. h. bei denen die Rentenleistungen beginnen würden, wenn der Hauptrentenempfänger vor dem Ehepartner verstorben wäre).

6.34. Die verstorbenen Rentenempfänger hätten natürlich nicht angeschrieben werden dürfen. Was die oben erwähnten Ehepartner anbelangt, so war es zwar nicht beabsichtigt, sie anzuschreiben (da Mitteilungen in der Regel nicht an den Ehepartner gesandt werden), doch haben diese Personen möglicherweise ein Interesse am Übertragungsplan, so dass die unbeabsichtigte Zusendung in diesen Fällen wohl weniger Anlass zur Sorge gibt.

6.35. Phoenix hat Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen dieser unbeabsichtigten Postsendungen zu reduzieren. Beschwerden wurden im Rahmen des üblichen formellen SLAL-Beschwerdeverfahrens bearbeitet, an dem auch das Team der „Part VII“-Übertragung beteiligt war, und wo nötig wurden Erklärungen zu den Vorfällen abgegeben. Um Unklarheiten zu vermeiden, wurden Beschwerden im Zusammenhang mit diesem Fehler beim Postversand von der oben erwähnten MI ausgeschlossen.

- 6.36. Natürlich ist dieser Fehler beim Postversand bedauerlich, und ich stelle fest, dass er bei den betroffenen Versicherungsvertragsinhabern und insbesondere bei den Angehörigen der verstorbenen Versicherungsvertragsinhaber zu Verwirrung und/oder Belastung geführt haben mag. Gleichzeitig stelle ich fest, dass der unbeabsichtigte Versand nicht dazu geführt hat, dass falsche oder unangemessene Informationen versandt wurden (abgesehen von der Tatsache, dass sie eigentlich nicht hätten versandt werden dürfen).
- 6.37. Darüber hinaus stelle ich fest, dass einige Postsendungen an Phoenix-Kunden versandt wurden, deren Versicherungsverträge nicht mehr in Kraft sind, und ich stelle fest, dass einige Non-Profit-Versicherungsvertragsinhaber von SLAL die With-Profits-Postsendung von SLAL erhalten haben, obwohl sie das (enger gefasste) Non-Profit-Exemplar hätten erhalten sollen (wobei ich auch feststelle, dass der Leitfaden zum Übertragungsplan für diese beiden SLAL-Gruppen derselbe ist).
- 6.38. Ich bin davon überzeugt, dass die oben erwähnten Fehler beim Postversand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber im Zusammenhang mit dem Übertragungsplan haben werden. Potenziell besorgniserregender ist die Frage, ob einzelne Versicherungsvertragsinhaber oder Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern aufgrund ähnlicher (oder anderer) Systemfehler wie dem in Frage stehenden versehentlich keine Informationen per Post erhalten haben. Ich habe diese Frage mit Phoenix erörtert, und Phoenix hat mir bestätigt, dass (abgesehen von den erwähnten Versandfehlern) das Versand- und Kommunikationsprogramm seiner Ansicht nach wie geplant innerhalb der relevanten aufsichtsrechtlichen Fristen verlaufen ist (und jetzt abgeschlossen wurde) und dass Phoenix keinen Grund sieht, warum einzelne Versicherungsvertragsinhaber oder Gruppen von Versicherungsvertragsinhabern nicht angeschrieben wurden, die hätten angeschrieben werden sollen. Auf dieser Grundlage bin ich davon überzeugt, dass die fraglichen Fehler beim Postversand für den Gesamtfortschritt des Übertragungsplans und seine Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- 6.39. Ich bestätige, dass ich die von den Gesellschaften vorgelegte MI-Korrespondenz mit den Versicherungsvertragsinhabern geprüft habe und dass ich alle Einwände der Versicherungsvertragsinhaber und die Antworten der Gesellschaften geprüft habe. Ich habe mich vergewissert, dass die Gesellschaften auf die erhobenen Einwände vollständig und in angemessener Weise geantwortet haben, und ich habe mich davon überzeugt, dass alle erhobenen Einwände, die für den Übertragungsplan und seine Auswirkungen von Bedeutung sind, sich auf Bereiche und Aspekte beziehen, die in meinem Hauptgutachten behandelt werden.
- 6.40. Ich habe auch die Fragen geprüft, die sich, wie oben dargelegt, in Bezug auf das Gerichtsverfahren in Schottland und in Bezug auf die verzogenen Versicherungsvertragsinhaber ergeben. Ich bestätige, dass die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten gelangt bin, angesichts dieser Prüfungen und Überlegungen unverändert bleiben. Ich bestätige insbesondere meine Ansicht, dass Versicherungsvertragsinhaber, die Einwände erheben wollten, angemessene und klar bezeichnete Möglichkeiten dazu hatten, sowohl in Bezug auf die verschiedenen Möglichkeiten vor dem Court of Session als auch in Bezug auf den High Court und die anderen beteiligten Gerichte.
- 6.41. Ich bestätige, dass die (oben erwähnten) Fehler beim Postversand meiner Meinung nach für den Gesamtfortschritt des Übertragungsplans und seine Auswirkungen auf die Versicherungsvertragsinhaber nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Ich stelle fest, dass der gesamte Postversand und die Kommunikation bis zum 18. August 2023 abgeschlossen waren, so dass alle Versicherungsvertragsinhaber gemäß den Leitlinien der FCA mindestens sechs Wochen vor den abschließenden Gerichtsverhandlungen die erforderliche Mitteilung erhalten haben.
- 6.42. Alle Einwände gegen den Übertragungsplan, die von Versicherungsvertragsinhabern vor der Genehmigungsverhandlung des High Court, aber nach Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens erhoben werden, werden der PRA, der FCA und mir selbst übermittelt und auch bei der Genehmigungsverhandlung des High Court vorgelegt werden. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass dies auch die Antworten von Phoenix auf weitere Eingaben des oben als PLAL-Fall 32 bezeichneten Versicherungsvertragsinhabers umfassen wird, sobald diese Antworten fertiggestellt worden sind.

7. Weitere Überlegungen

PRÜFUNG DER UK SOLVENCY II

- 7.1. In den Absätzen 14.24 bis 14.28 meines Hauptgutachtens habe ich über die Fortschritte bei der Solvency-II-Prüfung für das Vereinigte Königreich nach dem Brexit berichtet. Solvency UK ist der neue Begriff dafür. HMT und PRA haben nun weitere Schritte unternommen und neue Entwürfe für Rechtsinstrumente und Beratungspapiere vorgelegt, insbesondere das Beratungspapier CP12/23. Die wichtigsten geplanten Änderungen mit Relevanz für die Gesellschaften sind:
- Eine deutliche Senkung (um mindestens ein Drittel) der Risikomarge, wobei zu beachten ist, dass dies in vielen Fällen teilweise durch eine TMTP-Senkung ausgeglichen wird. Der Kapitalkostensatz innerhalb der Risikomarge wird von 6 auf 4 Prozent p.a. gesenkt (was einer Senkung um ein Drittel entspricht), und die Einführung eines Tapering-Faktors bei der Berechnung wird zu einer weiteren Senkung in Abhängigkeit von der Restlaufzeit des betreffenden Geschäfts führen.
 - Für die Versicherer, die davon Gebrauch machen wollen, bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung bei der TMTP-Berechnung selbst, es sei denn, der betreffende Versicherer möchte den derzeitigen komplexeren Ansatz beibehalten und kann dies gegenüber der PRA begründen.
 - Eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für interne Modelle, Änderungen der internen Modelle und Kapitalaufschläge.
 - Reduzierte aufsichtsrechtliche Berichtsanforderungen.
- 7.2. Die geplante Senkung der Risikomarge wird sich positiv auf die unter Solvency UK gehaltenen versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken, und diese Änderung soll bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft treten. Die anderen Änderungen, die sich eher auf Vereinfachungen als auf größere Änderungen der numerischen Ergebnisse konzentrieren, sollen bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft treten. Die Gesellschaften (die nur dann Phoenix sein werden, wenn der Übertragungsplan in Kraft tritt) müssen die Änderungen bewerten und entscheiden, welche Maßnahmen sie ergreifen werden, sofern diese zur Verfügung stehen. Wie bei anderen Gesellschaften in der Branche wird es wahrscheinlich einige Zeit dauern, bis sich die Folgen einiger der Änderungen in der Praxis auswirken. Es sollte auch beachtet werden, dass es sich bei diesen anderen Änderungen in diesem Stadium um Beratungsvorschläge handelt, die noch nicht bestätigt sind.
- 7.3. Ich bin davon überzeugt, dass diese Änderungen, falls und sobald sie umgesetzt werden, keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen haben werden, zu denen ich in meinem Hauptgutachten gelangt bin und die ich in diesem Zusatzgutachten erneut bestätigt habe. Dies beruht darauf, dass ich davon ausgehe, dass der Übertragungsplan keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber oder die Sicherheit der Versicherungsvertragsinhaber auf der Grundlage des derzeitigen aufsichtsrechtlichen Verfahrens hat, und daher gehe ich inhaltlich weiterhin von einem aufsichtsrechtlichen Verfahren aus, das die oben erwähnte geplante Senkung der Risikomarge und Vereinfachungen vorsieht. Die Senkung der Risikomarge wird zu einer Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen, aber in der britischen Lebensversicherungsbranche ist seit einiger Zeit allgemein bekannt (und von der PRA anerkannt), dass die derzeitige Risikomarge unverhältnismäßig hoch ist (insbesondere bei niedrigen Zinssätzen), und die geplante Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.
- 7.4. Ich stelle fest, dass die PRA im Laufe des Septembers 2023 eine weitere Beratung durchführen wird, die sich voraussichtlich auf bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Matching-Anpassung konzentrieren wird. Ausgehend von den bisherigen Ankündigungen von HMT und PRA wird derzeit nicht damit gerechnet, dass dies zu grundlegenden Änderungen des aktuellen Ansatzes führen wird. Es wird erwartet, dass es sich bei den Änderungen hauptsächlich um eine Reihe von Verfeinerungen des aktuellen Ansatzes handelt, verbunden mit der Einführung eines neuen Verfahrens, bei dem ein leitender Angestellter eines Versicherers der PRA eine Bestätigung im Zusammenhang mit der Matching-Anpassung vorlegen muss. Sollte die weitere Beratung Anlass geben, die Schlussfolgerungen, zu denen ich in Bezug auf die Auswirkungen des Übertragungsplans gelangt bin, in Frage zu stellen, werde ich über Phoenix entsprechende Vorkehrungen treffen, um das Gericht zu informieren.

INSURANCE CAPITAL STANDARDS

- 7.5. In Absatz 9.47 meines Hauptgutachtens habe ich (im Zusammenhang mit den Auflösungsplänen) erläutert, dass die Phoenix Group eine IAIG im Sinne der Definition der IAIS und der PRA ist. Im Juni 2023 legte die IAIS ein öffentliches Beratungsdokument vor, in dem sie die nächste Phase ihrer Entwicklung eines Insurance Capital Standard („ICS“) vorstellte, der für Versicherungskonzerne weltweit gelten wird, die als IAIG bezeichnet werden. Derzeit ist vorgesehen, dass der ICS im Dezember 2024 in Kraft tritt (vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratung) und als zusätzliche Anforderung neben den relevanten regionalen Anforderungen für IAIG-Versicherungskonzerne gelten wird. Es ist jedoch zu beachten, dass der ICS ausschließlich ein Konzernkapitalstandard ist und keine Anwendung auf einzelne Versicherungsgesellschaften innerhalb eines Konzerns findet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der ICS bei seinem Inkrafttreten für die Phoenix Group nur auf PGH-Ebene gelten wird. Die allgemeinen Ansätze für die Beurteilung der Solvabilität und der Kapitalanforderungen für langfristige Versicherungen und Lebensversicherungen sind im Rahmen des geplanten ICS meistens weitgehend vergleichbar mit den derzeitigen Ansätzen unter Solvency II im Vereinigten Königreich und in der EU, in einigen Bereichen gibt es jedoch Unterschiede.
- 7.6. Der fragliche Übertragungsplan überträgt PLAL, SLAL und SLPF auf Phoenix und ist somit ein konzerninterner Plan. Zur Phoenix Group gehören auch eine Reihe anderer Versicherungsgesellschaften (wie in meinem Hauptgutachten beschrieben), die nicht vom Übertragungsplan betroffen sind. Da sich der ICS derzeit noch in der Entwicklung befindet und Gegenstand von Beratungen ist, ist derzeit nicht bekannt, wie (oder ob überhaupt) er sich auf das PGH-Kapital auswirken würde und wie er im Vergleich zu den Kapitalanforderungen der PRA Group, denen die PGH derzeit unterliegt, zu bewerten wäre. Aus dem auf den Konzern beschränkten Anwendungsbereich des ICS geht jedoch klar hervor, dass die Umsetzung des Übertragungsplans per definitionem keine Auswirkungen auf die endgültige ICS-Position hätte, wie auch immer diese letztendlich aussehen wird. Es ist auch wichtig anzumerken (wie in meinem Hauptgutachten thematisiert und bewertet und in diesem Zusatzgutachten aktualisiert), dass, obwohl die Phoenix Group eine gewisse zusätzliche Sicherheit bietet, die primäre Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber sich aus den geltenden Solvabilitäts- und Kapitalanforderungen und der geltenden Kapitalmanagementpolitik der Versicherungsgesellschaften selbst ergibt.
- 7.7. Ich komme daher zu dem Schluss, dass die Umsetzung des Übertragungsplans keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der ICS-Bewertungen im Rahmen des derzeit erwogenen ICS-Ansatzes hat.

FCA CONSUMER DUTY

- 7.8. Nach Absatz 14.29 meines Hauptgutachtens traten die FCA Consumer Duty Rules am 31. Juli 2023 in Bezug auf neue und bestehende Produkte oder Dienstleistungen in Kraft, die für neue Geschäfte zur Verfügung stehen. Die Gesellschaften haben mir bestätigt, dass sie der Meinung sind, dass sie nunmehr die neuen Vorschriften in Bezug auf diese Produkte und Dienstleistungen einhalten, und dass ihr Projekt in Bezug auf die geschlossenen Produkte und Dienstleistungen (für die die neuen FCA Consumer Duty Rules am 31. Juli 2024 in Kraft treten) wie geplant fortgesetzt wird. In Bezug auf den Teil der FCA Consumer Duty Rules, der am 31. Juli 2023 in Kraft getreten ist, haben mir die Gesellschaften eine Kopie der entsprechenden Board-Vorlage vom Juli 2023 zur Verfügung gestellt, das diese Einhaltung bestätigt.

AUFLÖSUNGSVERFAHREN FÜR VERSICHERER

- 7.9. In Absatz 9.47 meines Hauptgutachtens habe ich darauf hingewiesen, dass das HMT eine Beratung über die nächste Phase der Entwicklung eines britischen Auflösungsverfahrens für Finanzdienstleistungsunternehmen durchführt. Im August 2023 veröffentlichte das HMT das Ergebnis der Beratung in Bezug auf Versicherer, einschließlich einer Zusammenfassung der eingegangenen Antworten und der Art und Weise, wie das HMT die verschiedenen Aspekte der neuen Regelung vorantreiben will. Das HMT erklärte, dass es beabsichtigt, Rechtsvorschriften zu erlassen, sobald es die Parlamentszeit erlaubt, und dass es zu gegebener Zeit weitere Informationen über seine Pläne vorlegen wird. Es stehen also keine spezifischen Änderungen bevor, und die Position in Bezug auf die Auflösungspläne für die Gesellschaften bleibt wie in Absatz 9.43 meines Hauptgutachtens dargelegt.

AUFHEBUNG DER ZULASSUNG DER IRISCHEN PHOENIX-TOCHTERGESELLSCHAFT

- 7.10. In Absatz 5.10 meines Hauptgutachtens habe ich erläutert, dass das Phoenix-Geschäft im EWR am 1. Januar 2023 im Rahmen des Phoenix-Brexit-Übertragungsplans auf PLAE (eine irische Lebensversicherungsgesellschaft) übertragen wurde. Dies hat zur Folge, dass die irische Tochtergesellschaft von Phoenix kein langfristiges Versicherungsgeschäft mehr betreibt, und Phoenix hat daher bei der CBI beantragt, die Zulassung dieser Tochtergesellschaft aufzuheben. Die CBI hat ihre Zustimmung zur Aufhebung der Zulassung am 31. August 2023 erteilt.

8. Schlussfolgerungen

MEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN IN BEZUG AUF DEN ÜBERTRAGUNGSPLAN

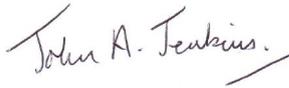
- 8.1. In diesem Zusatzgutachten habe ich meine Finanzanalysen auf der Grundlage der derzeitigen Finanzpositionen der Gesellschaften aktualisiert, und ich habe Aktualisierungen zu den verschiedenen Aspekten vorgenommen, die in meinem Hauptgutachten als zu aktualisieren ermittelt wurden. Darüber hinaus habe ich verschiedene Aspekte berücksichtigt, die sich seit der Fertigstellung meines Hauptgutachtens ergeben haben.
- 8.2. Ich habe die Korrespondenz mit den Inhabern von Versicherungsverträgen geprüft, die von den Gesellschaften in der Zeit seit den Anschreiben und Mitteilungen an die Versicherungsvertragsinhaber vorgelegt wurde, und ich habe insbesondere alle von den Versicherungsvertragsinhabern erhobenen Einwände geprüft. Ich bin davon überzeugt, dass die erhobenen Einwände der Versicherungsvertragsinhaber keine Fragen aufwerfen, die bei den von mir durchgeführten Arbeiten nicht berücksichtigt wurden, und ich bin weiterhin überzeugt, dass mein Hauptgutachten die von diesen Versicherungsvertragsinhabern aufgeworfenen Fragen behandelt. Ich bin ferner davon überzeugt, dass die Gesellschaften auf die erhobenen Einwände vollständig und in angemessener Weise reagiert haben.
- 8.3. Die Schlussfolgerungen, zu denen ich in meinem Hauptgutachten gelangt bin, bleiben unverändert. Meiner Meinung nach wird die Umsetzung des Übertragungsplans keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die folgenden Punkte haben:
- Die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
 - Die Sicherheit der Leistungen für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF.
 - Das Qualitätsniveau der Verwaltung und des Kundenservice, das für die Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF gilt.
- 8.4. Zusätzlich zu den oben genannten Schlussfolgerungen bestätige ich, dass, wie in Absatz 12.34 meines Hauptgutachtens ausgeführt, die Umsetzung des Übertragungsplans meiner Meinung nach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die für die Versicherungsvertragsinhaber der Gesellschaften geltenden Governance-Standards haben wird.
- 8.5. Überlegungen zur Fairness und Gerechtigkeit gegenüber allen Versicherungsvertragsinhabern der Gesellschaften, die sich aus der Umsetzung des Übertragungsplans ergeben, werden in verschiedenen Teilen meines Hauptgutachtens dargelegt, insbesondere in Abschnitt 10, der sich mit den Auswirkungen des Übertragungsplans auf die angemessenen Leistungserwartungen der Versicherungsvertragsinhaber befasst. Um jeden Zweifel auszuschließen, bestätige ich, dass der Übertragungsplan meiner Meinung nach für alle Klassen und Generationen von Versicherungsvertragsinhabern bei Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF angemessen und fair ist.
- 8.6. Ich habe in Appendix B eine korrigierte Bescheinigung in Bezug auf die Änderung des Phoenix-Plans von 2011 vorgelegt.

MEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN IN BEZUG AUF SL INTL

- 8.7. In diesem Zusatzgutachten habe ich meine Finanzanalysen in Bezug auf SL Intl aktualisiert. Die Schlussfolgerungen, zu denen ich in Bezug auf SL Intl in meinem Hauptgutachten gelangt bin, bleiben unverändert. Daher werden die Änderungen des SLAL-Brexit-Übertragungsplans meiner Meinung nach keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die angemessenen Leistungserwartungen oder die Sicherheit der Leistungen der Versicherungsvertragsinhaber von SL Intl haben.

KÜNFTIGE EREIGNISSE ODER FRAGEN

8.8. Sollten sich zwischen der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens und den Terminen der abschließenden Gerichtsverhandlungen wesentliche Ereignisse oder Fragen ergeben, die für den Übertragungsplan und seine Auswirkungen von Bedeutung sind, werde ich über Phoenix Vorkehrungen treffen, um das Gericht entsprechend über meine Ansichten und Meinungen zu informieren.



John A Jenkins

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries
Principal, Milliman LLP

20. September 2023

Appendix A Verwendete Dokumente und Daten

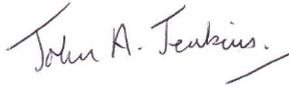
A.1 Zusätzlich zu den Gesprächen (persönliche Treffen, Video- und Telefongespräche sowie E-Mails) mit den Beschäftigten der Gesellschaften habe ich mich bei der Formulierung meiner in diesem Zusatzgutachten beschriebenen Schlussfolgerungen auf die in der folgenden Liste aufgeführten Informationen gestützt. Die nachstehende Liste (die die Liste in Appendix E meines Hauptgutachtens ergänzt) enthält die wichtigsten Informationen und ist keine vollständige Liste aller Informationen.

- Dokument zum Übertragungsplan – v18.0;
- Aktualisierung der Kapitalpolitik 2023 – vAprBoard;
- Aktualisierung der Kapitalpolitik 2023 – vJunBoard;
- Board-Vorlage zur Kapitalpolitik nach der Übertragung – visssued;
- Prüfung des 2023 Life Co Capital Risk Appetite Framework – vlssued;
- Board-Vorlage zu den 2023 Q1 Solvency II Results – v1 13;
- Board-Vorlage zu den 2023 Q2 Solvency II Results – v1 1;
- Tabellen mit den Finanzergebnissen und einer erläuternden Anmerkung, zuletzt zum 30. Juni 2023, einschließlich der Aufteilung der Solvenzkapitalanforderungen (SCR) vor und nach der Übertragung und einer Erläuterung der Quellen des Diversifizierungsvorteils, der sich aus dem Übertragungsplan ergibt;
- Präsentation der Halbjahresergebnisse 2023 der Phoenix Group Holdings plc;
- Gutachten zu den Ergebnissen Solvency II Pillar 1 vom 31. März 2023 für jede Gesellschaft;
- Gutachten zu den Ergebnissen Solvency II Pillar 1 vom 30. Juni 2023 für jede Gesellschaft;
- Zusatzgutachten der Leiter der Aktuarsabteilungen für Phoenix, PLAL und SLAL/SLPF;
- Zweite Zeugenaussage von Brid Mary Meaney vom 19. September 2023;
- Zeugenaussage von Liam Webster vom 18. September 2023;
- Gutachten zur operativen Fähigkeit für September 2023;
- Jährliche Aktualisierung des LifeCo Liquidity Framework – vBoard;
- Zugesicherte liquide Mittel – GWPF Liquidity Facility von SLAL (Board-Vorlage – Final);
- Zugesicherte liquide Mittel – New Liquidity Facility von PGH (Board-Vorlage von PGH – v2.1);
- Zugesicherte liquide Mittel – Allocation of new Liquidity Facility von PGH (Board-Vorlage – 17. Juli 2023)
- Committed Facility Agreement zwischen PGH und Phoenix;
- Board-Vorlage zu den geplanten Barüberweisungen der Lebensversicherungsgesellschaften an die Group für H1 (Juli 2023);
- Steuerbescheid HMRC vom 23. Juni 2023;
- Aktualisierung der Änderungen, die infolge der Ereignisse im September/Oktober 2022 vorgenommen wurden – vom 13.07.2023 V1.0 (1B-Folien);
- Entwurf einer Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge vom 17. August 2023;
- Erläuternde Anmerkung zur Rückversicherungsvereinbarung für ausgeschlossene Versicherungsverträge (v1.0);
- Board-Vorlage zur Genehmigung der TMTP-Neuberechnung für Phoenix im Rahmen des Übertragungsplans vom 1. August 2023;
- Board-Vorlage zur Genehmigung des Statement of Compliance von Phoenix in Bezug auf die FCA Consumer Duty Rules vom Juli 2023;
- Anmerkung zur aktuellen Position der Solvency-II-Genehmigungen v03 (final);
- Bescheid der PRA über die bedingte Genehmigung in Bezug auf die TMTP-Neuberechnung nach der Übertragung;
- Schriftliche Mitteilung der PRA zur Änderung der Genehmigungen von Phoenix im Rahmen des FSMA (erforderlich für das SIPP-Geschäft);
- Aktualisierte Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse für das 2. Quartal 2023;
- MI-Ergebnisse der Solvabilitätsprüfung per Ende Juli 2023 und per Ende August 2023.

Appendix B Korrigierte Bescheinigung

PHOENIX-PLAN VON 2011 – KORRIGIERTE BESCHEINIGUNG

- B.1 Ich bestätige, dass die geplanten Änderungen des Phoenix-Plans von 2011 meiner Meinung nach die angemessenen Erwartungen der Versicherungsvertragsinhaber von Phoenix, einschließlich derjenigen, deren Verträge von Phoenix & London Assurance Limited im Rahmen des Phoenix-Plans von 2011 übertragen wurden, nicht beeinträchtigen werden.
- B.2 Demzufolge entspricht diese Bescheinigung Absatz 32.2(B) des Phoenix-Plans von 2011.



John A Jenkins

Fellow of the Institute and Faculty of Actuaries
Principal, Milliman LLP

20. September 2023

Appendix C Antwortverfahren und entsprechende Formulierungen auf den Webseiten von SLAL und SL Intl

SLAL-WEBSEITE

C.1 Auf der SLAL-Webseite wurde am 18. Juli 2023 Folgendes ergänzt.¹

WEBSEITEN-BANNER AUF [HTTPS://WWW.STANDARDLIFE.CO.UK/BUSINESSTRANSFER/COURTS](https://www.standardlife.co.uk/businesstransfer/courts)

If you have concerns about the transfer or the changes to the three existing Standard Life Assurance Limited (SLAL) transfer schemes and believe you may be adversely affected you have the right to raise an objection. The process for objections is detailed below and includes the process for the High Court and the Court of Session in Scotland as well as Jersey and Guernsey. Different processes exist for the different courts and we explain this in more detail below.

“WHAT TO DO IF YOU WANT TO OBJECT” AUF [HTTPS://WWW.STANDARDLIFE.CO.UK/BUSINESSTRANSFER/COURTS](https://www.standardlife.co.uk/businesstransfer/courts)

Court of Session in Scotland

Please note that there are two routes for objections to the Court of Session. One route is similar to the High Court process for objections and is almost always used by a customer or other interested party for this type of process. The other is the formal route that requires written “answers” to be submitted to the Court. It requires a Court fee of (we understand) £332 to be paid and we also recommend you take independent legal advice from a solicitor qualified in Scots law. We explain both routes below.

Objection route 1

If you have concerns and believe you may be adversely affected by the changes to the three existing SLAL transfer schemes you can raise an objection, which will be presented to the Court of Session. The Court of Session will consider all objections made when reaching its decision. You can raise any objections in the following ways:

- By calling our dedicated helpline on 0808 196 6804
If you live outside the UK please call; +44 (0)1234 298 298 (there will be a charge for this number). All lines are open 9am to 5pm (UK time) Monday to Friday, excluding bank holidays. This helpline will close at 5pm on 4 October.
- Via our website by submitting an enquiry form
- By writing to us quoting reference FM23. Our address can be found on our Get in touch page
- By presenting your objection in person at the Court of Session hearing. Please note that presentation of your objection in person is subject to the agreement of the Judge.

If you intend to come to the Court of Session final hearing it would be helpful (but is not necessary) to give five working days’ written notice of your intention to attend and the reasons for any objection to the Changes to the Existing Schemes. You should send this notice to Standard Life’s solicitors in Scotland, Burness Paull LLP at 50 Lothian Road, Festival Square, Edinburgh, EH3 9WJ, quoting reference PM/STA3038/00011 ideally before 8 September.

Objection route 2

There is an alternative, formal route to object under the procedure of the Court of Session which the Court requires us to explain. You are entitled to submit directly to the Court of Session what are called formal written “answers” to SLAL’s applications to the Court. The answers follow the Rules of the Court.

What do I need to know if I want to submit formal ‘answers’?

If you would like to submit answers, you must do this before 1 August. Any formal written answers must be submitted within 42 days of the last publication of the applications notice in the press (which took place on 20 June). If you wish

¹ Die unter Appendix C.1 enthaltenen Informationen sind Auszüge aus der angegebenen irischen Webseite von SLAL, auf die das Zusatzgutachten verweist und die nur in englischer Sprache verfügbar ist. Für vergleichbare Informationen in deutscher Sprache siehe Appendix C.2.

to submit written answers after that date, for example because you received the guide after 1 July, then our understanding is that the Court of Session would allow this.

If you want to submit answers, we recommend that you take independent legal advice from a solicitor qualified in Scots law. They'll also be able to tell you about the Court fee payable which we understand is £332. The applications that you would 'answer' are included in the table of Important Documents (under Legal Documents). Answers are formal legal responses to each numbered statement contained in the applications. In practice answers are written by lawyers who are qualified in the Court of Session.

Anyone who has submitted answers has the right to attend the hearing at the Court of Session at Parliament House, Parliament Square, Edinburgh, EH1 1RQ to object to the changes to the three existing SLAL transfer schemes. You can also ask your legal representative to attend on your behalf.

We expect the final hearing at the Court of Session will take place on 3 October. If this date changes, we'll post the new date on this website.

SL INTL WEBSEITE

- C.2 Die folgenden Informationen wurden am 21. Juli 2023 auf der SL Intl Webseite ergänzt. Im Folgenden verweise ich auf die irische SL Intl Webseite, allerdings gibt es insgesamt drei Webseiten für SL Intl, die sich auf Irland, Deutschland und Österreich beziehen.

„WO ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?“ AUF [STANDARDLIFE.DE/UKBUSINESSSTRANSFER](https://www.standardlife.de/ukbusinessstransfer) BZW. [STANDARDLIFE.AT/UKBUSINESSSTRANSFER](https://www.standardlife.at/ukbusinessstransfer)²

* Wenn Sie Bedenken bezüglich der Änderungen am Brexit-Übertragungsplan, auch Übertragungsplan 2019 genannt, haben und glauben, dass Ihnen durch die Übertragung Nachteile entstehen können, haben Sie das Recht, Einwände zu erheben. Das Verfahren für die Erhebung von Einwänden ist in dem Frage-und-Antwort-Dokument beschrieben, das Sie weiter unten herunterladen können.

WORTLAUT DER FRAGE 7 IM FRAGE-UND-ANTWORT-DOKUMENT VON SL INTL AUF [STANDARDLIFE.DE/UKBUSINESSSTRANSFER](https://www.standardlife.de/ukbusinessstransfer) BZW. [STANDARDLIFE.AT/UKBUSINESSSTRANSFER](https://www.standardlife.at/ukbusinessstransfer) UNTER DER ÜBERSCHRIFT „KUNDENFINFORMATIONEN“³

Was ist, wenn ich Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Brexit-Übertragungsplans erheben möchte?

Es gibt zwei Möglichkeiten, beim Court of Session Einwand zu erheben. Die eine wird meistens von Kunden oder anderen interessierten Parteien in Zusammenhang mit dieser Art von Verfahren genutzt. Die andere ist der formelle Weg, bei dem dem Court of Session förmliche schriftliche Einwände, sogenannte Answers, vorgelegt werden müssen. Hierfür ist eine Gerichtsgebühr von (nach unserem Kenntnisstand) 332 Pfund Sterling zu entrichten, und wir empfehlen Ihnen außerdem, eine unabhängige Rechtsberatung von einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der für schottisches Recht zugelassen ist. Beide Möglichkeiten werden im Folgenden erläutert.

Möglichkeit 1

Wenn Sie Bedenken haben und glauben, dass Ihnen durch die beabsichtigte Änderung des Brexit-Übertragungsplans Nachteile entstehen können, können Sie Einwand erheben, der dem Court of Session vorgelegt

² Bitte beachten, dass im Zusatzgutachten auf die irische Webseite von SL Intl unter <https://www.standardlife.ie/ukbusinessstransfer> verwiesen wird, die in englischer Sprache verfügbar ist. Zum besseren Verständnis für deutschsprachige Kunden sind die im folgenden Absatz enthaltenen Informationen Auszüge aus der angegebenen entsprechenden deutschen bzw. österreichischen Webseite von SL Intl.

³ Bitte beachten, dass im Zusatzgutachten auf die irische Webseite von SL Intl unter <https://www.standardlife.ie/ukbusinessstransfer> verwiesen wird, die in englischer Sprache verfügbar ist. Zum besseren Verständnis für deutschsprachige Kunden sind die in den folgenden Absätzen enthaltenen Informationen Auszüge aus dem angegebenen deutschsprachigen Frage-und Antwort-Dokument von SL Intl.

wird. Der Court of Session wird alle vorgebrachten Einwände bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Sie können Ihre Einwände wie folgt vorbringen:

- Telefonisch oder schriftlich unter den in Frage 11 genannten Kontaktdaten.
- Persönlich durch Vorsprache bei der mündlichen Verhandlung vor dem Court of Session. Bitte beachten Sie, dass die persönliche Erhebung eines Einwands der Zustimmung des Richters unterliegt.

Wenn Sie eine Teilnahme an der Schlussverhandlung vor dem Court of Session beabsichtigen, wäre es hilfreich (aber nicht notwendig), diese Absicht sowie die Gründe für jegliche Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Brexit-Übertragungsplans fünf Arbeitstage vorab schriftlich mitzuteilen. Bitte senden Sie diese Mitteilung unter Angabe der Referenz PM/STA3038/00011 und idealerweise vor dem 8. September 2023 an Burness Paull LLP, 50 Lothian Road, Festival Square, Edinburgh, EH3 9WJ, Schottland. Das ist die Anwaltskanzlei, die Standard Life in Schottland vertritt.

Möglichkeit 2

Es gibt eine alternative, formelle Möglichkeit, um im Rahmen des Verfahrens des Court of Session Einwände zu erheben, zu deren Erläuterung wir durch das Gericht verpflichtet wurden. Sie haben das Recht, förmliche schriftliche Einwände, sogenannte Answers, gegen die beabsichtigte Änderung des Brexit-Übertragungsplans beim Court of Session einzureichen. Die Answers entsprechen der Geschäftsordnung des Court of Session.

Was muss ich wissen, wenn ich förmliche Answers einreichen möchte?

Wenn Sie Answers einreichen möchten, müssen Sie dies vor dem 1. August tun. Alle förmlichen schriftlichen Answers müssen innerhalb von 42 Tagen nach der letzten Veröffentlichung der Bekanntmachung der Anträge in der Presse (die am 20. Juni stattfand) eingereicht werden. Sollten Sie schriftliche Answers nach diesem Datum einreichen wollen, zum Beispiel, weil Sie das Frage-und-Antwort-Dokument erst nach dem 1. Juli 2023 erhalten haben, dann würde der Court of Session dies nach unserem Verständnis zulassen.

Wenn Sie Answers einreichen möchten, empfehlen wir, eine unabhängige Rechtsberatung von einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der für schottisches Recht zugelassen ist. Der Rechtsanwalt kann Ihnen auch Auskunft über die zu entrichtende Gerichtsgebühr geben, die sich nach unserem Kenntnisstand auf 332 Pfund Sterling beläuft. Die Anträge, auf die Sie Answers einreichen würden, finden Sie in der Liste der wichtigen Dokumente (unter der Überschrift „Rechtliche Dokumente“) auf unseren Websites unter standardlife.de/ukbusinessstransfer, standardlife.at/ukbusinessstransfer und standardlife.ie/ukbusinessstransfer. Answers sind förmliche juristische Antworten auf einzelne in den Anträgen enthaltene nummerierte Erklärungen (Statements). In der Praxis werden Answers von Anwälten verfasst, die vor dem Court of Session zugelassen sind.

Alle, die Answers eingereicht haben, haben das Recht, an der Gerichtsverhandlung des Court of Session unter der Adresse Parliament House, Parliament Square, Edinburgh, EH1 1RQ, Schottland, teilzunehmen, um Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Brexit-Übertragungsplans zu erheben. Es ist auch möglich, sich hierfür durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Die Schlussverhandlung vor dem Court of Session wird voraussichtlich am 3. Oktober 2023 stattfinden. Sollte sich dieser Termin ändern, werden wir den neuen Termin auf dieser Webseite veröffentlichen.

Appendix D Glossar

D.1 Im Folgenden finden Sie ein Glossar der in meinem Hauptgutachten und diesem Zusatzgutachten verwendeten Abkürzungen. Es entspricht dem Glossar in Appendix D meines Hauptgutachtens, wobei neue, in diesem Zusatzgutachten verwendete Abkürzungen hinzugefügt wurden.

100% WPF	Der 100-prozentige With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2005 gebildet wurde und Geschäft enthält, das von Phoenix Assurance Limited, Bradford Insurance Company Limited und Swiss Life (UK) plc übertragen wurde.
90% WPF	Der 90-prozentige With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2005 gebildet wurde und Geschäft enthält, das von Swiss Life (UK) plc und Britannic Unit-Linked Assurance Limited übertragen wurde und bei dem es sich um ursprünglich von Allianz Cornhill verkaufte Versicherungsverträge handelt.
A	
ABBEEY LIFE	Abbey Life Assurance Company Limited. Ein Unternehmen, das 2016 von der Phoenix Group übernommen wurde.
ABRDN	abrdn plc und ihre Tochtergesellschaften (zuvor Standard Life Aberdeen plc; im Jahr 2021 umbenannt).
ABRDN-ÜBERTRAGUNG	Ein Übertragungsplan, der vorschlägt, den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAL nach Abschluss des Übertragungsplans, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf ALPL zu übertragen.
ALBA WPF	Der Alba With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der unter dem Phoenix-Plan von 2006 gebildet wurde und vollständig überschussbeteiligtes und geglättetes Geschäft enthält, das von Alba Life Limited übertragen wurde.
ALPL	abrdn Life and Pensions Limited, eine Gesellschaft und Tochtergesellschaft von abrdn.
AMCs	Annual Management Charges (jährliche Verwaltungsgebühren). Dabei handelt es sich um Gebühren, die die Gesellschaft den Versicherungsvertragsinhabern jährlich im Verhältnis zur Höhe der angelegten Fonds in Rechnung stellt.
AMP	AMP Limited. Ein australisches Unternehmen, das 1990 die Pearl Assurance Limited übernommen hat.
APE	Annual Premium Equivalent (Gegenwert des Jahresbeitrags). Ein Maß für den Umsatz aus dem Neugeschäft, das der Summe der im Laufe des Jahres gezeichneten laufenden Beiträge plus 10 Prozent der im Laufe des Jahres gezeichneten einmaligen Beiträge entspricht.
AUFLÖSUNGSPLAN	Ein Plan, in dem dargelegt wird, wie die Versicherungsgesellschaft oder die Versicherungsgruppe so geordnet wie möglich und mit den geringstmöglichen Nachteilen für die Versicherungsvertragsinhaber abgewickelt und schließlich geschlossen wird (wird als „Auflösung“ bezeichnet), falls extreme Ereignisse die Fortführung der Gesellschaft oder der Gruppe unmöglich machen.

AUSGESCHLOSSENE VERSICHERUNGSVERTRÄGE

Versicherungsverträge, die aus irgendeinem Grund nicht im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung übertragen werden können und die stattdessen vollständig bei der übernehmenden Gesellschaft rückversichert werden, damit die „Part VII“-Übertragung in allen wesentlichen Punkten so erfolgen kann, als wären die Versicherungsverträge übertragen worden. In der Regel ist vorgesehen, dass solche Versicherungsverträge förmlich übertragen werden, wenn das Hindernis wegfällt.

B

BEAUFTRAGTER VERTRETER

Nach den britischen Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen kann eine Versicherungsgesellschaft eine Einzelperson oder ein Unternehmen zum beauftragten Vertreter ernennen, um für sie bestimmte Dienstleistungen zu erbringen und/oder ihre Versicherungsverträge zu vertreiben.

BEL

Best Estimate Liabilities (Best-Estimate-Verbindlichkeiten). Eine Komponente der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II (einschließlich UK Solvency II). Zur Berechnung der BEL werden die erwarteten künftigen Verpflichtungen des Versicherers über die Laufzeit der Verträge unter Verwendung der aktuellen Finanzinformationen und der bestmöglichen versicherungsmathematischen Annahmen projiziert. Die BEL stellen den aktuellen Wert dieser projizierten Zahlungsströme dar.

BIB WPF

Der Britannic Industrial Branch With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der Industrial-Branch-Kapital- und -Risikolebensversicherungsverträge enthält, die ursprünglich von Britannic Assurance plc verkauft wurden.

BPA

Bulk Purchase Annuity. Eine Methode zur Verringerung des Risikos von Rentenplänen. Entweder wird von den Treuhändern eines Rentenplans ein Versicherungsvertrag erworben, um alle oder einen Teil aller künftigen Renten und Leistungen, die an die Mitglieder zu zahlen sind, zu sichern (Buy-in), oder eine Versicherungsgesellschaft kauft alle Verbindlichkeiten eines Rentenplans und beseitigt damit das gesamte Risiko für den Plan und den Arbeitgeber (Buy-out).

BRITANNIC WPF

Der Britannic With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von Phoenix, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2006 gebildet wurde und das Ordinary-Branch-Geschäft enthält, das ursprünglich von Britannic Assurance Plc verkauft wurde, sowie Versicherungsverträge der ehemaligen Century Life plc, die ursprünglich von National Employers Life, Sentinel Life und Prosperity Life verkauft wurden.

BURNES PAULL

Rechtsberater, Burnes Paull LLP.

C

CAPITA

Capita Life & Pensions Regulated Services Limited. Ein Unternehmen, das Pensionsfonds verwaltet.

CBI

Die Central Bank of Ireland, zuständig für das Zentralbankwesen und die Finanzaufsicht in Irland.

COBS

Das Conduct of Business Sourcebook der Financial Conduct Authority, das für Unternehmen in Bezug auf bestimmte Anlagegeschäfte und langfristige Versicherungsverträge im Vereinigten Königreich gilt.

COBS 20

Abschnitt 20 des COBS, der sich mit dem Management von With-Profits-Geschäft befasst.

COURT OF SESSION

Das höchste Zivilgericht in Schottland.

CWP

Conventional With-Profits (herkömmliches With-Profits-Geschäft). Das CWP-Geschäft bezieht sich in der Regel auf Versicherungsverträge, bei denen die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber festgelegt sind und die eine von Anfang an garantierte Leistung in Form eines Geldbetrags haben, wenn der Versicherungsvertrag bis zur Fälligkeit gehalten wird. Diese Leistung kann anschließend durch jährliche Boni erhöht werden, die nach dem Ermessen des Versicherers in Abhängigkeit von der Höhe der Überschüsse des Versicherungsfonds, in den die Versicherungsverträge investiert sind, gewährt werden. Einmal gewährte Boni sind in der Regel garantiert und können vom Versicherer nicht zurückgenommen werden. Bei Inanspruchnahme kann auch ein Schlussbonus gewährt werden.

**DERZEIT GELTENDE
ÜBERTRAGUNGSPÄNE**

D

Die geltenden Übertragungspläne, die durch den Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, im Falle seiner Implementierung ersetzt und außer Kraft gesetzt würden. Bei den Übertragungsplänen handelt es sich um den Phoenix-Plan von 2009, den Phoenix-Plan von 2011, den Phoenix-Plan von 2012, den Phoenix-Plan von 2017, den Phoenix-Plan von 2018, den PLAL-Plan von 2012, den PLAL-Plan von 2015, den SLAC-Demutualisierungsplan und den SLAL-Übertragungsplan von 2011.

DILIGENTA

Diligenta Limited. Ein von der FCA reguliertes Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, das sich auf die Bereitstellung von Geschäftsprozessdienstleistungen für die Lebens- und Rentenversicherungsbranche spezialisiert hat.

EFL

E

External Fund Link. Eine Vereinbarung (normalerweise über eine Rückversicherung), die es den Versicherungsvertragsinhabern des betreffenden Unternehmens ermöglicht, in die Linked Funds eines externen Unternehmens zu investieren.

EIGENMITTEL

Der Überschuss der Vermögenswerte einer Versicherungsgesellschaft über ihre Verbindlichkeiten auf der Grundlage des Regelwerks UK Solvency II.

EIOPA

European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung).

EU

Die Europäische Union.

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum. Ein internationales Abkommen, das die Ausdehnung des Binnenmarktes der Europäischen Union auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone ermöglicht. Der EWR umfasst die EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

FCA

F

Financial Conduct Authority. Eine Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die jedoch unabhängig von der britischen Regierung arbeitet und sich durch die Erhebung von Gebühren von den Mitgliedern der Finanzdienstleistungsbranche finanziert.

FCA CONSUMER DUTY RULES	Neue Verbraucherschutzvorschriften der FCA, die am 31. Juli 2023 und am 31. Juli 2024 in Kraft treten und die von den Finanzunternehmen verlangen, dass sie sich um gute Ergebnisse für ihre Kunden bemühen.
FCA FINAL GUIDANCE	Leitfaden der FCA, FG22/1: Der Ansatz der FCA bei der Überprüfung von „Part VII“-Übertragungen von Versicherungsgeschäften.
FIKTIVES UNTERNEHMEN	Ein hypothetisches Unternehmen, das für den Vergleich verwendet wird, wenn angenommen wird, dass der Heritage WPF ein eigenständiges Unternehmen mit einem bestimmten zusätzlichem Kapital wäre.
FONDSGEBUNDENES GESCHÄFT DES HERITAGE WPF	Fondsgebundenes Geschäft, das dem Heritage WPF zugeordnet ist.
FSAVC	Free Standing Additional Voluntary Contributions Business (auf freien zusätzlichen freiwilligen Beiträgen basierendes Geschäft). Formell ein Bestandsblock von Swiss Life, der in den 90% WPF übertragen wurde.
FSCS	Financial Services Compensation Scheme. Ein System, das den Inhabern langfristiger Versicherungsverträge im Falle der Insolvenz eines britischen oder eines EWR- oder sonstigen überseeischen Versicherers in Bezug auf seine britischen Kunden eine Entschädigung gewährt.
FSMA	Financial Services and Markets Act 2000. Ein Gesetz, das Bestimmungen über die Regulierung von Finanzdienstleistungen und -märkten enthält und die Übertragung bestimmter gesetzlicher Funktionen in Bezug auf Bausparkassen, Sterbekassen, Konsumgenossenschaften und bestimmte andere Gegenseitigkeitsgesellschaften regelt.
G	
GENEHMIGUNGSVERHANDLUNG	Eine Gerichtsverhandlung vor dem High Court, in der die Zustimmung zu Bedingungen des Übertragungsplans vor dem Übertragungstichtag des Übertragungsplans erfolgen soll.
GERMAN SMOOTHED MANAGED WPF	Der German Smoothed Managed With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der das With-Profits-Investment-Element der nach der Demutualisierung gezeichneten, auf Euro lautenden SLAL-Versicherungsverträge enthält, die vom SL Intl German Smoothed Managed WPF rückversichert werden.
GERMAN WPF	Der German With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der das With-Profits-Investment-Element der nach der Demutualisierung gezeichneten, auf Euro lautenden SLAL-Versicherungsverträge enthält, die vom SL Intl German WPF rückversichert werden.
GESELLSCHAFTEN	Phoenix, PLAL, SLAL und SLPF zusammengenommen.
GRUNDPRINZIPIEN	Grundprinzipien, die festlegen, wie das SLAL Board das Heritage WPF-Geschäft gemäß dem SLAC-Demutualisierungsplan verwalten soll. Zu den Prinzipien gehören die Anlage- und Bonuspolitik, die Rolle der Vermögensanteile bei der Verwaltung des Fund sowie die Rolle des Estate und die Kriterien für die Verteilung des Residual Estate.

GUERNSEY-ÜBERTRAGUNGSPLAN	Das vom Gericht von Guernsey genehmigte Übertragungsverfahren, das zusammen mit dem Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Gutachtens ist, die Übertragung bestimmter Versicherungsverträge betrifft, die für Einwohner von Bailiwick of Guernsey ausgestellt wurden.
GUTACHTEN ZUM ÜBERTRAGUNGSPLAN	Ein Gutachten eines Unabhängigen Sachverständigen über die Bedingungen des Übertragungsplans.
H	
HAUPTGUTACHTEN	Ein Gutachten des Unabhängigen Sachverständigen vom 18. April 2023 zu dieser vorgeschlagenen Übertragung von langfristigen Versicherungsgeschäft.
HERITAGE WPF	Der Heritage With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans gebildet wurde und das gesamte britische With-Profits-, fondsgebundene und Non-Profit-Geschäft enthält, das von SLAC vor der Demutualisierung gezeichnet wurde, mit Ausnahme von bestimmtem Non-With-Profits-Geschäft, das im SLAL PBF gehalten wird.
HERITAGE WPF PPFM	Die PPFM für den Heritage WPF.
HERITAGE WPF WPOP	Separates WPOP-Dokument für den SL Intl Heritage WPF. Das Dokument spiegelt weitgehend die Grundsätze und Vorgehensweisen der Heritage WPF PPFM wider.
HIGH COURT	Der High Court of Justice (oberes Gericht) von England und Wales.
HMRC	His Majesty's Revenue & Customs (HMRC) ist die britische Steuerbehörde, die alle direkten und indirekten Steuern erhebt sowie Leistungen und Steuergutschriften für die Einwohner verwaltet.
HMT	HM Treasury ist das britische Wirtschafts- und Finanzministerium, das die Kontrolle über die öffentlichen Ausgaben ausübt, die Richtung der britischen Wirtschaftspolitik vorgibt und sich für ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum einsetzt.
I	
IAIG	Internationally Active Insurance Group (international tätige Versicherungsgruppe), wie von der IAIS definiert.
IAIS	International Association of Insurance Supervisors (Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden).
IFOA	Institute and Faculty of Actuaries, der zuständige britische Berufsverband für die Regulierung von Aktuarien.
IFRS 17	IFRS 17 ist ein internationaler Rechnungslegungsstandard, der vom International Accounting Standards Board im Mai 2017 veröffentlicht wurde. Er ersetzt IFRS 4 zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen und gilt seit dem 1. Januar 2023.
INSTRUCTING PARTIES AGENT	Eine Rolle, die SLPF hinsichtlich der immobilienbezogenen Rückversicherungen von SLAL wahrnimmt. Siehe Absatz 7.64 des Hauptgutachtens.

INSURANCE CAPITAL STANDARD	Der Insurance Capital Standard (ICS) ist ein konsolidierter gruppenweiter Kapitalstandard, der für international tätige Versicherungsgruppen (IAIGs) gilt. Er wendet Mindestkapitalstandards auf alle IAIGs an.
INTERNES MODELL	Ein Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II bzw. UK Solvency II, wenn die Standardformel nicht verwendet wird. Sowohl die Verwendung als auch die Art eines internen Modells bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
IPPFM	Interne PPFM. Ein internes Dokument mit Vorgaben zum Management von With-Profits Funds.
IRLAND	Die Republik Irland.
J	
JERSEY-ÜBERTRAGUNGSPLAN	Das vom Gericht in Jersey genehmigte Dokument für die Übertragung des gesamten Geschäfts, das von PLAL und SLAL in oder von Jersey aus getätigt wurde.
K	
KAPITALEREIGNIS	Dies bezieht sich auf einen besonderen Aspekt des SLAC-Demutualisierungsplans, der in den Übertragungsplan aufgenommen wird, welcher für ganz Phoenix nach Abschluss des Übertragungsplans gilt. Weitere Einzelheiten siehe Absatz 7.50 im Hauptgutachten des Unabhängigen Sachverständigen.
KAPITALPOLITISCHE ZIELQUOTE	Die Mindesthöhe der Shareholder Solvency Coverage Ratio (Solvabilitätsquote für Aktionäre), damit der Kapitalpolitik entsprochen wird.
L	
LACDT	Loss Absorbing Capacity of Deferred Tax (Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern). Ein Bilanzposten unter UK Solvency II, der die Tatsache widerspiegelt, dass in einem Stressszenario ein latenter Steueranspruch entstehen würde, und daher die Eigenmittel erhöht werden.
LIFE COMPANY BOARD	Die Boards of Directors von Phoenix, PLAL und SLAL.
LINKED FUND(S)	Dabei handelt es sich um bei einer Lebensversicherungsgesellschaft gesondert geführte Vermögensfonds, deren Wert zur Ermittlung der Leistungen aus fondsgebundenen Versicherungsverträgen herangezogen wird.
LINKLATERS	Rechtsberater, Linklaters LLP.
LLP	Limited Liability Partnership (Partnerschaft mit beschränkter Haftung).
LONDON LIFE	London Life Limited. Eine Tochtergesellschaft von AMP, auf die die London Life Teilfonds von AMP übertragen wurden.
LONDON LIFE WPF	Der London Life With-Profits Fund. Ein durch den PLAL-Plan von 2012 eingerichteter With-Profits-Sonderverband von PLAL, der eine Reihe von CWP- und UWP-Versicherungsverträgen enthält, die ursprünglich von London Life und AMP gezeichnet wurden.

LTF	Long-term Insurance Fund (langfristiger Versicherungsfonds). Vor der Einführung von Solvency II mussten Versicherungsgesellschaften im Vereinigten Königreich mit einem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen die Vermögenswerte, die ihrem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen zuzuordnen sind, ausweisen und diese Vermögenswerte getrennt von Aktionärsfonds in einem sogenannten langfristigen Versicherungsfonds halten.
M	
MARKTWERTANPASSUNG	Ein Abzug, der bei ungünstigen Marktbedingungen für bestimmte Arten von Entnahmen aus einer Unitised-With-Profits-Policy vorgenommen werden kann, um die Interessen der Inhaber von verbleibenden Versicherungsverträgen zu schützen.
MATCHING-ANPASSUNG ODER MA	Die Matching-Anpassung oder MA ist eine Aufwärtsanpassung des risikofreien Zinssatzes, der manchmal zur Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten verwendet wird, wenn diese Verbindlichkeiten durch langfristige Vermögenswerte gut gedeckt sind und die Absicht besteht, diese Vermögenswerte bis zur Fälligkeit zu halten. Sie bewirkt eine Verringerung des Marktwerts der Vermögenswerte, die ein Versicherer zur Deckung der entsprechenden BEL vorhalten muss. Die MA ist eine ausführlichere Form der Volatilitätsanpassung mit entsprechend höheren Anforderungen.
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung). Die Mindestkapitalanforderung ist niedriger als die Solvenzkapitalanforderung und definiert den Punkt, an dem die Aufsichtsbehörden intensiv eingreifen. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung ist einfacher, formelhafter und weniger risikoempfindlich als die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.
METRIC 1	Eine von den Gesellschaften verwendete interne Kennzahl zur Bewertung der Kapitalquantität. Diese Kennzahl gibt Aufschluss über die Fähigkeit des Unternehmens, die Kriterien für die Matching-Anpassung bei einem Ereignis, das statistisch einmal in zehn Jahren zu erwarten ist, zu erfüllen, wobei berücksichtigt wird, wie lange es dauern würde, bis dieses Ereignis eintritt.
METRIC 2	Eine von den Gesellschaften verwendete interne Kennzahl zur Bewertung der Kapitalquantität. Bei dieser Kennzahl geht es um die Höhe der materiellen Vermögenswerte, die erforderlich sind, um ein Ereignis zu bewältigen, das einmal in 200 Jahren zu erwarten ist, wobei berücksichtigt wird, wie lange es dauern würde, bis dieses Ereignis eintritt.
MI	Managementinformation.
MILLIMAN	Milliman Limited Liability Partnership, eingetragen in England und Wales.
MOEX	Moscow Stock Exchange (Moskauer Börse).
N	
NPI LIMITED	Ein Unternehmen, das Kapitalkonten, sozialverträgliche Anleihen und Renten, UWP-Anleihen und UWP-Rentenversicherungsverträge für Einzelpersonen und Gruppen abgeschlossen hat. Die Versicherungsverträge wurden im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 auf Phoenix übertragen.

NPI WPF	Der NPI With-Profits Fund. Ein With-Profits Fund, der im Rahmen des Phoenix-Plans von 2012 gebildet wurde, um das With-Profits-Element der von NPI Limited übertragenen Versicherungsverträge zu halten.
NPLL	National Provident Life Limited. Eine Gesellschaft, die gegründet wurde, um das Geschäft der National Provident Institution bei der Demutualisierung aufzunehmen, was bei ihrer Übernahme durch AMP geschah.
NPL WPF	Der National Provident Life With-Profits Fund. Ein im Rahmen des PLAL-Plans von 2015 gebildeter With-Profits-Sonderverband von PLAL, der den Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von NPLL enthält, die auf PLAL übertragen wurden.
O	
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung). Eine Anforderung unter UK Solvency II, wonach die Versicherungsgesellschaften regelmäßig eine vorausschauende Beurteilung der Risiken, des Solvabilitätsbedarfs und der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung durchführen müssen.
P	
„PART VII“-ÜBERTRAGUNG	Die Übertragung des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen nach britischem Recht gemäß Part VII des FSMA.
PCP	Phoenix Capital Policy. Dies ist die Kapitalpolitik, die Phoenix in Bezug auf ihr eigenes Kapital verfolgt, und stellt die Auffassung der Gesellschaft über das Kapital dar, das sie zu halten gedenkt, damit alle Funds über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung ihrer Solvenzkapitalanforderung verfügen.
PEARL ASSURANCE	Pearl Assurance Limited. Ein Tochterunternehmen der Pearl Group Limited, das 2009 von PGH übernommen und 2012 in PLAL umbenannt wurde.
PEARL WPF	Der Pearl With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von PLAL, der ursprünglich 90:10 With-Profits Fund hieß und im Rahmen des PLAL-Plans von 2012 umbenannt wurde.
PEER REVIEWER	Ein leitender Berater bei Milliman, der dieses Zusatzgutachten unabhängig geprüft hat.
PGH	Phoenix Group Holdings plc. Eine britische Holdinggesellschaft und das oberste Mutterunternehmen der Unternehmen der Phoenix Group.
PGMS	Phoenix Group Management Services Limited. PGMS erbringt Verwaltungsdienstleistungen für die Phoenix With-Profits Funds (mit Ausnahme des NPI WPF). PGMS hieß vor Januar 2023 Pearl Group Management Services Limited.
PGS	Pearl Group Services Limited. Ein Verwaltungsdienstleistungsunternehmen, das für den NPI WPF Verwaltungsdienstleistungen erbringt.
PHOENIX	Phoenix Life Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die bis 2005 Royal & Sun Alliance Linked Insurances Limited hieß.

PHOENIX-BREXIT- ÜBERTRAGUNGSPLAN	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen bestimmte Teile des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix und RLL im Jahr 2023 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf PLAE übertragen wurden.
PHOENIX GROUP	PGH mit allen ihren Tochtergesellschaften.
PHOENIX NPF	Der Phoenix Non-Profit Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Non-Profit-Geschäft von Phoenix zuzuordnen sind.
PHOENIX-PLAN VON 2005	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix Assurance Limited, Bradford Insurance Company Limited und Swiss Life (UK) plc im Jahr 2005 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX-PLAN VON 2006	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Alba Life Limited, Britannic Assurance plc, Britannic Retirement Solutions Limited, Britannic Unit Linked Assurance Limited, Century Life plc und Phoenix Life & Pensions Limited im Jahr 2006 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX-PLAN VON 2009	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SMA und SPL im Jahr 2009 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX-PLAN VON 2011	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix & London Assurance Limited im Jahr 2011 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX-PLAN VON 2012	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von NPI Limited sowie ein bestimmter Teil des Bestands an langfristigen Versicherungsverträgen von NPLL im Jahr 2012 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX-PLAN VON 2017	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von AXA Wealth Limited im Jahr 2017 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX-PLAN VON 2018	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Abbey Life im Jahr 2018 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf Phoenix übertragen wurde.
PHOENIX PPFM	Die PPFM von Phoenix. Diese beziehen sich auf alle zehn With-Profits-Sonderverbände von Phoenix (die Phoenix With-Profits Funds).
PHOENIX SHF	Der Phoenix Shareholder Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix zuzuordnen sind.
PHOENIX WITH-PROFITS FUNDS	Die Sammelbezeichnung für die zehn With-Profits-Sonderverbände von Phoenix (der 100% WPF, der 90% WPF, der Alba WPF, der BIB WPF, der Britannic WPF, der Phoenix WPF, der SAL WPF, der Scottish Mutual WPF, der SPI WPF und der NPI WPF).

PHOENIX WPC	Das Phoenix With-Profits Committee. Zuständig für die Beratung des Phoenix Board of Directors in Fragen rund um das With-Profits-Geschäft.
PHOENIX WPF	Der Phoenix With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2006 gebildeter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das aus dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix Life & Pensions Limited auf Phoenix übertragen wurde.
PIM	Partial Internal Model (Partialmodell). Eine Kombination aus einem internen Modell und der von EIOPA vorgeschriebenen Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Das Partialmodell muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde (im Vereinigten Königreich die PRA) genehmigt werden.
PLAE	Phoenix Life Assurance Europe DAC. Eine Versicherungs-Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft von ReAssure.
PLAL	Phoenix Life Assurance Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die bis 2012 Pearl Assurance hieß.
PLAL CP	PLAL Capital Policy. Dies ist die Kapitalpolitik, die PLAL in Bezug auf ihr eigenes Kapital verfolgt, und stellt die Auffassung der Gesellschaft über das Kapital dar, das sie zu halten gedenkt, damit alle Funds über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung ihrer Solvenzkapitalanforderung verfügen.
PLAL NPF	Der Non-Profit Fund von PLAL. Dazu zählen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Non-Profit-Geschäft von PLAL zuzuordnen sind.
PLAL-PLAN VON 2010	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen das SERP-Geschäft von NPLL im Jahr 2010 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf PLAL übertragen wurde. Dieser wurde durch den PLAL-Plan von 2012 abgelöst und ersetzt.
PLAL-PLAN VON 2012	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der gesamte Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von London Life im Jahr 2012 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf PLAL übertragen wurde.
PLAL-PLAN VON 2015	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen der gesamte Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von NPLL im Jahr 2015 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf PLAL übertragen wurde.
PLAL PPFM	Die PPFM von PLAL. Diese beziehen sich auf alle vier With-Profits-Sonderverbände von PLAL (die PLAL With-Profits Funds).
PLAL SHF	Der PLAL Shareholder Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von PLAL zuzuordnen sind.
PLAL WITH-PROFITS FUNDS	Die Sammelbezeichnung für die vier With-Profits-Sonderverbände von PLAL (der Pearl WPF, der SERP WPF, der London Life WPF und der NPL WPF).
PLAL WPC	Das PLAL With-Profits Committee. Zuständig für die Beratung des PLAL Board of Directors in Fragen rund um das With-Profits-Geschäft.
PPFM	Principles and Practices of Financial Management (Grundsätze und Vorgehensweisen für das Fund-Management). Ein veröffentlichtes Dokument mit Vorgaben für die Verwaltung von With-Profits Funds.

PRA	Prudential Regulation Authority. Finanzbehörde, die für die aufsichtsrechtliche Regulierung und Überwachung von Banken, Bausparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherern und großen Wertpapierfirmen im Vereinigten Königreich zuständig ist.
PRA-GRUNDSATZERKLÄRUNG	Der Ansatz der Prudential Regulation Authority für die Übertragung von Versicherungsgeschäften vom Januar 2022 in der aktualisierten Fassung vom April 2015.
PROPERTY-LINKED FLOATING CHARGE	Eine grundpfandrechtliche Absicherung der SLAL-Vermögenswerte, die gewährleistet, dass Versicherungsvertragsinhaber, die über eine externe Property-Linked Reinsurance rückversichert sind, im Falle eines Ausfalls oder der Liquidation der SLAL den direkten Inhabern eines fondsgebundenen Versicherungsvertrags (Unit-Linked Policy) der SLAL gleichgestellt sind.
PUFFER	Dieser allgemeine Begriff bezieht sich auf einen Betrag des vorhandenen Kapitals, das zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen gehalten wird. Mit diesem zusätzlichen Kapital soll sichergestellt werden, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen auch nach einem ungünstigen Ereignis erfüllt werden können.
R	
RCF	Recourse Cashflow. Eine Komponente des RPTA. Sie wird grob als die Cashflows berechnet, die sich aus dem Geschäft aus allen Quellen, mit Ausnahme der Investitionserträge, über einen bestimmten Referenzbewertungszeitraum ergeben.
REASSURE	ReAssure Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die 2020 von Swiss Re übernommen wurde.
RFF-BESCHRÄNKUNG	Beschränkung für Sonderverbände (Ring-fenced Funds). Die Beschränkung der Verwendung des Kapitals, das den einzelnen With-Profits Funds innerhalb der Phoenix Group zugewiesen ist.
RISIKOMARGE	Der unter Solvency II als Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltene Betrag, der auf den Kosten für das Halten von Kapital im Verhältnis zu den nicht absicherbaren Komponenten der Solvenzkapitalanforderung basiert.
RLL	ReAssure Life Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die 2020 von Swiss Re übernommen wurde.
RPTA	Reference Period Transfer Amount. Das Verfahren, wie Überschüsse im Rahmen des SLAC-Demutualisierungsplans an Aktionäre und Non-Profit Funds verteilt werden können.
RÜCKSTELLUNGSPUFFER	Dieser Begriff bezieht sich auf das BIB WPF IB Buffer Reserve Account und das entsprechende WP Buffer Reserve Account des Britannic WPF. Diese Konten werden aufgrund früherer Übertragungspläne geführt, die sich auf diese With-Profits Funds beziehen.
RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNG FÜR AUSGESCHLOSSENE VERSICHERUNGSVERTRÄGE	Eine Vereinbarung, durch die ausgeschlossene Versicherungsverträge/-pläne vollständig bei der aufnehmenden Gesellschaft (d. h. Phoenix) rückversichert werden, damit die „Part VII“-Übertragung in allen wesentlichen Aspekten so erfolgen kann, als wären die Verträge übertragen worden. Es wird eine Rückversicherungsprämie in Höhe der Vermögenswerte gezahlt, die ansonsten übertragen worden wären (sodass die gesamten im Rahmen des Übertragungsplans übertragenen Vermögenswerte genauso hoch sind, als ob diese Versicherungsverträge/-pläne übertragen worden wären).

S

SAL WPF	Der SAL With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2011 gebildeter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das aus dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von Phoenix & London Assurance Limited auf Phoenix übertragen wurde.
SCOTTISH MUTUAL WPF	Der Scottish Mutual With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 gebildeter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das vom With-Profits-Teilfund von SMA auf Phoenix übertragen wurde, sowie das Geschäft des Smoothed Investment Fund, das im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 auf den Phoenix NPF übertragen und anschließend im Scottish Mutual WPF rückversichert wurde.
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung). Eine der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen unter Solvency II (und UK Solvency II). Entspricht dem Betrag, der erforderlich ist, damit die Vermögenswerte des Unternehmens die versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 Prozent weiterhin übersteigen.
SERP	Self-Employed Retirement Plan (Rentenplan für Selbstständige). Dieser Plan umfasst das Geschäft von NPLL, das auf Pearl Assurance in den Pearl SERP Fund übertragen wurde.
SERP WPF	Der SERP With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von PLAL, der früher Pearl SERP Fund hieß. Dieser umfasst SERP-Geschäft, das ursprünglich von NPI gezeichnet und anschließend von NPLL verwaltet wurde.
SIPP	Self-Invested Personal Pension. Ein britischer Rentenplan, bei dem der Inhaber die Anlagen selbst auswählen und verwalten kann.
SLAC	Standard Life Assurance Company. Ein Lebensversicherungsunternehmen, jetzt eine Tochtergesellschaft von SLAL, die im Juli 2006 demutualisiert wurde und ihren Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen hat.
SLAC-DEMUTUALISIERUNGSPAN	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen im Jahr 2006 der Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAC gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen wurde.
SLAESL	Standard Life Assets and Employee Services Limited. Ein Verwaltungsdienstleistungsunternehmen und eine Tochtergesellschaft von SLAL, die für die Verwaltung und Betreuung der SLAL- und SLPF-Versicherungsverträge zuständig ist.
SLAL	Standard Life Assurance Limited. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH, die gegründet wurde, um die Demutualisierung der SLAC zu ermöglichen.
SLAL-BREXIT-ÜBERTRAGUNGSPAN	Ein Übertragungsplan von 2019, in dessen Rahmen das auf Euro lautende Geschäft von SLAL, das ursprünglich in Irland, Deutschland und Österreich verkauft wurde, gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf SL Intl, ein Unternehmen der Phoenix Group mit Sitz in Irland, übertragen wurde.

SLAL CP	SLAL Capital Policy. Dies ist die Kapitalpolitik, die SLAL in Bezug auf ihr eigenes Kapital verfolgt, und stellt die Auffassung der Gesellschaft über das Kapital dar, das sie zu halten gedenkt, damit alle Funds über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung ihrer Solvenzkapitalanforderung verfügen.
SLAL PBF	Der SLAL Proprietary Business Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die dem Non-Profit-Geschäft von SLAL zuzuordnen sind.
SLAL-PLAN VON 2011	Ein Übertragungsplan, in dessen Rahmen das Geschäft von SLIF im Jahr 2011 gemäß einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen wurde.
SLAL SHF	Der SLAL Shareholder Fund. Dazu gehören alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht dem Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen von SLAL zuzuordnen sind.
SLAL WITH-PROFITS FUNDS	Die Sammelbezeichnung für die vier With-Profits-Sonderverbände von SLAL (der Heritage WPF, der UKSMWPF, der German WPF und der German Smoothed Managed WPF).
SLAL WPC	Das SLAL With-Profits Committee. Zuständig für die Beratung des SLAL Board of Directors in Fragen rund um das With-Profits-Geschäft.
SLIF	Standard Life Investment Funds Limited. Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von SLAL, deren Bestand an langfristigen Versicherungsverträgen im Jahr 2011 im Rahmen einer „Part VII“-Übertragung auf SLAL übertragen wurde.
SL INTL	Standard Life International DAC. Eine Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft der PGH mit Sitz in Irland.
SL INTL GERMAN WPF	Der Standard Life International German With-Profits Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Funds innerhalb von SL Intl gebildet. Der SL Intl German WPF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen German WPF-Geschäft gebildet.
SL INTL GERMAN SMOOTHED MANAGED WPF	Der Standard Life International German Smoothed Managed With-Profits Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Funds innerhalb von SL Intl gebildet. Der SL Intl German Smoothed Managed WPF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen German Smoothed Managed WPF-Geschäft gebildet.
SL INTL HERITAGE WPF	Der Standard Life International Heritage With-Profits Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Funds innerhalb von SL Intl gebildet. Der SL Intl Heritage WPF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen Heritage WPF-Geschäft gebildet.
SL INTL PBF	Der Standard Life International Proprietary Business Fund. Nach dem SLAL-Brexit-Übertragungsplan wurden Versionen der SLAL-Funds innerhalb von SL Intl gebildet. Der SL Intl PBF wurde im Zusammenhang mit dem von SLAL übertragenen SLAL PBF-Geschäft gebildet.
SLOC	Sun Life Assurance Company of Canada (UK) Limited. Die Phoenix Group übernahm SLOC im April 2023.
SLPF	Standard Life Pension Funds Limited. Eine hundertprozentige Lebensversicherungs-Tochtergesellschaft von SLAL.

SM&CR	Senior Managers and Certification Regime. Dies ist ein Governance-System der FCA, das das Approved Persons Regime ersetzt. Es zielt darauf ab, den Schaden für die Kunden zu verringern und die Marktintegrität zu stärken, indem Personen, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind, für ihr Verhalten und ihre Kompetenz zur Verantwortung gezogen werden.
SMA	Scottish Mutual Assurance Limited. Eine Lebensversicherungsgesellschaft, die bei der Demutualisierung 1992 das Geschäft von Scottish Mutual übernahm. Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 wurde das Geschäft vom With-Profits-Teilfund von SMA auf Phoenix übertragen.
SMF	Senior Management Function. Eine Komponente des SM&CR, die Senior Managers spezifische Verantwortlichkeiten für die wichtigsten Verhaltensrisiken und aufsichtsrechtlichen Risiken zuweist.
SOLVENCY II	Das Solvabilitäts-Regelwerk für die Versicherungs- und Rückversicherungsbranche des Europäischen Wirtschaftsraums. Siehe auch UK Solvency II.
SOLVENCY UK	Die Überprüfung von Solvency II durch das Vereinigte Königreich nach dem Brexit. Die neue britische Aufsichtsregelung für Versicherer soll künftig als „Solvency UK“ bezeichnet werden.
SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	Das sind Verbindlichkeiten unter Solvency II (und UK Solvency II), bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt und die zu den versicherungstechnischen Rückstellungen hinzugerechnet werden müssen, um die Gesamtverbindlichkeiten zu ermitteln, zum Beispiel Bilanzverbindlichkeiten wie fällige Steuern.
SPI WPF	Der SPI With-Profits Fund. Ein im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 gebildeter With-Profits Fund, der das Geschäft umfasst, das aus dem SPI Fund und dem Special Fund von SPL auf Phoenix übertragen wurde.
SPL	Scottish Provident Limited. Eine Lebensversicherungsgesellschaft innerhalb der PGH. Im Rahmen des Phoenix-Plans von 2009 wurde das Geschäft aus dem With-Profits Fund, dem Non-Profit Fund und dem Special Fund von SPL auf Phoenix übertragen.
STANDARDFORMEL	Die von EIOPA oder der PRA (je nach Kontext) vorgeschriebene Methode zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, wenn kein genehmigtes internes Modell verwendet wird. Die Versicherungsunternehmen müssen ihre Solvenzkapitalanforderung entweder nach der Standardformel oder nach einem genehmigten internen Modell berechnen.
STANDARD LIFE LIFETIME MORTGAGES LIMITED	Eine Tochtergesellschaft von SLAL.
STICHTAG	Das Datum, ab dem der Übertragungsplan für die Zwecke der finanziellen und aufsichtsrechtlichen Berichterstattung wirksam wird. Voraussichtlich der 30. September 2023. Siehe auch Übertragungstichtag.
SUP	Das im FCA-Handbuch enthaltene Supervision Manual. Dieses beschreibt die alltägliche Interaktion zwischen der FCA, den zugelassenen Personen (Unternehmen), deren Schlüsselpersonen, deren ernannten Vertretern und Beauftragten sowie den Unternehmen, in deren Besitz sie sind bzw. von denen sie kontrolliert werden.
SUP 18	Kapitel 18 des SUP, das die Bestandsübertragung betrifft.

T

TAS

Technical Actuarial Standards (versicherungsmathematische Fachstandards). Bei den TAS handelt es sich um vom Financial Reporting Council herausgegebene Standards, die für Arbeiten im Vereinigten Königreich gelten und sich auf die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze und/oder Techniken und die Beurteilung beziehen. Die Einhaltung der TAS für Arbeiten in ihrem Geltungsbereich ist für Mitglieder des IFOA erforderlich.

TAS 200: INSURANCE

Die vom Financial Reporting Council herausgegebenen versicherungsmathematischen Fachstandards, die sich auf Umwandlungen von Versicherungsunternehmen (ähnlich dem Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Zusatzgutachtens ist) beziehen.

TMTP

Transitional Measure on Technical Provisions (Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen). Die TMTP erlaubt den Unternehmen, die Erhöhung der Reserven, die seit der Einführung von Solvency II am 1. Januar 2016 gehalten werden müssen, für vor 2016 gezeichnete Geschäfte schrittweise (über einen Zeitraum von 16 Jahren) einzuführen. Die Versicherungsunternehmen müssen bei der Aufsichtsbehörde (im Vereinigten Königreich die PRA) einen Antrag auf die Anwendung der TMTP stellen.

TPR

The Pension Regulator. Britische Rentenaufsichtsbehörde, die landesweit bestimmte Rentensysteme reguliert.

TREUHÄNDER ZUR ÜBERWACHUNG DES SICHERUNGSVERMÖGENS

Law Debenture Trust Corporation plc. Das Unternehmen, das die Werte des Sicherungsvermögens für die verschiedenen Parteien im Zusammenhang mit der Property-Linked Floating Charge treuhänderisch verwaltet.

U

ÜBERTRAGUNGSPLAN

Der Übertragungsplan, der Gegenstand dieses Zusatzgutachtens ist, mit allen Vorhaben, einschließlich aller Dokumente, auf die in dem Übertragungsplan Bezug genommen wird und die sich auf die vorgeschlagene Umsetzung und Durchführung beziehen.

ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG

Das Datum, ab dem der Übertragungsplan, sofern er genehmigt wird, umgesetzt wird und in Kraft tritt. Voraussichtlich der 27. Oktober 2023 (im Brexit-Übertragungsplan bezeichnet als: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übertragungsplans). Siehe auch Stichtag.

UK OFFICE OF FINANCIAL SANCTIONS IMPLEMENTATION

Eine Regierungsbehörde, die zum britischen Finanzministerium gehört und sicherstellt, dass Finanzsanktionen im Vereinigten Königreich richtig verstanden, umgesetzt und durchgesetzt werden.

UKSMWPF

Der UK Smoothed Managed With-Profits Fund. Ein With-Profits-Sonderverband von SLAL, der das With-Profits-Investment-Element aller neuen, von SLAL im Vereinigten Königreich nach der Demutualisierung abgeschlossenen Stakeholder-Rentenpläne enthält.

UKSMWPF PPFM

Die PPFM für den UKSMWPF.

UK SOLVENCY II

Das Solvabilitäts-Regelwerk für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich, das seit dem 1. Januar 2021 gilt, als der Brexit vollständig in Kraft trat.

UNIT-ANPASSUNG

Eine Praxis von Anbietern fondsgebundener Fonds, bei der einige fondsgebundene Vermögenswerte im Voraus eingelöst werden, die andernfalls eingelöst würden, wenn den Linked Funds AMC's berechnet werden. Die Gesellschaften entscheiden sich daher dafür, einen Teil des Werts künftiger AMC's sofort zu erhalten, anstatt zu warten, bis diese im Laufe der Zeit gezahlt werden.

UWP

Unitised With-Profits. UWP-Geschäft bezieht sich in der Regel auf Versicherungsverträge, bei denen die Beiträge der Versicherungsvertragsinhaber zum Kauf von Anteilen verwendet werden, deren Wert dann durch Boni erhöht wird, die nach dem Ermessen des Versicherers in Abhängigkeit von der Höhe der Überschüsse im jeweiligen Versicherungsfonds gewährt werden. Bei Fälligkeit erhalten die Versicherungsvertragsinhaber in der Regel den Wert ihrer Anteile, der um einen Schlussbonus angepasst werden kann.

V**VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN**

Der Wert der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens, der für aufsichtsrechtliche Zwecke ermittelt wird. Unter Solvency II (und UK Solvency II) bestehen die versicherungstechnischen Rückstellungen aus den BEL und der Risikomarge. Es gibt auch sonstige Verbindlichkeiten, die zu den versicherungstechnischen Rückstellungen hinzugerechnet werden müssen, um die Gesamtverbindlichkeiten zu erhalten.

VERTRÄGE IM RAHMEN DER ABRDN-ÜBERTRAGUNG

Versicherungsverträge, die im Rahmen der abrdn-Übertragung übertragen werden würden.

VOLATILITÄTSANPASSUNG

Eine Erhöhung des Abzinsungssatzes, der manchmal bei der Berechnung der BEL verwendet wird (außer bei Verbindlichkeiten, die der Matching-Anpassung unterliegen), um Zwangsverkäufe von Vermögenswerten im Falle übertriebener Anleihe-Spreads zu verhindern. Sie bewirkt eine Verringerung des Marktwerts der Vermögenswerte, die ein Versicherer zur Deckung der entsprechenden BEL vorhalten muss.

VORANHÖRUNG

Eine erste richtungsweisende Anhörung bei Gericht, bei der die Pläne der Gesellschaften zur Benachrichtigung der Versicherungsvertragsinhaber geprüft werden.

W**WITH-PROFITS AND SPI WPF SUPERVISORY COMMITTEE**

Der frühere Name des Phoenix WPC.

WPA

With-Profits Actuary. Person, die die Funktion des With-Profits-Aktuars ausübt. Diese Funktion ist im Vereinigten Königreich geregelt und dafür zuständig, das Board of Directors eines Unternehmens in den wichtigsten Bereichen der Ermessensausübung bei der Verwaltung seines With-Profits-Geschäfts zu beraten.

WPC

With-Profits Committee. Ein Ausschuss, der die Verwaltung von With-Profits Funds beaufsichtigt. Die Aufgabe des WPC besteht darin, das Board of Directors eines Unternehmens bei Entscheidungen, die Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen betreffen, zu beraten, damit die Interessen der Inhaber von With-Profits-Versicherungsverträgen in den Governance-Strukturen des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden.

WPOP

With-Profits Operating Principles (Grundsätze für das Management der With-Profits Funds). Ein Dokument, in dem die Grundsätze und dauerhaften Standards für alle Aspekte der Verwaltung der With-Profits Funds eines Unternehmens festgelegt sind. Das Dokument ist für alle von der irischen Zentralbank beaufsichtigten Versicherungsunternehmen vorgeschrieben.

Z**ZUSATZGUTACHTEN**

Ein weiteres Gutachten, das vor der Genehmigungsverhandlung erstellt wird, um den High Court über die Schlussfolgerungen des Unabhängigen Sachverständigen auf den neuesten Stand zu bringen, und zwar unter Berücksichtigung aller wichtigen Ereignisse, die nach der Fertigstellung dieses Zusatzgutachtens eingetreten sind.

Appendix E Solvabilitätsquoten – Aktionäre

E.1 Dieser Appendix enthält weitere Einzelheiten in Bezug auf die Bestimmung der Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote), wie in Tabelle 4.1 und Tabelle 4.2 dargestellt. Die nachstehenden Tabellen E1 und E2 zeigen die relevanten Zähler und Nenner, aus denen sich diese Solvabilitätsquoten ergeben, und zum besseren Verständnis werden die relevanten Definitionen im Folgenden ebenfalls wiederholt.

Tabelle E.1 – Ableitung der Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote) zum 30. Juni 2023, wie in Tabelle 4.1 dargestellt

Mio. £	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung	Differenz
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix	
Eigenmittel ohne RFF-Beschränkung (Mio. £) (A-B)	3.012	748	2.084	5.844	5.826	(18)
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)*	1.717	325	1.281	3.323	2.772	(551)
Überschüssige Eigenmittel (D=A-B-C)	1.295	422	803	2.521	3.053	532
Solvabilitätsquote –Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote) (A-B)/C						
	175 %	230 %	163.%	K. A.	210 %	K. A.

* Die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) für PLAL vor der Übertragung, für SLAL vor der Übertragung und für Phoenix nach der Übertragung enthalten ein Betrag für die Darlehen anstelle von Dividenden. Durch die Einbeziehung dieser Beträge in die Solvenzkapitalanforderungen (SCR) wird sichergestellt, dass die überschüssigen Eigenmittel denjenigen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn entsprechende Dividenden ausgeschüttet worden wären.

E.2 Die „Solvabilitätsquote – (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote)“ zum 30. Juni 2023 wird wie folgt berechnet: Verhältnis der gesamten Eigenmittel zur gesamten Solvenzkapitalanforderung (SCR) (wie in meinem Hauptgutachten dargelegt, ergänzt durch den letzten Punkt unten):

- Bei den Non-Profit Funds ist der Wert der Eigenmittel in den Gesamteigenmitteln und der Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) in der Gesamt-Solvenzkapitalanforderung (SCR) enthalten.
- Für die With-Profits Funds mit einem Eigenmittelüberschuss von weniger als null vor Förderdarlehen (d. h. die Supported Funds) wird der Wert der Eigenmittel in die Gesamteigenmittel einbezogen und der Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) wird in die Gesamt-Solvenzkapitalanforderung (SCR) einbezogen.
- Bei With-Profits Funds, deren überschüssige Eigenmittel größer oder gleich null sind (d. h. die Unsupported Funds), wird der Wert der überschüssigen Eigenmittel in die Gesamteigenmittel einbezogen, während nichts in die Gesamt-Solvenzkapitalanforderung (SCR) einfließt.
- Das Group-Darlehenskapital, das bei SLAL vor der Übertragung und infolgedessen bei Phoenix nach der Übertragung vorhanden ist, wird ebenfalls von den Gesamteigenmitteln abgezogen. Die kapitalpolitischen Zielquoten werden ohne das Group-Darlehenskapital betrachtet.
- Die Darlehen anstelle von Dividenden werden sowohl von den Gesamteigenmitteln als auch von der Gesamt-Solvenzkapitalanforderung (SCR) abgezogen.

Tabelle E.2 – Ableitung der Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote) zum 31. Dezember 2022, wie in Tabelle 4.2 dargestellt

Mio. £	Vor der Übertragung				Nach der Übertragung	Differenz
	Phoenix	PLAL	SLAL	Gesamt	Phoenix	
Eigenmittel ohne RFF-Beschränkung (Mio. £) (A-B)	3.090	899	2.133	6.122	6.085	(37)
Solvenzkapitalanforderung (Mio. £) (C)	1.788	352	1.268	3.408	2.837	(571)
Überschüssige Eigenmittel (D=A-B-C)	1.302	547	865	2.714	3.248	534
Solvabilitätsquote – Aktionäre (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote) (A- B)/C						
	173 %	255 %	168 %	K. A.	215 %	K. A.

E.3 „Solvabilitätsquote – (Ist, bereinigt zum Vergleich mit der kapitalpolitischen Zielquote)“ zum 31. Dezember 2022 wird wie die entsprechende Quote zum 30. Juni 2023 berechnet, wobei für die Quoten zum 31. Dezember 2022 keine Darlehen anstelle von Dividenden bestanden.